

# Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg

Grundlegung zur historischen Geographie  
Der Kreise Hameln und Holzminden

Von Georg Schnath

Literatur  
Verzeichnis der wichtigsten Quellenwerke und Darstellungen  
Und ihre Abkürzungen.

- | <b>I. Allgemein</b>  | <b>zitiert</b>  |
|--|-----------------|
| 1. Origines Guelfice, 5 Bde., Hannover 1750 - 1780   | Or. Guelf.      |
| 2. Sudendorf, H. Urkundenbuch der Herzöge von Brschw. und Lüneburg, 10 Bde., Hannover 1859 – 1883  | Sud.            |
| 3. Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe,<br>1. Teil, bearbeitet von Janicke, =Bd. 65 der Publikationen a.d. Pr. St.-Archiven.<br>2. – 5. Teil, bearbeitet von Hoogeweg, =Bd. 6. 11. 22. 24. der „Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.“ | UB. Ho. Hildh.  |
| 4. Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, herausgegeben von R.Doebner, 8 Bde., Hildesheim 1881 – 1901.   | UB. Sta. Hildh. |
| 5. v. Hodenburg, Calenberger Urkundenbuch, 8 Teile, Hannover 1855 – 1859.  | Calb. UB.       |
| 6. Erhard, Regesta Westfaliae, 2 Bde., Münster 1847 -1851.   | Reg. Westf.     |
| 7. Westfälisches Urkundenbuch (Fortsetzung des vorigen), Münster<br>Bd. IV: Bistum Paderborn, bearbeitet von Wilmans und Finke (1877 bis 1894).<br>Bd. VI: Bistum Minden, bearbeitet von Hoogeweg (Münster 1898).  | Westf. UB.      |
| 8. Preuß, O. und Falkmann, A: Lippische Regesten, 4 Bde., Lemgo 1860 bis 1868).  | Lipp. Reg.      |
| 9. Codex Traditionum Corbeiensium ed. P. Wigand, Leipzig 1843.   | Trad. Corb.     |
| 10. Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., Düsseldorf 1840 – 1858.   | Lacomblet       |
| 11. Urkundenbuch der Stadt Göttingen<br>Bd. I bearbeitet von Gustav Schmidt, Göttingen 1863<br>Bd. II bearbeitet von Gustav Schmidt, Hannover 1867,<br>Bd. III bearbeitet von Hasselblatt und Kästner, Göttingen 1881.   | UB StaGöttingen |
| <b>II. Grafschaft Everstein:</b>   |                 |
| B. Chr. V. Spilker, Geschichte der Grafen von Everstein und ihrer Besitzungen, mit Urkundenbuch, Arolsen 1833 (=Bd. 2 und § der „Beiträge zur älteren dtsh. Geschichte“).  | Sp.             |
| <b>III. Herrschaft Homburg:</b>  |                 |
| Dürre, H., Regesten der Edelfherren von Homburg, Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, Jahrg. 1880<br>— Nachträge dazu, a. a. O., Jahrg. 1881.  | R. Ho.          |
| <b>IV. Stadt Hameln</b>  |                 |
| Urkundenbuch des Stifts und der Stadt Hameln, 2 Bde.<br>I. (Bd. 2 der Quellen und Darstellungen z. Gesch. Niedersachsens) von O. Meinardus   | Ham. UB.        |

II. (Bd. 10 dgl.) von E. Fink.

(neues) vaterländisches Archiv und Vaterländisches Archiv...für Niedersachsen  
Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen (Jahrg. 1850 ff.).  
Monumenta Germaniae historica Srie Scriptores.

(N) vat. Archiv  
ZHVNDs.  
MGH. SS.

Die benutzten **A r c h i v a l i e n** des Staatsarchivs Hannover (St. A. H.) und des Landeshauptarchivs Wolfenbüttel (L. H. A. W.) sind nach der Dienstregistrierung zitiert.  
Mit einem \* gekennzeichnete Orte sind ausgegangen. Für die im Arbeitsgebiet gelegenen **W ü s t u n g e n** s. besonderes Verzeichnis S. 72.

## Literatur

### Summarisches Verzeichnis der benutzten Archivalien.

- A) Aus dem Pr. Staatsarchiv Hannover** (vgl. Bär, Bestände des St. A. Hannover, Mitt. A. d. Pr. St. Archiven Bd. 2):
- I.** Urkunden: Cal. Or. Arch. Des. 8 – 29. 31. 32.  
Celler Or. Arch. Des. 8.
- II.** Akten: **1.** Cal. Br. Arch. Des. 1 (alte Calenberger Grenz- und Hoheitsregistratur).  
Des. 2 (Innere Ämtersachen des 16. – 18. Jahrh.).  
Des. 8 (Städtesachen).  
Des. 21 (Wolfenbütteler Akten).  
**2.** Celler Br. Arch. Des. 24.  
**3.** Hannover Des. 19 a.  
Des. 19 d (Spiegelberger Akten).  
Des. 22 (Grenz- und Hoheitsregistratur des 18. Jahrh.).  
**4.** Hildesheim I, Teil 7 und 8.
- III.** Handschriften: M 18, 18a, 19 (Everstein betr.).  
M 24, C 56, r 56 (Homburg betr.).  
M 60 – 63 (Spiegelberg betr.).
- IV.** Kopialbücher: III, 251 (Regesten der Stadt Bodenwerder).  
IX, 58 (Lehnsregister der Herrschaft Homburg, 1470).  
X, 5. 5a. 6. 7. 8. 8a (verschiedene Homburger und Eversteiner Register, Lehns- und Güterverzeichnisse des 13. bis 16. Jahrh.).  
X, 25. X, 26a – f (Spiegelberger Register).  
XI, 60 Amelungsborner Hägergerichtsbuch von 1556.
- V.** Karten: I A a 58 Lichtdruckwiedergabe der Karten der hann. Landesaufnahme 1764 – 1786, Blätter 131 – 139, 141, 148.
- B) Aus dem Landeshauptarchiv Wolfenbüttel.**
- I.** Akten: Der Grenzregistratur. III IV. Xa h – t.  
XI (Corvey betreffend).  
XIII  
Amtsakten,  
Domänenakten.
- II.** Handschriften: 964, 1280, 1283, (Gg. Bodes Sammlungen und Studien z. Gesch. Der Herrschaften Everstein und Homburg).
- III.** Kopialbücher B VII 113 (Rustenbachs Amelungsborner Urkundensammlung).
- IV.** Karten: Die in Betracht kommenden Feldrisse der Braunschweiger Landesaufnahme 1748 bis 1784.

## Inhaltsverzeichnis.

<b>Einleitung: Von Land und Leuten</b> .....	1
<b>1. Kapitel: Die älteste Zeit: Gae und Diözesen</b> .....	2
Tilithi und Auga S. 4. Flenithi S. 4. Guddingo, Valothungo, Aringo S. 5. Suilberi und Wikanavelde S. 6. Gau und Goe S. 6. Die Diözesen: Hildesheim S. 6. Mainz, Paderborn, Minden S.7.	
<b>2. Kapitel: Die Grafschaft Everstein</b> .....	9
§ 1: Zur Geschichte der Grafschaft.....	9
§ 2: Landesherrschaft und Amtsverfassung.....	12
Elemente der Landeshoheit S. 13 Die Ämter: Everstein S. 14. Holzminden S. 14. Polle, Ottenstein S. 15. Ohsen S. 16. Grohnde, Ärzten S. 17. Hämelschen- Burg S. 18. Das Amt Fürstenburg S. 18.	
<b>3. Kapitel: Die Herrschaft Homburg</b> .....	19
§ 1: Zur Geschichte der Herrschaft.....	19
§ 2: Landesherrschaft und Amtsverfassung.....	22
Elemente der Landeshoheit S. 24. Die Ämter: Homburg S. 25. Bodenwerder S. 28. Lauenstein S. 29. Greene-Hohenbüchen S. 30. Lüethorst S. 31.	
<b>4. Kapitel: Die Lande Everstein und Homburg nach dem Übergang     an das welfische Landesfürstentum (1408/09)</b> .....	32
§ 1: Zur Geschichte der Teilungen.....	32
§ 2: Die Weiterbildung der Ämter.....	35
Allgemeines S. 37. Land Calenberg S. 39. Ärzten S. 39. Ohsen, Grohnde S. 39. Polle, Bodenwerder S. 40. Lüethorst, Lauenstein S. 41. Land Wolfenbüttel S. 43. Greene-Hohenbüchen S. 43. Wickensen S. 44. Ottensen S. 46. Forst, Holzminden-Allersheim, Fürstenberg S. 50.	
<b>5. Kapitel: Die Grafschaft Spiegelberg</b> .....	51
§ 1: Zur Geschichte der Grafschaft.....	51
§ 2: Landesherrschaft und Amtsverfassung.....	53
<b>6. Kapitel: Stadt Hameln und die Goe auf der Hamel</b> .....	55
Die Stadt in ihrem Verhältnis zu der Goe.....	56
§ 1: Zur Verfassungsgeschichte und Territorialentwicklung der Stadt Hameln.....	57
Entstehung der Stadt S. 57. Erstes Stadtrecht S. 59. Zweites S. 60. Vogteigericht Und Ecteding S. 61. Entwicklung des Stadtgebietes S. 61.	
§ 2: Die Goe auf der Hamel.....	62

## Anhang.

<b>I.</b> Erläuterungen zu den Kartenbeilagen.....	64
Karte 1 S. 64. Karte 2 S. 64. Statistisch-topographische Übersicht der Ämter im Ausgang des 16. Jahrhunderts.....	66
<b>II.</b> Verzeichnis der ausgegangenen Ortschaften.....	72
Vorbemerkungen dazu S. 72.	
<b>III.</b> Stammtafeln. (1. Der Grafen von Everstein, 2. Der Herren von Homburg, 3. Der Grafen von Spiegelberg)	

## Kartenbeilagen.

1. Übersichtsskizze der Territorien Everstein, Homburg und Spiegelberg ca. 1400, 1:225000.
2. Die Lande Homburg und Everstein gegen 1580. Maßstab 1:225000.

## Einleitung.

# Von Land und Leuten

Die Abgrenzung des Gebietes, dessen historische Geographie in der vorliegenden Arbeit untersucht werden soll, ist bestimmt durch den Umfang der mehr oder weniger selbständigen Territorien, die sich im späteren Mittelalter darin teilten. Es sind die Grafschaften Everstein und Spiegelberg, die Herrschaft Homburg, die Stadt Hameln und die angrenzende „Goe auf der Hamel“.

Eine geographische Einheit stellen diese Gebiete im Kern der „Weserfestung“ (A. von Hofmann) nicht dar. Im Osten bildet der Lauf der Leine von der Einmündung der Ilme bis zu der Saale, im Süden der Sollinger Wald nebst Elfas und Hube eine gewisse natürliche Begrenzung; nach Westen jedoch greift unser Gebiet über die Weser hin auf den Rand der westfälischen Hochfläche über, und auch im Norden ist kein größerer natürlicher Abschluss vorhanden.

Die im Allgemeinen von Südosten nach Nordwesten streichenden Bergketten geben dem Gebiet seine morphologische Grundgestalt; die streckenweise, namentlich in dem mauerartig aufsteigenden Gebirgszuge des Ith sehr scharf ausgeprägte Wasserscheide zwischen Weser und Leine rechtfertigt eine Teilung in eine Weser- und Leineseite. Natürliche Übergänge von der einen zur anderen, wie zwischen Süntel-, Deister- und Osterwald, Ith und Osterwald im Norden, zwischen Elfas und Hils, Burgberg und Solling im Süden haben als Durchgänge westöstlicher Verkehrslinien eine gewisse geschichtliche Bedeutung gewonnen. Im Übrigen ist die Richtung der **Hauptverkehrsstraßen** durch den südnördlichen Lauf der beiden wichtigsten Flüsse – Weser und Leine – und der ihnen zustrebenden Seitentäler gegeben.

Die Bevölkerung dieses Gebietes gehört in seiner ganzen Ausdehnung dem niederdeutschen Sprachstamm an; stellenweise sind noch Reste der linksrheinischen Zuwanderung aus dem 12. und 13. Jahrhundert in den Eigennamen erkennbar. Als kennzeichnende Siedlungsform darf das Haufendorf gelten; nur ganz vereinzelt haben sich Überbleibsel der Hagenkolonisation in Waldhufendörfern erhalten. Die äußerste Nordwestecke des Arbeitsgebietes reicht mit dem nördlichen Teil des alten Amtes Ärzten in das anstoßende Gebiet lippisch-westfälischer Einzelhofsiedlung hinein. Eine Prüfung der Orte auf ihr Alter liefert an Hand der Urkunden und Namensformen das Ergebnis, dass die meisten Siedlungen bis in oder doch nahe an die sächsische Zeit zurückreichen. Im Spätmittelalter sind lediglich eine Anzahl Hagenkolonien und Rodedörfer, in der Neuzeit einige industrielle Ansiedlungen hinzugekommen.

Politisch gehört die Hauptmasse des Gebietes heute dem Kreis Hameln der Provinz Hannover und dem Kreis Holzminden des früheren Herzogstums Braunschweig an. Diese moderne Kreiseinteilung stellt eine Zerstörung der ursprünglichen Verwaltungsbezirke, der Ämter, dar, die in ihrer Größe und Lagerung die Abgrenzung der alten Territorien zum teil mit großer Treue bewahrt hatten und die als die eigentlichen Einheiten der historischen Geographie unseres Gebietes gelten müssen. Ihre räumliche Ausbildung lässt sich bis in die selbständigen Territorien des Mittelalters zurückverfolgen und ist im 16. Jahrhundert in der Hauptsache abgeschlossen. Dieser Prozess bildet einen Hauptgegenstand unserer Untersuchung. Davor und daneben hat diese die Entstehung der spätmittelalterlichen Territorien aus der ursprünglichen Gauverfassung und ihr Aufgehen in das welfische Landesfürstentum zu verfolgen.

Studien u. Vorarbeiten z. Atlas. 7.

## **1. Kapitel**

### **Die älteste Zeit.**

#### **Gaue und Diözesen.**

Die älteste uns erkennbare Einteilung des Gebietes, mit dem sich die vorliegende Arbeit beschäftigt, ist die in Gaue. Bis weit in die sächsische Zeit zurückreichend, tritt sie in den Jahrhunderten von der fränkischen Eroberung bis gegen das Jahr 1100 am deutlichsten ausgeprägt in die Erscheinung, wird dann durch die Entstehung von Territorien im Sinne der späteren Landesherrschaft durchbrochen und verliert gegen das Jahr 1200 ihre Bedeutung. Wieweit die alten Gaue als Grundlagen der späteren Territorien und Gerichtsbezirke in Betracht kommen, wird in jeden Falle für sich zu untersuchen sein.

Die Feststellung der Gaugrenzen bildet eine der schwierigsten, aber dankbarsten und aussichtsreichsten Aufgaben der historischen Geographie; eine unbedingte Voraussetzung für ihre Lösung ist eine möglichst weitgehende Klarstellung des Begriffs „Gau“, über den die Ansichte der Forschung noch immer weit auseinander gehen. Im Allgemeinen wird man sich auch für unser Gebiet an R. Werneburg<sup>1)</sup> anschließen und daran festhalten können, dass der Begriff Gau nicht nur einen dinglichen, sondern auch räumlichen Inhalt hat. Die historische Geographie hat mit den Gauen als geographischen Gebilden zu rechnen und nach Möglichkeit ihren Umfang zu bestimmen. Hierfür ist es allerdings wichtig zu wissen, ob der Gau bezw. Die Go in unserem Gebiete überhaupt ein durch feste Grenzen flächenhaft abgeschlossenes Gebilde gewesen ist. Ein Teil der Forscher hat geglaubt, diese Frage bejahen und mangels genauer Grenzbeschreibungen der einzelnen Gaue ihren Umfang durch die Grenzen aus späterer Zeit erschließen zu können, in denen die „uralten“ Gaugrenzen fortleben sollen. Hierfür boten sich vor allem die Grenzen der kirchlichen Einteilung im Hoch- und Spätmittelalter dar; es lag nahe, die Gaue mit den Diözesen und ihren Unterabteilungen, den Archiediakonaten, in Beziehung zu setzen, da für sie am frühesten mit der Ausbildung und Überlieferung fester Grenzen gerechnet werden kann. Insbesondere hat Böttger in seinem großen Werk „Die Diözesen- und Gaugrenzen Norddeutschlands“<sup>2)</sup> versucht, gestützt auf eine ungeheure Fülle von Material den Zusammenfall der Kirchen- und Gaugrenzen nicht eigentlich zu erweisen, sondern einer Darstellung der Gaueinteilung zugrunde zu legen. Sein in mancher Beziehung gewaltsames Verfahren ist von der späteren Forschung durchweg abgelehnt worden; insbesondere leidet es darunter, dass für viele deutsche Diözesen überhaupt keine festen Grenzbeschreibungen aus alter Zeit erhalten sind und Archiediakonatsverzeichnisse erst aus sehr späten Jahrhunderten vorliegen; so muss Böttger z. B. in unserem Arbeitsgebiet für die Archiediakonate des Bistums Minden ein höchst fragwürdiges Synodalverzeichnis von 1632 zugrunde legen! Aber man wird bei vorurteilsfreier Betrachtung der Dinge nicht umhin können zuzugestehen, dass bei der Abgrenzung der Diözesen in frühester Zeit, und besonders im Kolonisations- und Missionsgebiete, doch irgendwie auf die damals geläufige Gauverfassung Bezug genommen ist. Für unser Gebiet kann man einen greifbaren Beweis für diese nahe liegende Annahme in der Bestimmung erblicken, dass die Grenze der Diözese Minden und Hildesheim sich an die der Engern und Ostfalen anlehnen solle<sup>3)</sup>. Hiernach wird man ohne weiteres voraussetzen können, dass die glücklicherweise in zwei Fassungen erhaltene Diözesanbeschreibung des alten ostfälischen Bistums Hildesheim in der Tat für die Bestimmung der Gaugrenzen verwertet werden kann, sobald es gelingt, das, was wir sonst über den Umfang der beteiligten Gaue wissen, mit dem Zuge der Diözesangrenzen in Einklang zu bringen. Dies hat Böttger natürlich im Sinne seiner Hypothese schon versucht. Seine Feststellungen sind dann wieder

<sup>1)</sup> Gau, Grafschaft und Herrschaft in Sachsen bis zum Übergange in das Landesfürstentum.

(.= Forschungen z. Gesch. Nds. III, 1.) Hannover 1910

<sup>2)</sup> Halle 1875.

<sup>3)</sup> UB. Ho. Hildesheim I, 35.

von Otto Curs in seiner Arbeit „Die Gaue Deutschlands ums Jahr 1000“<sup>4)</sup> erschüttert worden, indem dieser eine Anzahl von Orten ostfälischer Grenzgaue außerhalb der Hildesheimer Diözese lokalisierte. Die vorliegende Arbeit kann hierin Curs nicht folgen und macht den Versuch, die fraglichen Ortsangaben innerhalb der Diözese festzulegen. Eine Hauptaufgabe

aller Gauforschung, die Deutung der alten Ortsbezeichnungen, wird ja allerdings in vielen Fällen nie ganz vollkommen gelöst werden. Mustern wir die Gaue, die an unserem Gebiet beteiligt sind<sup>5)</sup>. Im Wesertal finden wir den großen Gau *Thilithi*, für den folgende Orte belegt sind:

*Othere* = Ohr  
*Tundirium* = Tündern  
*Barigi* = Börry  
*Ilisun* = Ellensen oder Eilensen (nach Curs), wahrscheinlich ein Ort  
     \*Ilse am Ilsebach nahe Börry (s. Wüst.-Verz.)  
*Drespun* = Daspe  
*Keminate* = Kemnade  
*Heli* (Ha. U. B. I, 2: in pago Tigilde) = Hehlen  
*Valabroh* = Vahlbruch  
*Heigen* = Heyen  
*Hogen* = Hajen  
*Hainanhusen* = Heinsen

Nicht geklärt:

*Liudighusen* (nach Curs = Lüerdissen, dies stets Luderze, nach Böttger = Linse, dies schon 1033 Linsa)

*Winethun* (nach Curs = Wenzen, dies sonst Winethuson; nach Böttger wüst Bei Heinsen („Wiental“)?

Nach Curs sind auch die sehr entlegenen Orte:

*Oldenthorp* = Markoldendorf (wenn nicht Hess. Oldendorf?)  
*Daschalon* = Dassel  
*Regilindehusen* = Relliehusen

Dem Thilithi zuzurechnen. Hält man daran fest, so bleibt nichts anderes übrig, als den südlich, ebenfalls noch im Wesertal, anschließenden *Auga* als eine Art von Untergau des Thilithi aufzufassen, da die für ihn bezeugten Orte:

*Vorstan* = Forst  
     \**Windelmuderode* = Wilmerode  
*Hummeressun* = Hummersen  
     Corvey  
     *Altendorp* = Altendorf  
     (b. Holzminden?)

Den räumlichen Zusammenhang des Thilithi zum Teil stören würden. In diesem Falle müsste allerdings die Theorie Böttgers völlig aufgegeben werden, da die Orte des Auga sämtlich zum Bistum Paderborn, Dassel und Markoldendorf zur Diözese Mainz und der ganze übrige Thilithi zum mindener Sprengel zählten. Wie so oft, wird man auch hier daran denken, dass die drei kritischen Orte nur durch ein Kanzleiversehen unter die Orte des Thilithi versetzt wurden.

Gegen Norden von dem großen Marstengau begrenzt gehört die Osthälfte unseres Gebietes Gauen an, die teilweise weit über die Leine hinübergreifen und von denen der *Flenithi* die neben ihm genannten so auffällig überdeckt und überschneidet, dass man sich auch hier nicht anders wird helfen können als ihn für eine den Kleingauen übergeordnete höhere Territorialeinheit zu halte. In unserem Arbeitsgebiete werden für den Flenithigau genannt:

*Asbize* = Esbeck (Amt Lauenstein)?  
*Aluzun* = ? (nicht, wie bei Curs, = Elze; dies Alicga, Eletse)  
*Reinlevessem* = wüst bei Sehld; A. Lauenstein  
     *Tiuguste* = Thüste (?)

<sup>4)</sup> Gött. Diss. Phil. 1908

<sup>5)</sup> Die urkundlichen Belege bringt am vollständigsten Böttger a. a. O. (Curs berücksichtigt nur die Königsurkunden.)

*Hozingissen* = Hönze b. Gronau (Böttger)  
     = Hohnsen (Curs)  
     = wahrscheinlich \*Hossingessen, wüst bei Hemmendorf  
*Halacboldessun* = Halbe (Curs)

= \*Harboldessen, wüst n.ö. Eldagsen  
*Thiederessen* = Dietersen (Curs)  
= \*wüst zw. Eldagsen und Alvesrode, vgl. Calb. UB.  
VIII, 116 A.

Die Deutungen, die Curs den drei letzt genannten Ortsnamen gegeben hat, führen zu einer völlig unmöglichen Verlagerung der Gaugrenze nach Westen. Sie sind schon deshalb unannehmbar, weil sie ohne ausreichende Kenntnis der ausgegangenen Ortschaften lediglich an Hand moderner Karten aufgesucht sind; nur so erklärt es sich, dass für das in der urkundlichen Überlieferung als *Halcboldesson*, *Harboldessen* u.ä. fortlebende alte *Hlacboldesson* das erst im 19. Jahrhundert auftauchende „Halbe“ eingeführt werden konnte. Nun ergibt sich indessen, wie gesagt, dass andere Urkunden im Bereiche der dem Flenithi zuzuweisenden Orte noch weitere Gaue kleineren Umfangs erscheinen lassen, die ebenfalls über die Leine hinübergreifen.

Es sind:

1. Der Guddingo mit:

*Midele* = Mehle  
\**Verdebechtissem* = wüst bei Mehle  
\**Bosenhusen* = wüst bei Mehle  
\**Osihe, Oesede* = wüst bei Mehle  
*Amplidi* = Empna (?) heute Gronau  
\**Ledi* = \*Lede, wüst gegenüber Gronau  
*Hemmenthorp* = Hemmendorf  
\**Sualenhusen* = wüst bei Salzhemmendorf  
\**Guddingen* „wohl am Kreyenholze zwischen Elze und Eime“, UB. Ho Hildesheim I S. 753. Hier befand sich ein „Königstuhl“, wo noch 1599 ein Landtag gehalten wurde – vielleicht an der alten Dingstätte.

Nach UB. Ho Hildesheim I, 111 ist wohl auch *Walenusen* = Wallensen zum Guddingo zu ziehen, während die gleiche Urkunde den Ort *Alicga* = Elze

2. dem Gau *Valothungo* und *Fredenon* = Freden dem

3. Gau *Aringo* zuweist.<sup>1)</sup> Dieser letztere Gau scheint sich von *Bruggihem* = Brüggen über Freden und Föhrste (*Vuorsete*) nach Gerzen, das durch die *Trad. Corbeienses*<sup>2)</sup> für ihn belegt ist, und bis zur *Eringaburg* der Hildesheimer Grenzbeschreibung erstreckt zu haben, die ich in der „Ammenser Burg“ auf dem Hilse wieder zu erkennen glaube<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Urkunde Heinrichs IV. von 1068 spricht von einer Grafschaft *in pagis Valedungon, Aringe, Guttingon. et in his publicis ecclesiarum parochiis Aliga Redun, Fredenon, Walenuson*. Da Rheden anderweitig (UB. Ho Hildesheim I, 69) für den Aringo belegt ist, ergibt sich die obige Verteilung.

<sup>2)</sup> ed. P. Wigand § 439: *Gerdegheshusi quod est in Aringomarcun*.

<sup>3)</sup> Die nicht im „Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen“ aufgenommene Burg ist ihrer Anlage nach unzweifelhaft eine altsächsische Volksburg. Sie befindet sich auf einem Ausläufer des Hilskamms bei der Höhe 400<sup>3</sup>, nahe der Wispequelle und besteht aus einem gut profilierten Wallgraben von etwa 300 m Länge, der sich in weit ausholendem Bogen vor die Angriffsseite legt.

Südlich an den Aringo schließt sich dann an der Ilme und Leine der Gau *Sulberian*, dessen Dingstätte (*mallus*) auf dem Sülberge bei Sülbeck zu suchen ist. Ihm sind mit großer Wahrscheinlichkeit auch die Kleingau Wezen- und Grenigau zuzurechnen, die den südöstlichen Teil unseres Gebietes einnahmen.

Eine eigentümliche Rolle spielt schließlich noch der Gau *W i k a n a v e l d e*, für den nur der nicht weiter Bekannte Ort *Rothe* (nach Rustenbach bei Holzen ‚am Rothenstein‘) belegt ist. Unzweifelhaft gehört jedoch das *castellum Wikinaveldisten* der Hildesheimer Diözesangrenze hierher, das wohl der späteren Homburg vorausging und Rustenbach <sup>1)</sup> dazu geführt hat, in sehr ansprechender Weise den kleinen Wikanaveldegau mit dem eigentümlichen Vorsprung der Diözese Hildesheim in den Raum zwischen Vogler und Ith zur Deckung zu bringen.

Die Ungunst der Überlieferung gestattet es uns nicht, diese alten Gaue im Umfang unseres Gebietes mit dem Goen des Hoch- und Spätmittelalters in unmittelbare Beziehung zu setzen. Für keinen einzigen der alten Gaue ist im Bereiche unserer Forschungen eine Hauptmalstätte mit genügender Sicherheit bezeugt, und der Umfang der späteren Goen ist nirgends, soweit er uns überhaupt bekannt ist, mit den Gauen der alten Zeiten irgendwie in Einklang zu bringen. Dass, wie im folgenden zu erweisen ist, vielleicht einige Orte unseres Gebietes, z. B. Lauenstein, Stadtoldendorf, Dietersen u. a. als Sitze von Grafengerichten erschlossen werden können, hilft uns für die historische Geographie wenig weiter, da die Grafschaft als solche ein durchaus dinglich-persönlicher, nicht räumlicher Verband war und sich, wie viele Beispiele auch in unserem Gebiete beweisen, über eine ganze Reihe von alten Gauen erstrecken konnte. Für viele Orte, die später der Ort eines Gogerichts waren, wie Eldagsen, Hilligsfeld, der Eichberg zwischen Brockensen und Heyen, der Möhlenbrink zwischen Wallensen und Ockensen, Gronau, Stroit, Lüethorst u. a. ist nicht einmal die alte Gauzugehörigkeit nachzuweisen; in anderen Fällen hilft es uns wenig, wenn wir z. B. wissen, dass Hemmendorf zum Guddingo zählte, während dem dortigen Gogerichte Orte aus allen möglichen Nachbargauen zugehörten. Im großen und ganzen gewinnt man aus der Sachlage den Eindruck, dass in unserem Gebiete die Goen der späteren Zeit vielleicht aus den alten Gauen (*pagi*) entstanden, aber in ihrer Größe und Lagerung unter dem Zwang der sich bildenden Territorien die stärksten Veränderungen gegen die alten *pagi* erfahren haben.

Vier Diözesen sind an der kirchlichen Hoheit über diese Gaue beteiligt: Mainz im Südosten, Paderborn im Südwesten, Minden im Nordwesten und Hildesheim im Nordosten unseres Gebietes, in dessen natürlichen Mittelpunkt sich die vier Sprengel berührten. Nur für das Bistum Hildesheim ist uns eine lineare Diözesangrenze aus ganz früher Zeit bezeugt. Sie gehört noch dem 10. Jahrhundert an und nimmt folgenden Verlauf <sup>2)</sup>: vom Harze kommend

<sup>1)</sup> Der Gau Wikanavelde. ZHVNds. 1900 S. 207 ff.

<sup>2)</sup> Die längere Fassung (UB. Ho Hildesheim I. 40) hat im fraglichen Abschnitt folgenden Wortlaut: *inde Lainam flumen et sic per Laginam usque in illum rivum, qui interalluit Edingahusun et Erdistehusun, et per rubram Leke in montem Salteri. De Salteri usque Eringaburg, inde Hilisesgrove et sic in Bocle. Inde vero in Merkbiki et sic per illud castellum quod dicitur Wikinaveldisten. Et sic in Radniki .in Vorstan usque per Bunikanroth et sic ad Holanberg. sic vero super montem Fugleri usque Wabiki. inde in Hluniam usque Burgripi, inde in summitatem montis Igath et sic usque ad Cobbanbrug. a loco Cobbanbrug dicto in illo torrente usque in orientem Cuksburg, inde in Crumbiki usque Bludan. inde Sidenum, sicut torrens defluit, via una dividit, usque Helereispring, inde Helere fluvius nomine Lagine.....*

In der Deutung der Ortsangaben folge ich Bennigsen, die Diözesangrenzen des Bistums Hildesheim, ZHVNds. 1863 S. 42 unter Berücksichtigung der Verbesserungen durch Krusch, ZHVNds. 1897 S. 245 ff. und Rustenbach, ebenda 1900 S. 207 ff. und 1903 S. 557 ff.

Beachtlich ist, dass sich die Diözesangrenze an 3 Stellen an alte Befestigungen anlehnt (*Eringaburg, Wikinaveldisten, Cukesburg*).

überschreitet sie die Leine bei Greene, strebt dann über den Selter der „Eringaburg“ auf dem Hilse zu, umfasst, über die Lenne bis zum Forstbach vorspringend, einen großen Teil des Raumes zwischen Hils und Vogler, folgt dann dem Ith, setzt sich über die Burg auf dem Nesselberge (*Kukusburg*) nach Norden fort, biegt bei Springe nach Osten um und kehrt mit der Haller zur Leine zurück. Noch über die Grenzen dieses Gebietes hinaus erstreckte der Wildbann, den im Jahre 1062 König Heinrich IV. der Hildesheimer Kirche links der Leine



verlieh <sup>1)</sup>: andererseits liefert die Umgrenzung des Paderborner Wildbanns im Vogler <sup>2)</sup> vom Jahre 1033 auf dem in Betracht kommenden Abschnitt eine vorzügliche Deckung für den Hildesheimer Grenzzug.

Damit wird das gesamte Gebiet, in dem nach unserer Auffassung Orte der Gaue Flenithi, Valothungo, Guddingo, Aringo, Wikanavelde auftreten, der Diözese des ostfälischen Bistums Hildesheim zugewiesen. Der merkwürdige Vorsprung der sonst ziemlich gradlinigen Grenze in den Ausraum zwischen Vogler, Solling und Ith ist schon oben durch die Lagerung des kleinen Wikanaveldegaus erklärt, der wohl als ostfälischer Gau aus dem natürlichen Raum der Nachbardiözesen ausgeschnitten und zu Hildesheim gezogen wurde. Dass die Grenze Ostfalens allerdings nicht überall mit der des Sprengels übereinstimmte, zeigt sich darin, dass z. B. im mainzischen Suilberigau ostfälisches Recht herrschte <sup>3)</sup>. Auch sonst haben sich Bedenken dagegen erhoben, in unserer Gegend die Grenze zwischen Engern und Ostfalen mit der der Diözese Hildesheim zusammenzulegen. Rudorff <sup>4)</sup> weist auf die eigentliche Tatsache hin, dass in unserer Zeit nicht Ith und Hils, sondern die Leine eine ethnographische Grenze bilde; östlich und westlich des Flusses seien Haartrachten, Hausformen und Mundarten verschieden. Es ist jedoch zu erwägen, dass der Gang der Geschichte das Gebiet links der Leine dem Bistum Hildesheim entfremdet und die an sich ältere Stammesgrenze durch eine politische Grenze weiter östlich ersetzt hat. So eine jahrhundertlange, später noch durch konfessionelle Gegensätze verschärfte politische Abgrenzung kann sehr wohl Verschiedenheiten ausbilden, die noch nicht in Stammesunterschieden begründet sind. Ganz

<sup>1)</sup> UB. Ho Hildesheim I, 103.

<sup>2)</sup> Lüntzel, Die ältere Diözese Hildesheim, S. 39.

<sup>3)</sup> Auf dem Sülberg wurde nach Erhard Regesta Westfaliae I, 1391 *secundum ritum Ostersahson herescaph* Recht gesprochen.

<sup>4)</sup> Das Amt Lauenstein, ZHVNdS. 1858 S. 221.

in diesem Sinne hat man wohl auch die „Gerichte an der Leine“, die als *placita* und *conventus* an vier verschiedenen Flussübergängen nachweisbar sind, als Ausgleichstellen nicht von Gebieten verschiedenen Stammesrechts, sondern verschiedener territorialer Hoheit aufzufassen <sup>1)</sup>. Dass das alte Ostfalen auf das linke Leineufer übergriff, sollte schon die ursprüngliche Anlage des ostfälischen Bischofssitzes in Elze zur Genüge sicher.

Nur die *k i r c h l i c h e* Hoheit hat das Bistum Hildesheim in seinem Diözesanteil westlich der Leine aufrecht erhalten können. Von den vier dortigen Archidiaconatssitzen blieben nur Elze und Freden beim Stift, während die *sedes* Wallensen und Oldendorf schon früh unter fremde Herren kamen. An sich lagen in diesem Gebiete für das Bistum dieselben Voraussetzungen einer Entwicklung der Diözesan- zur Landesherrschaft vor wie in dem übrigen Sprengel. Außer dem erwähnten ausgedehnten Wildbann hatte die Hildesheimer Kirche in diesem Gebiet einen außerordentlichen reichen Grundbesitz und mehrere Grafschaften und Immunitäten erworben, sodass neben ihr eigentlich nur die Northeimer Grafen eine Rolle spielten. Es war ein Verhängnis für die Diözese, dass das Northeimer Erbe in diesem Gebiet von einem Herrengeschlechte angetreten wurde, dem es gelang, dem Hildesheimer Krummstab die Lande links der Leine zu entfremden und einem selbständigen Territorium einzuverleiben.

Ganz ähnlich ist das Schicksal, das die Anteile der anderen drei Diözesen in unserem Gebiet erfuhren. Für ihren Umfang sind wir mangels genauer Grenzbeschreibungen auf die Archidiaconatsverzeichnisse späterer Jahrhunderte angewiesen. Danach erstreckte sich das Erzbistum *M a i n z* bis zu einer Linie, die von der Leine über Selter, Hils und Elfes nach dem inneren Solling verlief, im Norden durch die Diözese Hildesheim, im Westen durch die Diözese Paderborn begrenzt. Den Anteil *P a d e r b o r n s* an unserem Gebiete umreißt ein Archidiaconatsverzeichnis vom Jahre 1231 <sup>2)</sup>, das der *sedes Huxaria* folgende Kirchspiele zuweist: *Hajenhusen* = Heinsen, *Boffesen* = Boffzen, *Olenthorp* = Stadtoldendorf,

*Lugderinken* = Lüchtringen, *duo Holtesminne* = (Holzminden und Altendorf), Meinbrexen, \*Dune.

Für das Bistum *Minden*, dessen Sprengel am spätesten und am schlechtesten urkundlich bestimmt ist, verbleibt der Rest unseres Gebietes, das Archiediakonats Ohsen, das sich von Polle abwärts durch das Wesertal über den nordwestlichen Teil unseres Gebietes erstreckt.

<sup>1)</sup> Es handelt sich um folgende Punkte:

1. Die Brücke bei Poppeburg, wo das Amt Lauenstein noch im 16. Jahrhundert das Hochgericht hielt. 1251 *infra pontem in villa Levinge iuxta Lainam*, UB. Ho Hildesheim II, 857
2. Die Brücke zwischen \*Ledi und Gronau. Über das dort 1241 gehaltene *placitum* s. u. S. 21
3. Die Brücke zu Freden. 1246 *conventus inter utrumque Ffreden*, UB. Ho Hildesheim II, 631. - 1413 *eyn dag uppe der brughe to Vryden*, UB. Sta Hildesheim V. S. 489, S. 508
4. Die Brücke bei Greene: Dort 1229 ein *placitum*, s. u. S. 21. Ganz ähnlich übrigens das Gericht auf dem Leineberg bei Göttingen.

<sup>2)</sup> Westf. UB. IV, 204. Bei Böttger III, S. 109.

Eine der eigentümlichsten Erscheinungen der historischen Geographie dieses Gebietes ist in den frühesten Zeiten die räumliche Berührung von nicht weniger als vier Diözesen in dem kleinen Raum zwischen Vogler, Solling und Ith. Für alle beteiligten Bistümer gehörte dieser Gebietsanteil, der als Durchgangsraum der Straßen von der Weser zur Leine und von der Lenne <sup>1)</sup> zur Ilme wichtig war, zu den entlegensten ihres Sprengels. Es ist mit Händen zu greifen, dass hier die günstigsten Voraussetzungen für das Emporkommen weltlicher Herrschaften und für die Durchbrechung einer sich bildenden Landeshoheit der Bistümer von vornherein gegeben waren, und es ist gewiss kein Zufall, dass gerade in diesem Gebietsdreieck die Stammburgen der zwei Dynastien entstanden, die später über das gesamte Gebiet ihre Herrschaft ausdehnten. Kaum eine Wegstunde von einander entfernt, nur durch die tiefe Senke des Forstbaches getrennt, liegen sich auf steilen Felsenhöhen die Burgen *Homburg* und *Everstein* gegenüber. Fast gleichzeitig miteinander und mit dem zwischen ihnen gelegenen Kloster Amelungsborn treten sie im Anfang des 12. Jahrhunderts in die Geschichte ein, fast gleichzeitig (1408/09) sind die Herrschaften den Welfen zugefallen, fast gleichzeitig (1493 bzw. 1535) sind die festen Häuser verlassen worden. Vom Anfang des 12. Jahrhunderts ab bildet die Entwicklung dieser beiden Territorialherrschaften den westlichen Inhalt der Geschichte unseres Gebietes. Wir wollen sie näher ins Auge fassen.

<sup>1)</sup> Einer *publica strada* im Lennetal geschieht schon 1033 Erwähnung.  
(Paderborner Wildbann im Vogler. Lüntzel. A. Diözese, S. 39.)

## 2. Kapitel

### Die Grafschaft Everstein.

#### § 1: Zur Geschichte der Grafschaft

Die Grafen *Everstein* <sup>2)</sup> gehörten einem Geschlechte an, dessen Ursprung nicht näher bekannt ist. Die zuerst im 14. Jahrhundert nachweisbare <sup>3)</sup> Familientradition der Abstammung von dem schwäbischen Grafenhaus dieses Namens ist in unserer Überlieferung durch keine beweisenden Tatsachen gestützt. Gesichert ist dagegen ihre Verwandtschaft mit den im Vogtlande begüterten Eversteinern, deren Besitzungen später von unseren Grafen zu Lehen gingen <sup>4)</sup>.

Helmold von Buzau, der gegen 1170 schrieb, nennt als Schirmherrin des jungen Vizelin vor dessen 1122/23 begonnenem Studium die *nobilis domina mater Conradi comitis* auf dem *castellum Eversten* <sup>5)</sup>. Dieser Konrad begegnet uns auch in der urkundlichen Überlieferung,

<sup>2)</sup> diese Schreibarbeit ist die übliche geworden, um Verwechslungen mit den oberdeutschen Familien dieses Namens zu vermeiden.

<sup>3)</sup> Bei Johann von Pohle. (Herausgegeben von O. Meinardus in ZHVNds. 1882)

<sup>4)</sup> 1267. Urkunde in west. UB. VI, 877.

<sup>5)</sup> Cronica Slavorum, Schulausgabe der MMGH. S. 84.

zuerst 1122 als erster seines Namens, aber ohne den Grafentitel. Die von Spilcker unter Nr. 5 mitgeteilte Urkunde von 1113, in der Graf Konrad mit den Seinen das Kloster Corvey mit Gütern zu Stahle beschenkt, ist offenbar eine Fälschung<sup>1)</sup>. Konrad von Everstein erscheint in den Zeugenlisten immer in der Reihe der Edelfreien (*homines liberi seu nobiles*), nicht der Grafen. Der erste Eversteiner, der nachweislich den Grafentitel führte<sup>2)</sup>, war Albrecht, dessen verwandtschaftliches Verhältnis zu Konrad nicht näher bekannt, aber als solches durch die Tradition beider Namen in der Familie gesichert ist. Es fragt sich nun, wo dieser *Adalbertus* Graftschftsrechte geübt hat. Der Everstein selbst scheint, soweit wir sehen, niemals den Sitz einer *cometia* gebildet zu haben, wie überhaupt unsere gesamte Überlieferung nichts darüber aussagt, dass die Eversteiner irgendwo an der Weser Graftschftsrechte hatten. Dagegen befand sich sicher in ihrer Hand die *cometia ad Thuneresberg*, deren *mallus* sich auf dem Donnersberg bei Warburg, am Zusammenfluss von Twiste und Diemel, erhob (heute die Höhe 233 zwischen Germethe und Wormeln). Hier, im Bereich der alten Gauen Nethga, Ittergau, hess. Sachsengau usw. ist uns auch ein sehr ausgedehnter Allodial- und Lehnsbesitz der Grafen überliefert, und zwar aus einer Zeit, in der von ihren Besitzungen an der Weser und in der Umgebung des Eversteins noch kaum die Rede ist. Es hat viel für sich, anzunehmen, dass die Eversteiner den Grafentitel erst nach dem Erwerb dieser *cometia* führten, die 1123 noch im Besitz eines *Fridericus de Thuneresberg* war<sup>3)</sup>, seit 1187 aber ständig im Besitz der Eversteiner genannt wird. In engere Beziehungen zu dem Gebiet ihres späteren Territoriums an der Oberweser treten die Grafen von Everstein aber erst in einer Zeit, wo die Machtgrundlagen ihrer *cometia ad Thuneresberch* schon ins Wanken gekommen waren. Diese ursprünglich sehr ausgedehnte Graftschaft, deren Bereich sich von Dringenberg (bei Brakel) bis in die Gegend von Arolsen verfolgen lässt, beginnt nämlich im Anfang des 13. Jahrhunderts sich beim allmählichen Aussterben der freien Dingpflichtigen in einer Anzahl kleinerer Gerichtsverbände<sup>4)</sup> abhängiger Leute aufzulösen, die den Eversteinern nach und nach entgleiten. Sie fielen zusammen mit bedeutenden grundherrlichen Komplexen teilweise den aufstrebenden örtlichen Gewalten, teilweise aber den um ihr Landesfürstentum bemühten geistlichen Nachbarterritorien (besonders Köln und

<sup>1)</sup> Vgl. gazu Additamenta z. Westf. UB. S. 10 ff.

<sup>2)</sup> Spilcker Nr. 11. Aber selbst Adalbertus kommt noch 1158 als *homo liber* ohne Grafentitel vor, Erhard Reg. Westf. II Nr. 314.

<sup>3)</sup> Spilcker Urk. Ev. Nr. 9 (=Erhard Reg. Westf. R 1478).

<sup>4)</sup> Nacheinander erscheinen als solche:

1230 *iudicium in Wartberg* (Stadt Warburg).

1233 *cometia in Dringen* (später paderborner Go Schönlohe, Freistuhl Dringenberg).

1236 *cometia in Cülte* (sp. Waldecker Freistuhl in Cülte)

1252 *cometia* der Gropen von *Gudenberg*, (sp. Kölner Gerichte in Volkmarsen und Kugelsburg)

1263 *cometia in Scherve* (Scherfede, sp. Kölner Freistühle in Löwen und Scherfede)

1302 Gericht zu Kanstein (kölnisch).

1321 Gogericht zu Medrike (waldecker).

Paderborn) zu, die sich als Freistühle und Gogerichte bis ins späte Mittelalter innegehabt haben. Die Grafen von Everstein gingen ihres Einflusses in diesen Gegenden allmählich

verlustig; nur ganz bescheidene Reste ihres ehemals so reichen Besitzes an der Diemel und Twiste lassen sich aus den Eversteiner Lehnbriefen des 14. Jahrhunderts noch erschließen und sind später an das welfische Haus gelangt.

Schon vor dem Zurückweichen aus ihrer alten *cometia* suchten die Eversteiner ihre Macht in den Weserlanden mit allen Mitteln zu steigern, und zwar sofort in ausgesprochenem

Gegensatz zu dem welfischen Herzogtum in Sachsen, dessen Sturz im Jahre 1180 für die Herausbildung ihres Territoriums von höchster Bedeutung gewesen sein wird. In den Kämpfen der folgenden Jahrzehnten finden wir unsere Grafen allezeit unter den Gegnern der welfischen Partei und den Verbündeten des staufischen Hauses, mit dem sie, ebenso wie mit den Wittelsbachern, in dieser Zeit verwandtschaftliche Beziehungen eingegangen sind <sup>1)</sup>.

Bei der Ausbreitung im Oberwesergebiet werden sie überall mit den gleichen Bestrebungen der Herren von Homburg zusammengestoßen sein. Die Ermordung eines der letzteren durch einen Grafen von Everstein <sup>2)</sup> beleuchtet diese sonst nicht näher bekannten Auseinandersetzungen; die von Bischof Konrad II. von Hildesheim den Mördern auferlegte hohe Kirchenbuße darf zugleich als ein deutlicher Ausdruck der Macht und Leistungsfähigkeit des Grafenhauses gelten. Um 1225 scheint darin der Höhepunkt erreicht zu sein; von da an sind im Ganzen nur Rückschritte und Verluste zu verzeichnen.

Denn Hand in Hand mit der Auflösung der alten Grafschaft Donnersberg wurde die Macht der Eversteiner, nicht mehr gestützt durch die staufische Reichsgewalt, auch von Osten her starken Erschütterungen ausgesetzt durch das Vordringen des Neuerstarkten welfischen Herzogtums gegen die Weser. Die ganze folgende Geschichte der Grafen ist eigentlich ein einziger Kampf in dieser Richtung, in dem die Eversteiner zunächst bei den geistlichen Gewalten Köln, Mainz und Paderborn, dann bei den weltlichen Nachbarn, schließlich in jeder welfenfeindlichen Koalition, die sich ihnen anbot, Rückendeckung gesucht und doch immer nur Niederlagen und Verluste erlitten haben, bis der Rest ihrer Besitzungen nach einem letzten verzweifelten Waffengang den Welfen im Wege des erzwungenen Erbvertrages zufiel. Die grausame Hinrichtung des Grafen Konrad IV. durch Herzog Albrecht den Großen (1257)<sup>3)</sup> beleuchtet die leidenschaftliche Erbitterung dieses Kampfes.

Schon 1245 hatten die Herren von Homburg – allezeit treue Helfer der Welfen – mit dem Erwerb Bodenwerders den Zusammenhang eines sich bildenden Eversteiner Territoriums an der Weser empfindlich gestört. Nun fassten die Herzöge selber an den Verschiedensten Punk-

1) Siehe den Stammbaum bei Spilcker, Grafen von Everstein.

2) Nach der Lokalsage in der Klosterkirche zu Amelungsborn.

3) Die Episode ist in zahlreichen Chroniken gut und gleichartig überliefert und wohl kaum anzuzweifeln. Graf Konrad wurde gefangen genommen und mit seinem Schwertgurt an den Füßen aufgehängt.

Ten der Weserlinie festen Fuß <sup>1)</sup>: 1257 in Gieselwerder, 12860 in Hameln, wo sich die Eversteiner vergebens im Besitz der einige Zeit tatsächlich ausgeübten Stadtherrschaft zu behaupten suchten und schon vor 1277 auch die Vogtei verloren; 1265 in Höxter, 1272 in der alten Grafschaft Dassel-Nienover. Demgegenüber suchten sich die Eversteiner an Köln anzulehnen, das selbst um sein Herzogtum in Westfalen besorgt sein musste und 1259 von Konrad VI. eine Hälfte von Ohsen, 1260 auch ein viertel von Hameln zu Lehen nahm, im gleichen Jahre aber noch im Vertrag von Kogelenberg (Kugelsburg b. Volkmarsen) Werra und Weser als Grenze seines Einflussgebietes gegen die Welfen anerkannte. Trotzdem machten die Grafen 1283 noch einen letzten Versuch, ihre Stammlande durch das Erzstift

<sup>1)</sup> Die Belege finden sich bei der Behandlung der einzelnen Ämter.

Köln sicher zu stellen, indem sie ihm Ohsen, Ärzten und das *castrum maius Eversten* <sup>2)</sup> zu Lehen auftrugen; aber auch diesmal erwies sich Köln als zu schwach, um den Verlust des Eversteins verhindern zu können, der 1284 durch Belagerung und Kauf in den Besitz der Linie Grubenhagen kam. Die Grafen haben ihre Stammburg hinfort nicht wiederbekommen;

manche von ihnen nannten sich jetzt nach anderen Schlössern, wie Polle, Ohsen, Holzminden. Den Rest ihrer Besitzungen haben sie nur im unmittelbaren Gebiet der Weser zu behaupten vermocht; was sich darüber hinaus an Gütern und Rechten im Lande Göttingen, auf dem Eichsfeld und in den Nachbarherrschaften besaßen, ist ihnen größtenteils entfremdet worden. Gegen 1400 umfasste ihr nunmehr abgeschlossenes Territorium in der Hauptsache die späteren Ämter Ärzten, Ohsen, Polle und Anteile an Holzminden und Grohnde. Sie suchten diese Besitzungen auf dem Wege der Erbverbrüderung zunächst (1398) dem Stift Paderborn, dann (1403) den Herren von Lippe zuzuwenden und gaben dadurch Anlass zu der unheilvollen Eversteiner Erbfolgeföhde (1404 – 1407), die schließlich die Welfen zu ihren Gunsten entschieden. 1408 fielen die Eversteiner Lande<sup>3)</sup> mit der Erbtochter Elisabeth dem Herzog Otto aus dem mittleren Hause Lüneburg zu, das ein Jahr später auch die Nachbarherrschaft Homburg erwarb.

<sup>2)</sup> Der Augenschein ergibt das Vorhandensein von zwei Burgstellen auf zwei Nachbarkuppen des Eversteins. Die südliche Höhe (Höhe 345) war die weitaus umfänglichere. Eine dritte Befestigung daselbst, die sg. Hünenburg südlich Golmbach, hält Schuchardt für ein spätmittelalterliches Außenwerk der Hauptburg, keine Volksburg. (Atlas vorgesch. Befest. Nds. VI S. 42.)

<sup>3)</sup> Polle war schon während der Föhde (1407) von den Herzögen eingenommen worden. Vgl. Bartels, Paul: Der eversteinische Erbfolgekrieg, Diss. Phil. Gött. 1881.

## § 2: Landesherrschaft und Amtsverfassung

Die überaus mangelhafte innere Überlieferung der Eversteiner Territorialgeschichte lässt uns über die eigentlichen Machtgrundlagen des Hauses in seiner späteren Herrschaft fast völlig im Unklaren. Von einer Ausübung von Grafschaftsrechten findet sich dort kaum noch eine Spur. Wir wissen, dass im Amt Ärzten (an unbekannter Stelle) und im Amt Everstein bei Forst Gogerichte bestanden; von beiden ist jedoch nicht bekannt, ob und wann sie in die Landesherrschaft der Grafen von Everstein einbezogen sind. Übrigens besaßen die Eversteiner wahrscheinlich Reichslehen, mindesten in Verbindung mit der Hamelner Vogtei<sup>1)</sup>; später wurde auch das Geleit und die Hoheit auf der alten Königstraße von Ärzten nach Hameln als ihr Regal betrachtet<sup>2)</sup>. Als hauptsächlichste Grundlage der Herrschaft wird man wohl die Ausdehnung und Geschlossenheit des Eigentums ansehen müssen, das die Eversteiner gerade in der Umgebung ihrer späteren Schlösser nach Ausweis der Schenkungs- und Belehnungsurkunden in große Fülle besaßen.

Ein Element der Landeshoheit, das in der Nachbarherrschaft Homburg eine große Rolle spielte, hat in der Grafschaft Everstein nur eine sehr geringe Bedeutung gehabt: die Hagenkolonisation<sup>3)</sup>. Es handelt sich dabei um die Ansetzung fremder, nach ihrem Namensbestand wohl linksrheinischer (flämischer) Ansiedler auf grundherrlichem Boden zu neuen Dorfschaften mit eigenem Recht. Bahnbrechend hierin wirkte das Bistum Hildesheim,

<sup>1)</sup> Hamelner Urkundenbuch (Ha. UB.) I, 55. <sup>2)</sup> Ha. UB. I, 672. (1385).

<sup>3)</sup> Im Zusammenhang handelt darüber Rustenbach in ZHVNdS. 1903 S. 557 ff.

das in unserem Gebiete, insbesondere zwischen Ith, Vogler und Solling, im Anfang des 12. Jahrhunderts zahlreiche Hagenkolonien schuf, die durch die Herren von Homburg noch vermehrt sind. Auch in der Grafschaft Everstein gab es dergleichen, wenn auch nicht in solchem Umfang. Hier vereinigte sich die Masse des Hagenguts im Forsttal und im südlichen Teil des Voglers, wo fast alle, auch die alten, orte solches in reichlicher Menge aufzuweisen hatten<sup>4)</sup>. Hier waren auch die Grafen ziemlich stark an der Hägerherrschaft beteiligt, z. B. in

Negenborn (Urkunden bei Spilcker von 1220. Nr. 37 und 1278, Nr. 179) und Lütgenade (Spilcker Nr. 36 und 191). Dagegen scheint die Hägergerichtsbarkeit in anderen Teilen ihrer Herrschaft schon bald an den landsässigen Dienstadel übergegangen zu sein <sup>5)</sup>.

Es scheint dem unruhigen, durch ständige Fehden gestörten Verlauf der Eversteiner Geschichte zu entsprechen, wenn der innere Ausbau dieses Territoriums erst außerordentlich spät und unvollkommen zur **Ausbildung einer Amtsverfassung** gelangt ist. Die erste Erwähnung eines Vogts in der Stellung eines Amtmanns findet sich erst 1338 für Ärzten in einer ungedruckten Urkunde <sup>6)</sup>, worin Graf Hermann von Everstein die Pfandinhaber des Dorfes Laatzten hinsichtlich Betreuung der Herbstbede an den Vogt zu Ärzten verweist. Dass gerade hier jedoch schon etwas früher ein Verwaltungsbezirk der Grafschaft bestand, ergibt sich aus einem Eversteiner Kornregister <sup>7)</sup>, das der Schrift nach in die Mitte des 14. Jahrhunderts gehört und unter der unbehilflichen Bezeichnung ‚*annona de curiis villarum circumiacentium castrum Artlessen*‘ die meisten Dörfer des späteren Amtes Ärzten vereinigt. Die Zusammensetzung anderer Ämter lässt sich nur teilweise erschließen. Wir führen sie uns vor Augen.

- 4) Hier die (ausgegangenen) Walddörfer \*Nienhagen, \*Drovenhagen, \*Rungelshagen, \*Brunshagen usw.
- 5) Das zu \*Detmeringhausen (bei Borry) 1350 gehaltene Hägergericht ist ausschließlich von eversteinischen Lehnsleuten besetzt. Spilcker Ev. I. S. 317.
- 6) St. A. Hannover, Celler Or. Archiv Des. 8, Nr. 248.
- 7) St. A. Hannover, Cop. X 5 a.

**1. Das späte Amt Everstein** ist als solches in der Zeit vor dem Heimfall an die Welfen (1284) überhaupt nicht bezeugt. Nach dem Übergang des Schosses an die Herzöge werden des Öfteren *advocati in Eversten* genannt, doch bleibt es ungewiss, ob es sich hier um Burg- oder Amtsvögte handelt. Dass von den umliegenden Dörfern mindestens Lütgenade und Negenborn mit der Burg Everstein an die Welfen gelangten, beweisen ihre dort 1285 bzw. 1286 vorgenommenen Auflassungen von Gütern und Rechten (Spilcker 215 und 224).

Ein Gogericht für diesen Teil der Grafschaft wurde in späteren Zeiten zu Forst gehalten. Hier gab es schon 1380 einen Thie <sup>1)</sup>, worunter allerdings auch die gewöhnliche Versammlungsstätte der Dorfbewohner verstanden werden kann. Jedenfalls hatte sich unter den Landsassen des späteren Amtes Forst die Überlieferung erhalten, *dass zur Zeit als der Eberstein annoch bewohnt gewesen die Landgerichte daselbst unterm Hagedorn am Eberstein gehalten seien* <sup>2)</sup>. Man wird also damit rechnen können, dass das Gericht erst nach der Zerstörung der Burg (1493) mit dem Amtssitz nach Forst übertragen wurde.

Eine besondere Darstellung erfordert der Durchgang des Hauses und Amtes Everstein durch den Besitz der verschiedenen welfischen Linien, von denen ja zunächst die Grubenhagener das Schloss erworben hatten. 1363 verpfändete jedoch Herzog Ernst von Braunschweig – Göttingen seinen Anteil an dem Everstein dem Edelherrn von Homburg <sup>3)</sup>, und zwar die Hälfte, wie aus der 1364 ergangenen Einwilligung von Albrecht und Johann, Ernsts von Grubenhagen Söhnen, hervorgeht <sup>4)</sup>; danach hatte die Linie Grubenhagen der Linie Göttingen

- 1) Regesten der Edelherrn von Homburg (RH0) ZHVNDs. 1881) Nr. 332 a.
- 2) Vaterl. Archiv 1837, S. 599.
- 3) Sud. III, 197
- 4) Or. Guelf. IV, 505 Nr. 40.

eine Hälfte des Eversteins Pfandweise überlassen. Ein 1416 unternommener Versuch des mittleren Hauses Lüneburg, das ganze Schloss an sich zu reißen, scheint an der Rechtslage nichts geändert zu haben, denn 1433 ist es wieder der halbe Everstein, der von den Herzögen dem Stift Hildesheim versetzt wird.

**2. Die Stadt Holzminden** ist als Siedlung hervorgegangen aus einem Vorwerk des Paderborner Haupthofs Heinsen. Ein Güterverzeichnis des großen Bischofs Meinwerk aus den

Jahren 1033/36 nennt unter dem Zubehör dieser Vilkation *vorwerc Holtesminne duo* <sup>5)</sup>. Unter den beiden Holzminden haben wir wohl das eigentliche Holzminden und das „alte Dorf“ (Altendorf) zu verstehen, die auch noch im Paderborner Diözesanverzeichnis des Jahres 1231 als *duo Holtesminne* unterschieden werden <sup>6)</sup>. Ein Eversteiner Lehnregister aus den 1350er Jahren spricht von *Holtesmyinne unde olden Holtsmyinne* <sup>7)</sup>. Als Ort einer Burg, deren Stätte hart am Weserübergange (auf dem Platz des heutigen Hafenbeckens) zu suchen ist und

<sup>5)</sup> Erhard, Reg. Westf. Urk. Nr. 142

<sup>6)</sup> Westf. UB. IV, 204.

<sup>7)</sup> St. A. Hannover, Cop. X, 5.

die nach einer Zeichnung unter den Akten des 16. Jahrhunderts noch bestand <sup>1)</sup>, gewann der Platz an der Weser eine größere Bedeutung als das „alte Dorf“ und errang Stadtrechte. Merkwürdigerweise urkundet Herzog Otto das Kind zweimal in Holzminden <sup>2)</sup> ehe überhaupt die Eversteiner in Verbindung mit dem Ort auftreten, was zuerst 1240 geschieht <sup>3)</sup>. Aber schon unmittelbar darauf, 1245, bestätigt Graf Otto II. *oppido nostro Holtesminne tale ius, quale a progenitoribus habebant ab initio plantationis* <sup>4)</sup>. Ob hier eine Fiktion oder Tatsache vorliegt, ist schwer zu entscheiden; der durchaus regelmäßige, planvolle Grundriss der Stadt macht allerdings eine *plantatio*, etwa anstelle eines älteren Dorfes, in hohem Maße wahrscheinlich. Befestigt war der Ort zu allen Zeiten mit einem Palissadenwall, den auch als Stadtwappen in alter und neuer Zeit bezeugt; eine *porta* wird erstmalig 1275 erwähnt. Das *S t a d t r e c h t* selbst lehnt sich stark an das *ius Lippense* an, das Herr Bernhard von Lippe im Jahr von der Erteilung des Holzmindener Privilegs der *novella plantatio* seines Großvaters, Lippstadt. Bestätigt hatte <sup>5)</sup>. *Iure imperatorio* befreit der Graf als Stadtherr die Einwohner Holzmindens von dem s. g. *Ogtme* (d. h. dem kleinen oder Fleischzehnten) von *vare* im Gerichtsverfahren, von *rade* und *herwede* <sup>6)</sup>. Die Bestellung des Richters (*iudex*) soll nur mit Einwilligung der Einwohner erfolgen; er soll drei *principalia indica* im Jahr mit ihnen halten, deren „Brüche“ zu <sup>2</sup>/<sub>3</sub> dem Grafen, zu <sup>1</sup>/<sub>8</sub> der Stadt zufallen. Auch verpflichtete sich der Graf, die Stadt nie einem Vogte zu unterstellen, sondern die Urteile des *iudex* anzuerkennen.

Auch Holzminden ist schon früh der Grafschaft entfremdet worden. Wahrscheinlich schon 1285 <sup>7)</sup> wurde es von Graf Otto VIII. dem Erzstift Köln verkauft und von diesem als Lehnzubehör des Marschallamtes im Herzogtum Westfalen ausgetan. So kam es um 1300 durch wiederholte Verpfändung von Lippe <sup>8)</sup>, die Stadt und Burg mit Unterbrechungen bis 1389 innehatten. In diesem Jahre vereinigten sich Abt Bodo von Corvey, Graf Hermann von Everstein, Herzog Otto von Braunschweig und Edelherr von Homburg zum Bau einer Gegenburg und zum Angriff auf Holzminden <sup>9)</sup>, das von 1394 an ständig in ihrem gemeinsamen Besitz erscheint <sup>10)</sup>. Durch den Heimfall der Lande Everstein und Homburg 1408 und 1409 wuchs der welfische Anteil auf drei Viertel; das letzte kam später als *corveyer* Lehen dazu.

<sup>1)</sup> Merian hat nur Ruinen davon <sup>2)</sup> 1232 *iuxta Holtesminne superWirram* UB. Stsdt Göttingen I. 2.

<sup>3)</sup> Spilcker Nr. 65. <sup>4)</sup> Zu Vergleichen am bequemsten bei Gengler, Dtsch. Stadtrechte des MA., 1582. S. 205 ff.

<sup>5)</sup> Ebenda. Vgl. auch Lippische Regesten I, 233. <sup>6)</sup> Auch soll keine *specialis exactio* gefordert werde. Doch enthält das eversteiner Lehnregister von 1350 (St. A. Hannover, Cop. X, 5) einen *cesum arealem qui dictur wortins in Holtesminne*. <sup>7)</sup> Lacomblet, Ndrhein. UB. II, 804. <sup>8)</sup> Spilcker, Nr 270.

<sup>9)</sup> Sud. VI, Nr. 265

<sup>10)</sup> Sud. VII, Nr. 276. IX, 46. Regesten Homburg 407. Spilcker 449. Sud VIII, 354. X 7

**3. Polle** (*dat Poll*, lateinisch *in collibus*) ist in eversteinischer Zeit als Amtssitz durch die Erbverbrüderung mit Paderborn bezeugt (1399), bei der von *to Artelsen unde Poll* die Rede ist <sup>1)</sup>. Als Burg der Grafen von Everstein erscheint Polle überhaupt erst 1285 <sup>2)</sup>; sie scheint erst in diesem Jahre, nach dem Verlust des Eversteins, angelegt oder Übernommen zu sein. Der Ort hatte möglicherweise unter den Grafen eine art städtische Verfassung, denn

1374 besiegelt *de rad van dem Polle* einen eversteiner Erbvertrag <sup>3)</sup>. Von einem alten Gerichtsverband daselbst findet sich keine Spur, wie auch der Umfang des Amtes für die eversteiner Zeit im Dunkeln bleibt.

4. Ebenso ungünstig liegt die Überlieferung für **Ottenstein**, das erst in der Mitte des 14. Jahrhunderts genannt wird <sup>4)</sup> und als Burg eine Gründung des Grafen Otto VIII. oder IX. sein dürfte. Es wurde 1393 an die Grafen von Pyrmont versetzt <sup>5)</sup>; als Zubehör werden die Ortschaften des späteren Amtes genannt, nämlich Ottenstein, Grave, Hohe, die Sievershagener Mühle und das schon damals wüste Hattensen, sodass man das Vorhandensein dieses Verwaltungsbezirkes für die letzte Zeit der Eversteiner erschließen kann. Auch hier ist jedoch über die Voraussetzungen und den Ausbau ihrer Macht nichts zu ermitteln.

5. Das spätere Amt **Ohsen** gründet sich anscheinend auf alten Eigenbesitz der Eversteiner, die hier schon 1197 Schenkungen *ex proprietate sua* vornahmen <sup>6)</sup> und 1259 die Hälfte der Burg dem Erzstift Köln zu Lehen auftrugen <sup>7)</sup>. 1283 übertrug Graf Konrad VI. demselben Erzstift *castrum Osen* <sup>8)</sup>, *suburbium et locum ubi quondam oppidum fuit iurisdictionem parrochie Osen et ibidem*, behielt sich aber Wohnung auf der Burg für sich und die Seinen vor, von denen manche sich hinfort nach dem Verlust des Eversteins *comites de Osen* nannten. 1329 erfahren wir von einem neuen, mit Hilfe der Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig auf dem „Leuwenwerder“ errichteten Schlosse <sup>9)</sup>, das nach Urkunden aus den folgenden Jahrzehnten im gemeinsamen Besitz der Herzöge und Grafen stand. Der herzogliche Anteil befand sich lange (1353 – 1409) im Pfandbesitz der Herren von Homburg. Als Zubehör des Hauses erscheint in einer Pfandverschreibung von 1364 <sup>10)</sup> Ohsen, Kirchohsen, Nortohsen, \*Vroleessen und Emmern, also mit Ausnahme Tünderns und des erst später entstandenen Völkerhausen das nachherige Amt. Dass dieses schon in eversteiner Zeit bestand, beweisen Urkunden von 1399 <sup>11)</sup> und 1402 <sup>12)</sup>, in denen gräfliche Amtleute auf Ohsen erwähnt werden; außerdem wird hierbei Esperde als Zubehör des Hauses aufgeführt. Sonst fehlt es durchaus an Nachrichten über die Grundlagen dieses Amtes, zur großen Goe der Herrschaft Homburg gerechnet wurde.

<sup>1)</sup> Sud. VIII, 253.

<sup>2)</sup> Spilcker Nr. 213. Lacomblet, Ndrhn. UB. II, 804

<sup>3)</sup> Spilcker Nr. 398

<sup>4)</sup> Anscheinend zuerst in dem eversteiner Lehnregister aus den 1350er Jahren in St. A. Hannover, Cop. X 5.

<sup>5)</sup> Eine kopiaibuchartige Nachrichtensammlung z. Geschichte des Ottensteins unter den Akten St. A. Hannover, Cal. Br. Arch. 1 nI A 1.

<sup>6)</sup> Spilcker Nr. 22.

<sup>7)</sup> Lacomblet, Ndrhn. UB. II, 480. <sup>8)</sup> Ebenda Nr. 787.

<sup>9)</sup> Sud. I, 465, 466. – Noch bei Merian liegt das Haus Ohsen auf einer Weserinsel zwischen Hagen- und Kirchohsen.

<sup>10)</sup> Sud. III, Nr. 264.

<sup>11)</sup> Sud. IX, 8.

<sup>12)</sup> Spilcker Nr. 436.

6. Das gleiche gilt für das spätere Amt **Grohnde**, auf dessen Grenze die Dingstätte des genannten Gogerichts am Eichberg gelegen war und das die homburger Güterverzeichnisse zu einem großen Teil ausdrücklich zur Vogtei Hehlen der Herrschaft Homburg rechnen (s. u.). Dass sich die Wirksamkeit der „Goe am Eichberg“, deren *stedeghinghe* seit 1329 bei den Herren von Homburg stand, über die Gegend von Grohnde erstreckt ist ihrer Lage nach ganz

selbstverständlich. Eine Burg zu Grohnde erscheint urkundlich erst im 15. Jhd <sup>1)</sup>. 1289 bezeichnet Herr Heinrich II. von Homburg den Ort als „sein Dorf“ und verkauft ihn dem Kloster Kemnade <sup>2)</sup>. Von einer Herrschaft der Eversteiner ist nicht die Rede, obwohl Grohnde 1408 als zu ihrer Grafschaft gehörig galt. Wenn Grohnde und Ohsen also wirklich eversteiner Ämter waren, so waren sie, wenigstens im 14. Jahrhundert, so stark mit fremden, insbesondere Homburger, Rechten durchsetzt, dass die Ausübung der Landesherrschaft



dadurch in wesentlichen Stücken außer Kraft gesetzt war. Noch 1529 erschienen die Inhaber beider Häuser der Goe der Herrschaft Homburg<sup>3)</sup>).

7. Das Amt **Ärzen** ist das einzige eversteiner Amt, dessen Umfang uns ausdrücklich bezeugt ist. Es umfasste nach dem erwähnten Kornregister<sup>4)</sup> aus der Mitte des 14. Jahrhunderts die Dörfer Ärzen, Griefem, Reher, Grupenhagen, Schwöbber, Hämelschenburg, Amelgatzen, Detlevsen, Welsede, \*Wulmersen, Gellersen, Berkel und Laatzen, die nach dem *castrum Artelesen* Kornzinse zu liefern hatte.

Das *oppidum Artelesen* gehört zu den Allodialbesitzungen der Eversteiner; ihre Macht in diesen Gegenden beruht wohl auf ausgedehntem Grundbesitz, der noch Ende des 13. Jahrhunderts so bedeutend war, dass Graf Konrad 1282 daraus 56 Hufen Eigengut der mindener Kirche zu Lehen auftragen konnte<sup>5)</sup>. Ebenso übertrug er 1283 dem Erzstift Köln *proprietatem oppidi Arthesloin infra fossatum, obventiones et emergentia et quiquid iuris habemus in eodem oppido infra fossatum*, um es als Lehen zurückzuerhalten<sup>6)</sup>.

Nahezu sämtliche Dörfer des Amtes gehörten zu den 38 Ortschaften auf dem linken Weserufer, die nach Hameln Brückenholz zu liefern hatten und wahrscheinlich einen Gerichtsverband bildeten<sup>7)</sup>; alle eversteinischen Dörfer wurden dafür 1329 von der Zahlung des Brückengeldes befreit<sup>8)</sup>.

Das amt Ärzen eine G o e bestand, ist durch eine Urkunde von 1385<sup>9)</sup> belegt, in der Bertold Konyng, *eyn ghogreve nu to tyden*, unter dem Siegel Gerhards von Reine *in eyne gehe hegheden richte* die Auflassung von freien Erbgütern in Waalzen, Dehrenberg, Selxen, Gr. Berkel, Northohsen, Schwöbber, Grupenhagen und \*Vulidighenvelde bezeugt. Leider erfahren wir über diesen Ort und die Hoheit dieser Goe nichts, sodass wir sie kaum als Werk-

<sup>1)</sup> Nach Hann. Mag. 1848 S. 10 soll allerdings am äußeren Schlosstor eine Hochwassermarke von 1342 angebracht gewesen sein

<sup>2)</sup> Regesten der E. H. von Homburg, Nr. 142

<sup>3)</sup> Bege in N. Vat. Archiv 1835 III.

<sup>4)</sup> St. A. Hannover Cop. X 5 a.

<sup>5)</sup> Spilcker Nr. 195.

<sup>6)</sup> Lacomblet Niederrhein UB. II, 787.

<sup>7)</sup> Hamelner UB. I. Donat Nr. 186 (von 1317). <sup>8)</sup> Sud. I, 455.

<sup>9)</sup> Sud. VI, 123.

Zeug der eversteinischen Landesherrschaft in Anspruch nehmen können, zumal von deren Mitwirkung im Gericht nichts erkennbar ist. Eine besondere Stellung innerhalb des Amtes besaß **H ä m e l s c h e n b u r g** (*Hermersenborch*, d. h. Burg (bei) \*Hermersen, einer Ortschaft), das 1304/24 als *oppidum* und mindener Lehen bezeichnet wird<sup>1)</sup>. Hier besaßen die Eversteiner, ebenfalls als mindener Stiftslehen, ein in den Ruinen noch vorhandenes festes Haus auf der Woldau oder dem ‚Blumenstein‘, das im allgemeinen die Geschicke Ärzens geteilt hat.

### **Das Amt Fürstenberg**

beansprucht im Rahmen unserer Arbeit eine Sonderstellung, weil es kein Zubehör der Grafschaft Everstein gewesen, sondern aller Wahrscheinlichkeit nach aus der alten Grafschaft Dassel-Nienover an die welfischen Herzöge gekommen ist. Für die später fürstenbergischen Ort Meinbrexen ist die Zugehörigkeit zum dasselschen Besitz sicher bezeugt, denn er wurde

<sup>1)</sup> Sud. I, 184.

beim Verkauf der Grafschaft 1272 ausdrücklich ausgenommen<sup>2)</sup> und wohl erst später abgetreten. Die übrigen Teile des späteren Amtes Fürstenberg dürften mit der 1272 erworbenen Hälfte des Sollings in welfischen Besitz gekommen sein. Fürstenberg selbst wird erst 1369/70 genannt<sup>3)</sup>, 1381 erscheint es in der Erbverbrüderung zwischen Landgraf Hermann von Hessen und Herzog Otto dem Quaden von Göttingen unter den Burgen des letzten<sup>4)</sup>. Später

nahm Corvey die Lehnsherrlichkeit des Fürstenbergs in Anspruch; als Amt und Gericht wird er erst im 16. Jahrhundert genannt.

An dieser Stelle sei ein Hinweis auf die Stellung der Welfen zu Höxter und Corvey eingeschaltet, weil sich daraus für die spätere Zeit wichtige territoriale Verwicklungen ergaben. In Höxter besaßen die Herzöge von Braunschweig zu gesamer Hand seit 1265 die Stadtvogtei *infra muros civitatis* <sup>5)</sup> und leiten daraus Ansprüche auf die Halsgerichtsbarkeit ab. Andererseits übten sie (gemeinschaftlich mit Hessen) die edle Vogtei über das Stift Corvey aus. Beides war wichtig, da die Abtei auch auf dem rechten Weserufer im Solling ausgedehnte Rechte und Besitzungen ihr Eigen nannte und außerdem als Lehnsherrin von zahlreichen eversteiner und homburgischen Besitzungen nach deren Heimfall in vielfältige lehnsrechtliche Beziehungen mit den Welfen trat. Umgekehrt war nach Lage der Dinge mit einer Ausdehnung der herzoglichen Landeshoheit über Teile des Stifts Corvey durchaus zu rechnen.

<sup>2)</sup> Sud. I, 73.

<sup>3)</sup> UB. Der Stadt Hildesheim, II, 323.

<sup>4)</sup> Sud. V, 210.

<sup>5)</sup> Or. Guelf. IV, 208.

### **3. Kapitel**

#### **Die Herrschaften Homburg**

##### **§ 1: Zur Geschichte der Herrschaft**

Die Herrschaft der Homburg besitzt die weitaus beste und vollständigste Überlieferung von allen in dieser Arbeit behandelten Territorien. Die urkundlichen Quellen fließen für die reichlicher als für die anderen und die Auffindung umfangreicher Güterverzeichnisse aus homburgischer Zeit <sup>1)</sup>, die noch Bode für „unwiederbringlich verloren“ hielt <sup>2)</sup>, ermöglicht uns eine einigermaßen sichere Vorstellung vom Umfang der Herrschaft. Sie ist auch die einzige, deren Entstehung aus den verschiedensten Elementen wir auf Grund des Überlieferten mit einiger Sicherheit im Einzelnen nachweisen können. Die gerade verfassungsgeschichtlich reiche Überlieferung ist – ganz ähnlich wie bei den Eversteinern – ein Ausdruck für den Geist der Homburger Geschichte, die einen viel ruhigeren und beständigeren Ablauf gehabt hat. Wie bei der Grafschaft Everstein die Zerstörung, können wir hier den Aufbau einer mittelalterlichen Kleinherrschaft aus bescheidenen Anfängen zu bedeutender Blüte verfolgen.

Der Keim der späten Herrschaft ist wohl in dem Besitz der northeimer Grafen zu suchen, deren letzter männlicher Spross Ottos Enkel Siegfried IV., sonst von Bomeneburg (Boyneburg), sich seit 1129 auch de Hoinburc nannte. Die Erbauung dieser Feste, die höchst-

<sup>1)</sup> Es handelt sich vor allem um das große h o m b u r g i s c h e G ü t e r v e r z e i c h n i s v o m J a h r e 1 4 0 0, St. A. Hannover Cop. X 5, Papier, Gr. 8 0, Abschrift des ausgehenden 15. Jhdts., enthält:

Blatt 19 – 28 Lehnregister der Herrschaft Homburg aus dem 13. und 14. Jhd.

Blatt 29 – 40 das Güterverzeichnis von 1400.

Auch die Kopialbücher X 6, X 7, X 8 und X 8a und das (v. v. Hodenberg 1856 veröffentlichte) Kopiar IX, 58 enthalten schätzenswertes Material. Die Hauptmasse des urkundlichen Materials ist in den Amelungsborner Kopieren des LHA Wolfenbüttel enthalten

<sup>2)</sup> Jahrbücher des Geschichtsvereins f. d. Herz. Braunschweig 1908.

wahrscheinlich auf das *castellum Wikinaveldisten* der hildesheimer Grenzbeschreibung zurückgeht, wird wohl mit der Errichtung der wenig älteren Burg Everstein zusammenhängen: Graf Siegfried sah sich vielleicht veranlasst, seinen Besitz in diesen Gegenden und das von ihm gestiftete neue Kloster Amelungsborn durch eine Burg zu schützen. Ein Allodialgüterverzeichnis des Grafen <sup>3)</sup>, das Dürre <sup>4)</sup> in der Zeit vor 1135

verlegt, Wenke <sup>5)</sup>) indessen für eine gegen 1192 angelegte Fälschung hält, das aber mit großer Bestimmtheit auf echte ältere Vorlagen zurückzuführen ist, nennt als Zubehör der Homburg ihre Wirtschaftshöfe und einige Dörfer der Umgebung, z. B. *curia Steinhus cum attinentiis . . . .duae curtes in Aldenthorp iuxta Honburh . . . villa Bune iuxta Hoinburg . . .villa Olicheshagen iuxta Hoinburg. Duae curiae iuxta Hoinburg, Halgenesse et Bruche*, und als Lehnsträger an diesen Gütern außer einem Udo zwei wahrscheinlich altfreie Burgmannen *Bodo et Bertholdus de Hoinburg*, die als erste bekannte Mitglieder der späteren Edelherrenfamilien anzusprechen sind und als solche in den Urkunden der folgenden Zeit auftreten.

<sup>3)</sup> Original (Handschrift des ausgehenden 12. Jhdts.) im St. A. Münster. Immer noch einziger Druck: Kindlinger, Münsterische Beiträge III Nr. 13 (1793).

<sup>4)</sup> ZHV Nds. 1880 S. 3 (dort auch Darstellung und Literatur).

<sup>5)</sup> Die Urkundenfälschung des Klosters St. Blasien in Northeim, Z f Nds. Kirchengeschichte XVII/1912 S. 24.

Mit dem ganzen Erbe des 1144 kinderlos verstorbenen Grafen Siegfried kam die Homburg durch Kauf an Graf Hermann II. von Winzenburg, der 1150 seine durch eine Mordtat seines Vaters verwirkte Stammburg dadurch vom stift Hildesheim wieder zurückerlangte, dass er dem Bistum die Homburg zu Lehen auftrug. Die noch erhaltene Übertragungsurkunde <sup>1)</sup>) entrollt ein anschauliches Bild dieses Rechtsvorgangs, bei dem Bischof Bernhard I. nach dem förmlichen Auflassungsakt, der *in mallo Bertholdi comitis multorum ac legis peritorum scabinorum testinorum* geschah, mit dem Marien-Reliquiar für einen Tag die Burg bezog und sie dadurch für seine Kirche in Besitz nahm. Das Zubehör der Homburg, das als nunmehr hildesheimer Lehen an den Winzenburger zurückkam, zeigt schon eine Erweiterung der oben genannten „Urzelle“ der späteren Herrschaft; es umfasst bereits 200 Hufen und zwar in den *paraediis Hunzenhusen* (Hunzen) *Aldenthorpe* (Stadtoldendorf) *\*Ulrikeshagen, in Palude* (\*Bruchhof), *\*Osteressem, Adololdesheim* (Ahrholzen), *Ellersem* (Allersheim), *Scorenburnen* (Schorborn).

Nach der Ermordung des Grafen Hermann von Winzenburg ergriff 1152 Heinrich der Löwe, gestützt auf seine Verwandtschaft mit den Norheimern <sup>2)</sup>), Besitz von der Homburg, die ihm auch auf dem Merseburger Reichstag zugesprochen ward <sup>3)</sup>); die Herren von Homburg erscheinen fortan in seinem Gefolge. Beim Sturze des Löwen gelang es Bischof Adelog, das Stift Hildesheim als eigentlich rechtmäßigen Besitzer nachzuweisen; ihm wurde die Homburg auf dem Reichstag zu Erfurt 1181 in aller Form durch Fürstenspruch zuerkannt <sup>4)</sup>). Der Bischof verlieh die Homburg 1183 zu gleichen Teilen zwei edlen Familien, den Grafen von Dassel und den Herren von Homburg <sup>5)</sup>). Der dasselsche Anteil wurde später von Bischof

<sup>1)</sup> UB. Des Hochstifts Hildesheim I, 263. – Original in St. A. Hannover, Cal. Or. Arch. Des. 31 Homburg Nr. 1. Schrift unzweifelhaft Mitte 12. Jhdts., letzte Zeile ergänzt, darin Angekündigte Besiegelung durch den Grafen nicht vorhanden. Aufgedrücktes Stiftssiegel Abgefallen.

<sup>2)</sup> Ann. Hild., MMGH. SS. III. S. 140.

<sup>3)</sup> Ann. Palidenses, MMGH. SS. XVI. S. 86.

<sup>4)</sup> UB. Ho Hildesheim I, 406. Anf Grund dieser Urkunde erhob das Hildesheimer Domkapitel noch 1627 Besitzansprüche, s. S. 35.

<sup>5)</sup> UB. Des Ho Hildesheim I, 422.

Heinrich I. (1246 – 1257) abgelöst <sup>6)</sup>) und wahrscheinlich Pfandweise den Edelherren von Homburg übertragen, die bis zu ihrem Aussterben in ungestörtem Alleinbesitz der Burg erscheinen. Dagegen war die Lehnshoheit des Stiftes Hildesheim wiederholt gefährdet. Schon Heinrich der Löwe soll seine Ansprüche auf die Burg 1189 erneuert haben; jedenfalls wird sie

1203 im Erbteilungsvertrag seiner Söhne unter den Alloiden des Hauses im Anteil Heinrichs aufgeführt<sup>7)</sup>). Die Lehnsherrschaft der immer selbständiger gewordenen Herrschaft verlor

<sup>6)</sup> Annal. Hild. MMGH. SS. III, 147. 150. <sup>7)</sup> UB. Der Stadt Hannover I, 2.

lor mehr und mehr an Bedeutung und scheint schließlich nahezu in Vergessenheit geraten zu sein; wie anders es kommen konnte, dass die Edelherrn von Homburg später (1360) dem Stift Gandersheim die Lehnshoheit über die eine Hälfte der Burg zuerkannten<sup>1)</sup>), wird nicht ersichtlich. Erst der Heimfall der Herrschaft und der Streit um das Erbe machte die Frage nach dem eigentlichen Besitzer – und das war, soweit wir sehen, unzweifelhaft Hildesheim – wieder brennend.

Der Ausbau der Herrschaft durch die Edelherrn vollzog sich mit größter Selbständigkeit im Wege einer ruhigen und stetigen Machterweiterung. Als entscheidendes Merkmal darf es hierbei gelten, dass es die Edelherrn von Homburg im Gegensatz zu ihren Eversteiner Nachbarn verstanden, sich mit der kommenden Macht, dem welfischen Landesfürstentum, auf gutes Einvernehmen zu stellen. Die Ausbreitung der Herrschaft erfolgte nach allen Seiten, und zwar fast planmäßig immer auf der Linie des geringeren Gegendrucks. Was den Homburgern dabei sehr zu Gute kam war die große Geschlossenheit ihrer Eigen- und Lehnsgüter, die, soweit wir sehen, von vornherein in ihrer Hauptmasse im Bereich der späteren Herrschaft zusammengeballt und daher leicht zu einem Territorium abzurunden waren. Über den wichtigsten Vorgang in der frühen Entwicklung der Herrschaft Homburg, die Durchbrechung der Hildesheimer Landschaft, sind wir leider nur mangelhaft unterrichtet. Der Prozess ist offenbar ganz ähnlich demjenigen, durch den die welfischen Herzöge von ihrem an der Diözesangrenze gelegenen *castrum Dankwarderode-Bruneswic* aus dem Bistum Hildesheim die weltliche Hoheit über weite Teile seines Sprengels entfremdeten. Der Abschluss ist auch in unserem Falle klar: dem Landesfürstentum der Bischöfe wurde das Gebiet ihrer Diözese, das über die Leine hinübergriff, zum größten Teile durch das auf der Grenze begründete Territorium Homburg entzogen. Zwei Urkunden der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen diese Entwicklung als vollendet. 1229 findet zwischen Bischof Konrad II. und Herrn Bodo III. von Homburg ein Tag an der Leinebrücke zu Greene statt, bei dem es sich um einen Lokaltermin handeln kann, denn es wird über Güter in Böbber (Sünteltal) entschieden<sup>2)</sup>. 1241 wird zwischen Berthold IV. von Homburg und dem Hildesheimer Kämmerer Ludolf von Tossem ein *placitum* an der Leinebrücke zwischen \*Ledi und Emqne (Gronau) gehalten<sup>3)</sup>.

1235 erscheinen die Homburger im Besitz der Burg Spiegelberg<sup>4)</sup> und werden wahrscheinlich bald darauf an jenem strategisch hervorragenden Punkte, der den einzigen Ithpass über die „Platte“ sowohl wie den Durchgang von der Ober- zur Niederbörde beherrscht, ihre Burg *L a u e n s t e i n* errichtet haben, die sie 1247 Herzog Otto dem Kinde zu Lehen auftrugen und dadurch gegen die welfische Nachbarschaft sicher stellten. Schon vorher wird auch eine Ausdehnung der Herrschaft auf der Weserseite erkennbar, wo der Erwerb *B o d e n w e r d e r* 1245 einen wichtigen Stützpunkt zur Anlage eines *castrum* ver-

<sup>1)</sup> Sud. III, 113; dagegen erklärt Heinrich VIII. von Homburg 1384 die ganze Burg als hildesheimer Lehen, Sud. VI, 76.

<sup>2)</sup> UB. des Hochstifts II, 275. (Cal. UB. III, 55 Or. Guelf. IV, 487).

<sup>3)</sup> ebenda Nr. 629. <sup>4)</sup> ebenda Nr. 516.

schaffte. Ebenso gab in der *G r e e n e r* Börde die Errichtung einer Burg (1306) dem Vordringen auf der Leineseite einen Abschluss. Eine sehr wesentliche Abrundung erfuhr das homburgische Territorium durch den Erwerb der Herrschaft *H o h e n b ü c h e n*<sup>1)</sup>), die 1355 von den Rössingschen Erben den Homburgern übertragen wurde. Das letzte Schloss der Homburger entstand 1383 in Lüethorst. In den 1360er Jahren finden wir die Herrschaft auf

ihrem H ö h e p u n k t; sie hatte ihr ganzes Territorium ausgefüllt und darüber hinaus durch den Pfandbesitz wichtiger Burgen, wie Everstein, Ohsen, Gieselwerder, Hallermund, Brakel, Wohldenstein u. a. in den umliegenden Gebieten festen Fuß gefasst. Unter dem letzten Homburger, Heinrich VIII., ist ein gewisser Rückgang zu beachten, da dieser Herr an den Fehden seiner Zeit einen recht unseligen Anteil nahm und durch Schulden zu Verpfändungen genötigt wurde. Als erbfähige Nachkommen seines Hauses ausblieben, beschwor er durch seine Unbestimmte und schwankende Haltung in der Bestimmung der Rechtsnachfolge für seine Lande schwere Nachteile herauf<sup>2)</sup>. Zunächst war 1397 sein Neffe Graf Moritz IV. von Spiegelberg als Gesamterbe ausersehen und als solcher in und außer dem Lande anerkannt; die Herzöge Bernhard und Heinrich von Braunschweig wussten jedoch diesen Plan mit List und Gewalt zu hintertreiben und den Edelherrn zu einer letztwilligen Verfügung zu bestimmen, in der er ihnen durch Erbverkauf seine Lande zuwandte. Über die von Hildesheim erhobenen Einsprüche hinwegschreitend haben sie denn auch nach dem im November 1409 erfolgten Tode des letzten Homburgers das Territorium für ihr Haus in Besitz genommen und mit dem eversteiner Gebiet vereinigt. Es bestand aus den Ä m t e r n u n d H ä u s e r n , L a u e n s t e i n , G r e e n e , H o h e n b ü c h e n , L ü e t h o r s t u n d d e n S t ä d t e n B o d e n w e r d e r , S t a d t o l d e d o r f u n d W a l l e n s e n . Schonette von Nassau, die Witwe Heinrichs von Homburg, der Greene, Lüethorst und Hohenbüchen mit einer Reihe anderer Einkünfte zur Leibzucht vertrieben war, reichte später dem Herzog die Hand, trennte sich aber wieder von ihm und verkaufte ihre Leibzucht 1426 dem Stift Hildesheim, worüber noch weiter zu berichten ist.

<sup>1)</sup> vgl. Georg Bode im Jahrbuch des Gesch.-Ver. f. Hzt. Brschwg. 1907, 1908. Dort auch gute Darstellung des Heimfalls der Homburger Lande.

<sup>2)</sup> Ebenda.

## § 2. Landesherrschaft und Amtsverfassung

Die Rechts- und Machtgrundlagen der Herrschaft Homburg und ihren Ausbau zu einem Wohlverwalteten Territorium können wir aus den Quellen verhältnismäßig gut erschließen. Wir finden nahezu alle Elemente mittelalterlichen Landesherrschaft darunter.

1. Sehr bemerkenswert ist der Anteil der G r a f s c h a f t, deren Rechte die Edelherrn an verschiedenen Stellen ausübten, ohne sich deswegen dauernd des Grafentitels zu bedienen. Zunächst ist wohl jener *Berthodus comus*, vor dessen *mallus* im Jahre 1150 die Homburg dem Hochstift Hildesheim aufgelassen wurde, niemand anders als Berthold I. von Homburg, dessen Sohn Bode II. im Jahre 1167 gräfliche Rechte in Völksen bei Einbeck ausübte<sup>1)</sup>. Einen weiteren Hinweis finden wir noch an anderer Stelle, und zwar wieder außerhalb des späteren homburger Territoriums in der Umgegend des Klosters Escherde<sup>2)</sup>. Innerhalb der Herrschaft wird weiter unter die Ausübung gräflicher Gerichtsbarkeit in der Oberbörde

<sup>1)</sup> UB. des Ho Hildesh. I, 343: *apud dominum Bodonem comitem de Homburch effecit ut unicerso iuri comitatus in prediis illis . . . renunciaret.*

<sup>2)</sup> UB. Des Ho Hildesheim II, 469: 1236 erhält Kl. Escherde an seiner Gründungstätte zu ‚Bovingehusen‘ *ius quoddam expeditum a Bodone de Homborch et filiis eius . . . quod habebat ratione comece.* 1251 (UB. Ho Hi II, 880) bestätigt Heinrich von Homburg diese Schenkung von freigütern. 1264 (a. a. O. III, 81) *que bona . . . redemimus iuris condicione de libera comeceia domini Bertholdi de Homburch.*

Homburg wahrscheinlich zu machen sein. Es ist hiernach der Schluss möglich, dass sie die

Grafschaftsrechte der Homburger über mehrere alte *cometiae* erstreckten; ihre Grundlage wird man wohl in einem Rest der northeimer Grafschaften zu sehen haben.

2. Einen hervorragenden Bestandteil zur homburgischen Landeshoheit stellt die *Gogerichtsbarkeit*, deren Beherrschung in weiten Gebieten des späteren Territoriums wohl die wichtigste öffentlich-rechtliche Grundlage der Landesherrschaft gewesen ist. Sicher ist dies in der Greener Börde für das Gericht zu Stroit, und in großen Teilen des späteren Amtes Homburg-Wickensen, wo die Homburger das Gericht Lüethorst und die Bestätigung der Goe am Eichberg in ihrer Hand hatten (s. u.). Nicht so leicht sind die entsprechenden Verhältnisse in der Lauensteiner Börde zu durchschauen, da hier die Gogerichte erst im 15. Jahrhundert auftauchen.

3. Weiter wird man an *kirliche Vogteigerichte* denken müssen, die jedoch nirgends, soweit wir sehen, in erheblichen Maße am Aufbau der homburger Landesherrschaft beteiligt sind. Es liegt nahe anzunehmen, dass die Herren von Homburg über das benachbarte *Kloster Amelungsborn* eine Art Schutzherrschaft ausgeübt hätten. Das ist jedoch allem Anschein nicht der Fall. Die Ciisterzienser pflegten auf eine weltliche Gesamtvogtei zu verzichten und nur über einzelne Liegenschaften verschiedenen Herren Rechte zuzugestehen, um diese, wenn möglich, sogar wieder abzulösen. So finden wir zum Jahr 1198 im Amelungsborner Kopiar die Notiz, dass das Kloster seine Güter in \*Buttesdorp, \*Kogrove und Lüerdissen vom *ius advocati* der Herren von Homburg befreit habe<sup>3)</sup>. Auch in der Greener Börde scheinen die Homburger Vogteirecht über Klostersgüter geübt zu haben. Der verhältnismäßig unabhängigen Stellung des Klosters Amelungsborn war sein Lage in der Mitte zwischen Homburg und Everstein insofern recht günstig, als dadurch eine einseitige Muntschaft ausgeschlossen wurde. Obwohl das Kloster ja zunächst unzweifelhaft auf dem Grundbesitz seines Stifters, Siegfrieds von Homburg, gelegen und aus ihm mit Gründungsgut ausgestattet war, erscheinen später die Grafen von Everstein in hervorragendem Maße am

<sup>3)</sup> Regesten Homburg Nr. 28.

Mitbesitz beteiligt; sowohl ihnen wie den Homburgern hatte das Kloster Hafer für die Jagdhunde zu liefern<sup>1)</sup>. In späteren Zeiten durchzog die Schnede der Ämter Homburg und Everstein die Klosteranlage *dorch de middelporte na dem backhuses dore*<sup>2)</sup>. Und wenn man schon für die mittelalterlichen Territorien eine lineare Grenze annehmen will (Grenzbeschreibungen des Amelungsborner Klostersguts aus dem 13. und 14. Jhd. lassen diese Möglichkeit durchaus zu), kann man vielleicht in den Urkunden Regesten Homburg S. 70 und Spilcker Nr. 280 einen Beweis dafür sehen, dass das Kloster Amelungsborn räumlich von beiden Territorien eingeschlossen war, indem von beiden Seiten die Erlaubnis zur Erweiterung des Klosterhofs erteilt wird<sup>3)</sup>.

Vom Stift Gandersheim besaßen die Homburger außer zahlreichen Lehen an Vogteigütern die Dörfer Brüngen und Banteln (1360), von Corvey bis 1245 die Vogtei über Bevern und Forst, von Kloster Wittenburg bis 1347 über Sorsum. Etwas bedeutender scheinen ihre Vogteirechte

<sup>1)</sup> Spilcker 475 und RHo 419. (Die eigenartige Bestimmung ist auch sonst bekannt)

<sup>2)</sup> St. A. Hann. Cal. Br. Arch. Des I I B 3. (Forster Schnede von 1512)

<sup>3)</sup> Der Quadhagen hart nördlich des Klosters gehörte nach RHo 67 i. J. 1245 zum *dominium* Homburg. Die Einwohner des westlich von Amelungsborn gelegenen Dorfes Negenborn Bezeichnet Graf Ludwig v. Everstein 1271 (in Spilcker 156) als *residentes in nostro diminio*.

über Güter des Klosters Kemnade gewesen zu sein, das, obschon ein Zubehör Corveys, doch als Grabstätte der Homburger für ihr Hauskloster gelten darf. Meist allerdings in Form von Vergebungen sind uns homburger Vogteirechte über kemnader Besitzungen in der Grohnder Gegend reichlich bezeugt.

4. Die homburgische H a g e n k o l o n i s a t i o n leitet uns von den öffentlich-rechtlichen Herrschaftsbestandteilen zu den mehr privatrechtlichen über. Schon aus hildesheimischer Zeit hat die sich bildende Herrschaft Homburg eine Reihe von Hagenkolonien übernommen und unzweifelhaft noch im weiteren Verlaufe des 12. Jahrhunderts von sich aus vermehrt (,Sievershagen', ,Ulrichshagen', ,Bodenhagen'). Da die Zahl der Hagedörfer im Bereich der Herrschaft Homburg viel bedeutender ist als in der Grafschaft Everstein, wird man der Auffassung Rustenbachs beipflichten können, dass die Waldkolonisation in der Herrschaft Homburg mehr gepflegt wurde als bei den Eversteinern. In der urkundlichen Überlieferung werden Hägergüter und Hägerzinse in der Herrschaft Homburg vielfach erwähnt; das Güterverzeichnis von 1400 gibt ein aufschlussreiches Beispiel eines ganzen herrschaftlichen Hagedorfes in Weddehagen (heute Vorwerk) wo alle 17 Hausstellen ,*tins van orem erve*' gaben. Die Rechtslage entspricht also noch ganz den Erbzinstdörfern des Sachsenspiegels.

5. Schließlich ist überall der Besitz ausgedehnten freien E i g e n g u t e s die erste Voraussetzung der homburgischen Landeshoheit gewesen. Die Homburg selbst besaß ein großes grundherrliches Zubehör von (1150) 200 Hufen, das allerdings von Rechts wegen nur als Lehen an die Edelherren gekommen war; zu ihrem Allodialbesitz dagegen gehörten, erst später durch Auftragung in Lehngüter verwandelt, die reichen Häuser Greene und Lauenstein. Stark massierte Eigengüter, im 14. Jahrhundert noch als Salhöfe und Meiereien erkennbar, finden wir vor allem in der Oberbörde Homburg, wo die Edelherren den kleinen Adel fast ausnahmslos verdrängt hatten, ferner im späteren Amt Grohnde und im Leine- und Ilmetal; sie sind vor allem für die Ausübung der Gerichtsbarkeit in diesen Gegenden wichtig geworden.

6. Es war von Vorteil für die Herrschaft, dass ihr L e h s g u t meist von geistlichen Territorien rührte, von denen zur wirksamen Wahrnehmung ihrer Lehnshoheit z. B. Mainz zu weit entfernt und Gandersheim und Corvey zu schwach waren. So blieben als die einzigen ernstlich in Betracht kommenden Lehnsherren die Herzöge von Braunschweig und die Bischöfe von Hildesheim.

Wir gehen nun dazu über, die zeitliche und ursächliche Entstehung der Amtsverfassung in den einzelnen Teilen der Herrschaft quellenmäßig darzulegen.

1. Das **Amt Homburg** ist anscheinend aus mehreren V o g t e i e n zusammengewachsen, deren älteste a) für E s c h e r h a u s e n bezeugt ist. Ob der in einer Urkunde von 1228 <sup>1)</sup> genannte *advocatus Conradus* ein Amtsvogt der Herren von Homburg war, ist freilich ungewiss; sicherer erscheint dies schon für den 1246 auftretenden Heinrich von Brak, *advocatus in Eskereshusen* <sup>2)</sup>. Es ist im Auge zu behalten, dass die im Anfang der 12. Jahrhunderts in Eschershausen angesiedelten Hagenkolonisten nach Ausweis ihres ältesten Weistums <sup>3)</sup> einem hildesheimer Stiftsvogt unterstanden, dessen Rechte möglicherweise an die Herren von Homburg <sup>4)</sup> gelangt und auf die übrigen Einwohner ausgedehnt sind. Diese werden bereits 1245 von Bischof Konrad II. als Untertanen der Edelherren von Homburg bezeichnet <sup>5)</sup>, die hier auch schon im 12. Jahrhundert die Kirchvogtei besaßen <sup>6)</sup>.

<sup>1)</sup> RHo. Nr. 52a.

<sup>2)</sup> RHo. 70 (Calb. UB. VIII, 25).

<sup>3)</sup> Boehmer Acta selecta imperii nr. 1129.

<sup>4)</sup> Vielleicht ist der dort genannte *advocatus advenarum Bertoldus* überhaupt schon ein Herr von Homburg.

<sup>5)</sup> RHo. 67.

<sup>6)</sup> RHo. 16.

Eschershausen war vielleicht auch Gerichtssitz <sup>7)</sup>. In verschiedenen Fällen <sup>8)</sup> bezeugen die Herren von Homburg, dass vor ihnen zu Eschershausen Auflassungen von Freigütern

erfolgten und Streitsachen geschlichtet wurden, einmal wird sogar ein *placitum* daselbst inter Vorsitz Heinrichs von Homburg<sup>9)</sup>.

b) Ganz ähnliche Verhältnisse liegen nun in Oldendorf unter der Homburg, dem späteren *S t a d t o l d e d o r f*, vor. Die Zahl der hier datierten Auflassungs- und Schenkungsurkunden ist so groß<sup>10)</sup>, das man daran denken kann, den *mallus Bertholdi comitis*, der nach dem Rechtsverfahren der Übertragungsurkunde von 1150 in unmittelbarer Nähe der Homburg gelegen haben muss, hier festzulegen.

<sup>7)</sup> Hier wurde später das Landgericht der Oberbörde Homburg gehalten.

<sup>8)</sup> Z. B. RHo. 64. 68. Calb. UB. VIII, 25.

<sup>9)</sup> Rho. 68 (1245)

<sup>10)</sup> RHo. 84 (1256), wo die *universitas civium in Aldenthorp* eine von Heinrich von Homburg als Gerichtsherrn vollzogene Auflassung bezeugt. RHo. 111 (1270) RHO. 122a = Westf. UB. VI. 1159 (1279) RHo. 127 (1281) RHo. 152 (1295) Bodo von Homburg hält Gericht in *opido nostro Aldenthorpe*, RHo. 154 (1296) RHo. 157 – 159 (1298).

Oldendorf, das zuerst als *civitas*, seit 1295 aber als *oppidum* erscheint, dürfte annähernd gleichzeitig mit Bodenwerder (1287) zur vollen Ausbildung seiner Stadtverfassung gelangt sein, denn 1298 liegen ihre Kennzeichen fertig vor<sup>1)</sup>: ein Rat (*consules*) und eine Stadtmauer. Ein Jahr darauf, 1299, wird es auch als Sitz eines homburgischen Vogtes von bürgerlichem Stande, Konrad Koilhase, genannt<sup>2)</sup>, dessen verwaltungsrechtliche Stellung zwar nicht näher bestimmt, aber wohl im Sinne des gleichzeitigen Bodenwerderschen Stadtrechts zu deuten ist; es wird sich um einen Stadtvogt aus der Bürgerschaft handeln. In einer Ratsurkunde von 1321<sup>3)</sup> erscheint *Henricus de Warpsen advocatus* in der Reihe der *consules*. Wenn Stadtoldendorf, wie zu vermuten, wirklich der Sitz eines alten Freigerichts war, dürfte dessen allmählich absterbende Funktion an den Sitz des Gerichtsherrn, die Homburg, fortgezogen und ähnlich wie in Hameln in der Stadt selbst durch das bürgerliche Stadtgericht ersetzt sein.

c) *D i e H o m b u r g* selbst war wohl schon 1305 Sitz eines Vogtes, Dietrich von Halle, bei dem es sich allerdings auch um einen Burgvogt handeln kann<sup>4)</sup>.

Statt dieser drei, um das Jahr 1300 noch nebeneinander stehenden Vogteien – für Eschershausen ist eine solche noch 1298 ausdrücklich bezeugt<sup>5)</sup> – erscheint nun in der Mitte des 14. Jahrhunderts ein ausgedehntes Amt im späteren Sinne mit dem Sitz auf der Homburg. 1366 verkaufen die Herren von Homburg Einkünfte in der Gegend von Lüethorst; die Renten sollen ihre *ammechlude to Homborch* eintreiben helfen. *Ok, schal, we use ammechtman is to Homborch*, alle 2 Fuder Holz nach Einbeck liefern lassen<sup>6)</sup>. Die Amtleute haben also durchaus schon exekutive und wirtschaftliche Befugnisse. Dass Lüethorst trotz des dort 1383 errichteten Schlosses dem Amt Homburg unterstellt blieb, bezeugt außer dem Güterverzeichnis von 1400 eine Urkunde von 1390<sup>7)</sup>, wonach die zu Lüethorst gezogenen Zehnten auf der Homburg angeliefert werden sollen.

Eine große Rolle für die Entstehung des Amts Homburg spielt das Schicksal der Gogerichte in dieser Gegend. Was Lüethorst angeht, so scheint das dortige Gogericht schon im 13. Jahrhundert an die Herrschaft Homburg gezogen zu sein, denn 1295 erfolgt vor dem Gericht Bodos von Homburg zu Stadtoldendorf die Auflassung von Gütern in Lüethorst *coram gogravio illius domini*<sup>8)</sup>. Von ungleich größerer Bedeutung war jedoch das Gogericht „*an den hengheken by der Weser*“, dessen *stedeghinghe* die Herzöge Erich und Albrecht von

<sup>1)</sup> RHo. 160. <sup>2)</sup> RHo. 163. <sup>3)</sup> Ungedr., Am. Cop. II Blatt 6. <sup>4)</sup> RHo. 187.

<sup>5)</sup> RHo. 158. <sup>6)</sup> Or. Guelf. IV, 506 Nr. 41.

<sup>7)</sup> RHo. 365. <sup>8)</sup> RHo. 152

Sachsen-Lauenburg (als Rechtsnachfolger des alten Herzogstums Sachsen) im Jahre 1329 dem Edelherrn Heinrich V. von Homburg verliehen<sup>9)</sup>. Die Stätte dieses Gerichts, das fern-



9) Or. Guelf. IV, 503 Nr. 37.

hin, zum letzten Male im Jahre 1529 gehalten <sup>1)</sup>, als „die Goe der Herrschaft Homburg“ schlechthin erscheint, war der Eichberg zwischen Brockensen und Heyen, für den z. B. die Karten des 18. Jahrhunderts noch das Vorhandensein einer „heiligen Eiche“ bezeugen. Die noch im 19. Jahrhundert erhaltenen <sup>2)</sup> „Richtbänke“ lagen als hart umstrittener Grenzpunkt <sup>3)</sup> unmittelbar auf der Schnede der Ämter Grohnde und Homburg, der heutigen Hoheitsgrenze. Es ist danach anzunehmen, dass diese jüngerer Ursprungs ist und der alte Gerichtsbezirk sich über beide späteren Ämter hinwegerstreckte. Wirklich rechnet denn auch das homburger Güterverzeichnis von 1400 die angrenzenden Orte des späteren Amtes Grohnde mit zur Herrschaft, und noch 1529 erschienen die Inhaber der Häuser Grohnde und Ohsen mit auf der Goversammlung am Eichberg. Das Bestätigungsrecht dieser Gografschaft dürfen wir wohl als entscheidende Rechtsgrundlage der homburgischen Landeshoheit in der Niederbörde ansehen, während für die Oberbörde außer der *cometia* in der Hauptsache der ausgedehnte Grundbesitz diese Entwicklung getragen hat. Fast die ganze Oberbörde war beim Aussterben der Homburger ihnen, wie später den Herzögen, untertänig, während in der Niederbörde ihr Besitz sehr stark mit dem der Landjunker konkurrierte.

Es ist nur sehr merkwürdig, dass die Ortschaften, die diese später so genannte „Goe der Herrschaft Homburg“ unmittelbar im Kreise umgeben und die später teils zum Amt Grohnde, teils zu Homburg gehörte, im homburger Güterverzeichnis von 1400 eine besondere *ad vocatiam Helen* bilden, die aus den Dörfern Hehlen, Daspe, Heyen, Brokensen, Börry, Kreipke, Bremke und Linse bestand – umso merkwürdiger, als Hehlen nach dem Aussterben der Homburger im ganzen 15. Jahrhundert weder als Amtssitz noch als festes Haus genannt wird und erst im 16. Jahrhundert einen besonderen adligen Gerichtsbezirk bildete. Es liegt nahe, die bei Heyen gelegene, quellenmäßig nicht bezeugte „Lauenburg“ mit diesem ältesten Amt Hehlen irgendwie in Verbindung zu setzen <sup>4)</sup>. Für das Amt Homburg nimmt das genannte Güterverzeichnis folgende Orte in Anspruch <sup>5)</sup>: \*Goddingen, Dielmissen, Halle, Lüerdissen, \*Bodenhagen, Kirchbrak, Westerbrak, Scharfoldendorf, \*Krabberode, Eschershausen, \*Honmulen, \*Thesenkamp, \*Pirdebeke, \*Sevene, Vorwohle, Mainzholzen, \*Wigenrot, Amelsen, Verdeilsen, \*Baddengreß, \*Kalkgrave, Portenhagen, \*Rikhardessen, Lüethorst, Wangelstedt. Auffallend ist die Zugehörigkeit des entlegenen Amelsen, das später

<sup>1)</sup> vgl. Bege, Das letzte Landgericht in der Herrschaft Homburg, Vat. Arch. 1835

<sup>2)</sup> Rustenbach, ZHVNdS. 1903 S. 591.

<sup>3)</sup> Die „große Schnede der Herrschaft Homburg“ von 1580 verläuft: . . . *nach den Richtbeuken zu, dar kinder her, dass S. F. G. mit ihren Pferden dar hinder holden kann* usw. (Erbregister Wickensen)

<sup>4)</sup> Nachrichten darüber aus dem 18. Jhd. enthält Mscr. R 66 im St. A. Hannover. Dort auch ein Grundriss der jetzt fast unzugänglichen ( zugewachsenen) Ruine. Rustenbach hält sie für eine von den Herren von Homburg vor dem Erwerb Bodenwerders begonnene, aber nicht vollendete Befestigung. ZHVNdS. 1903 S. 592.

<sup>5)</sup> Wüstungen in der Schreibweise des Originals.

nicht zur Herrschaft gehörte, aber noch Ende des 16. Jahrhunderts Verteidigungsgeld dorthin zahlte <sup>1)</sup>. Stadtoldendorf fehlt unter den Amtsorten als selbständige Stadt. Im Großen und Ganzen sind die Vogteien oder Ämter Hehlen und Homburg als Vorstufen der späteren Börden <sup>2)</sup> des Amtes Wickensen aufzufassen.

<sup>1)</sup> St. A. Hannover Cal. Br. Arch. Des. 1 i. A. Nr. 7.

<sup>2)</sup> Diese Bezeichnung begegnet zuerst 1466, UB. der Stadt Göttingen, II S. 280 A.

2. Bei **Bodenwerder** deutet die Regelmäßigkeit des Stadtplans auf der Weserinsel und der Name auf eine planvolle Anlage durch grundherrlichen Akt eines der homburger Bodonen. Heinrich II. von Homburg erwarb 1245 den zunächst einfach Werder (*Insula*)

genannten Ort durch Vergleich entstandener Streitigkeiten von Corvey <sup>3)</sup> und verlieh ihm 1287 städtische Rechte. Dass es sich hierbei nicht um die *E r h e b u g* zur Stadt handelt, geht daraus hervor, dass schon 1284 *proconsul et consules* in Bodenwerder vorhanden waren <sup>4)</sup>. Bei der schriftlichen Niederlegung der städtischen Rechte scheint man die Verhältnisse in den Nachbarherrschaften Everstein und Lippe zum Muster genommen haben. Das in 14 Abschnitte eingeteilte Bodenwerdersche Stadtrecht <sup>5)</sup>, das bis weit in die Neuzeit hinein Geltung hatte, zeigt in seinen Hauptzügen eine oft in den Wortlaut gehende Ähnlichkeit **1.** mit dem ältesten Stadtrecht von Holzminden (s. S. 15) und **2.** mit dessen Vorlage, dem Lippstadter Recht, das eine große Verbreitung in Westfalen und den Weserlanden hatte und selbst wieder auf dem Boden des Soester Rechts fußte. Das Weistum von 1287 verleiht der Stadt Bodenwerder, vertreten durch einen 12 gliedrigen Rat, vor allem das Vorschlagsrecht eines Stadtvogts aus der Bürgerschaft und die Mitwirkung an der Gerichtsbarkeit, dem *iudicum* des Vogtes, ferner die Freiheit von Sterbfall, *vare*, Heerwedde und Zoll, die Abhaltung mehrerer Jahrmärkte, die Bau- und Gewerbepolizei, die Selbsterhebung der *pensio quae scoth vocatur* u. a. m. Die Rechte der Bürger erstreckten sich nur über die Stadt, nicht über den ganzen Werder, da hier außerdem noch ein homburgisches Schloss vorhanden war <sup>6)</sup>. Die Burg, deren *castrenses* in den folgenden Jahren oft genant werden und die noch beim Heimfall bestand <sup>7)</sup>, war jedenfalls Sitz des homburgischen Großvogts (*de grote voged*), der 1322 In Bodenwerder erwähnt wird <sup>8)</sup>. Herr Siegfried von Homburg ließ 1354 durch sein Richter, offenbar eben diesen Stadtvogt, hier ein Ding hegen <sup>9)</sup> und verfügte 1357 eine neue Verteilung der Gerichtsgelder (Brüche) zwischen Stadtherrn, Rat und Kirche <sup>10)</sup>. Eine ganz besondere Rolle in dem kleinen Gemeinwesen spielten die Zünfte, deren Satzungen uns in

<sup>3)</sup> Westf. UB. IV, 356.

<sup>4)</sup> Lippische Regesten I, 403.

<sup>5)</sup> Or Guelf. IV, S. 495 Nr. 20. Gengler, Dtsch. Stadtrechte des MA. S. 28 – 30.

<sup>6)</sup> Seine Lage ist wegen gänzlicher Zerstörung kaum noch zu ermitteln. 1579 wird (St A. Cal. Br. Arch. Des. 1 i. A. Nr. 7) ein „*Vogts- oder Burgkwerder*“ erwähnt, der oberhalb der Stadt lag und vielleicht die Stätte der alten Burg war. Übrigens hat Zahl und Größe der verschiedenen Werder hier wie auch sonst stark gewechselt.

<sup>7)</sup> Ihrer geschieht in den Erbverträgen Erwähnung. RHo. 415. 417.

<sup>8)</sup> UB. der Stadt Hameln I, 197.

<sup>9)</sup> Ebenda I, 448 (RHo. 264)

<sup>10)</sup> RHo. 272.

vorzüglicher, teilweise bis ins 14. Jahrhundert zurückreichender Überlieferung erhalten sind <sup>1)</sup>; dem Handwerk verdankte die Stadt ihre verhältnismäßig hohe Blüte im 15. Jahrhundert, die den Erwerb eines kleinen Territoriums ermöglichte. Dass die Herren von Homburg außer Zoll und Markt auch die Münze – also alle Bestandteile der Landesherrschaft – in Bodenwerder besaßen, ergibt ein Münzvertrag mit Hameln vom Jahre 1375 <sup>2)</sup>, wonach die Münzstätte in Bodenwerder durch den Rat zu Hameln und die Münze in Hameln durch die homburgischen *ammechlude eder radman in dem Werdere* beaufsichtigt werden soll <sup>3)</sup>. Das Güterverzeichnis von 1400 erwähnt Bodenwerder als eine selbständige e Stadt leider nicht, sodass wir über ihre Größe und ihren Leistungen an die Herrschaft nicht wissen.

<sup>1)</sup> Vgl. Feise, ZHVNdS. 1900; Hann. Bl. 1902 S. 21 – 26; Schloemer, Hann. Gesch. Bl. 1901 a. v. O.

<sup>2)</sup> Ha. UB. I, 615 (Original St. A. Hannover, m. *K a s s a t i o n s s c h n i t t*).

<sup>3)</sup> Eine *moneta Insulensis* bestand schon 1278, Westf. UB. IV, 1505.

**3. Das Amt Lauenstein** gehört, wie oben gezeigt ist, zu den Gebieten, die die Herrschaft Homburg aus der Diözese Hildesheim herausgeschnitten hat. Ein wichtiger Schritt auf diesem Wege war wohl die Eroberung der Burg *S p i e g e l b e r g*, die 1238 im Besitz der Homburger erscheint <sup>4)</sup> und schon deswegen von größter Wichtigkeit war, weil sich in ihrer unmittelbaren Nähe wahrscheinlich eine alte Gerichtsstätte befand, nach Rudorff <sup>5)</sup> auf den noch 1846 so genannten „Richtestücken“. Ein unmittelbarer Beweis dafür fehlt; er lässt

sich indes vielleicht erschließen aus den zahlreichen Auflassungsurkunden, die in Spiegelberg und auf der 1247 zuerst erwähnten unfernen homburgischen Feste Lauenstein ausgestellt sind<sup>6)</sup>. Dass alte Grafschaftsrecht bei der Herausbildung der homburgischen Landesherrschaft im Amt Lauenstein im Spiel waren, ist wohl anzunehmen, da die Reste einer ihrer Kometien auf dem rechten Leineufer die Escherde nachweisbar sind (s. o.) und im Amt Lauenstein viel freies Eigengut in ihrer Hand vereinigt war. Das Verhältnis der Herrschaft zu den dortigen Gogerichten ist wegen ihres späten Auftretens nicht näher zu bestimmen. Das homburgische Amt Lauenstein (*adrocatia Louwensteyne*), das aus dem Vorhandensein eines *groten voghed* daselbst fürs Jahr 1322 erschlossen werden kann<sup>7)</sup> und 1359 zuerst bestimmt belegt ist<sup>8)</sup>, zeigt im Güterverzeichnis von 1400 einen stattlichen Umfang, der mit dem des späteren Amtes vollständig übereinstimmt. Es rechnen dazu folgende 40 Orte:

- 4) UB. des Ho Hildesheim II, 516.                      5) ZHVNdS. 1858 S. 255.  
6) 1238 RHo. 59a (Spiegelberg); 1277 Baring II Anlage 53 (Lauenstein, 1289 Or. Guelf. IV, 489 Nr. 8, 1295 Cal. UB. III, 510 *placito . . habito apud Lowensten*; 1298 Baring II anl. 22 *acta in Spegelberge ante castrum L.*, 1306 UB. Ho. Hildesheim III, 1581; 1318 daselbst VI 423. In allen Fällen wird Eigengut vor Zeugen aufgesandt.  
7) UB. Stadt Hameln I, 197.                              8) RHo. 278.

Lauenstein, Salzhemmendorf, Hemmendorf, \*Hossingessen, \*Stieghagen, \*Overenhagen, Dörpe, \*Schachtenbeck, Oldendorf, Arenfeld, (*,is woste'*), Sehlde, Sorsum, \*Lede, Esbeck, Dunsen, Banteln Eime, Deinsen, Lübbrechtsen, Brügggen, Rott, \*Dorhagen, Brunkensen, \*Sepessen, Duingen, Kapellenhagen, \*Lütgenhagen, \*Stelre, \*Weigeberch, Tüste, \*Haddeshusen, Weenzen, Wallensen, \*Wildehagen, \*Edingehusen, Ockensen, Eggersen, Levedagsen, \*Jerdessen, wovon ein großer Teil allerdings nur Anteilweise der Herrschaft gehörte. **W a l l e n s e n** besaß, nach Hoffmann seit 1351<sup>1)</sup>, städtische Rechte, wird hier aber unter den Amtsorten mit aufgeführt. Der (einst befestigte) Ort wird als *oppidum* bezeichnet und neben Stadtoldendorf und Bodenwerder als dritte Stadt der Herrschaft genannt<sup>2)</sup>. In der Spiegelberger Fehde 1422 niedergebrannt<sup>3)</sup> vermochte Wallensen seine Stadtrechte nicht zu behaupten und sank zu einem unbedeutenden Flecken herab, sodass es 1498 *gantz vordorwen war, unde wonet nu nich der derde man darinne*<sup>4)</sup>. **B e n s t o r f**, das später zum Amt Poppenburg gehörte, fehlt schon in diesem Güterverzeichnis unter den lauensteiner Dörfern. Es war ein altes hildesheimer Zubehör und wurde als solches 1389 zusammen mit dem Hause Poppenburg von Bischof Gerhard verpfändet<sup>5)</sup>.

4. Auf sehr verschiedenen Grundlagen beruhte die homburgische Landeshoheit im Amte **Greene**. Sowohl im Amte selbst wie südlich davon im Ilme- und Leinetal bis Northeim hatten die Herren von Homburg einen sehr stattlichen Lehns- und Eigenbesitz an Gütern und Zehnten, vorwiegend wohl aus dem northeimer Erbe. Die Ausübung von Grafschaftsrechten in diesen Gegenden ist ausdrücklich bezeugt für Volksen a. L.<sup>6)</sup>, mit großer Wahrscheinlichkeit<sup>7)</sup>, auch für Greene, Ippensen, Hüllerssen, Naensen und andere Orte. Dass

- 1) RHo. 262a.                      2) RHo. 413, 415.                      3) Baring, Descriptio Salae, Beilagen S. 18.  
4) St. A. Hannover Cop. X 8a.                      5) Sud. IX, 276. 3.                      6) UBHo. Hildesheim I. 343.  
7) Die Herren von Homburg beurkunden Auflassung von Freigütern in Greene 1281 RHo. 127 Bruchhof 1288 RHo. 137 Ippensen 1338 RHo. 247 Hüllerssen 1259 RHo. 93 Naensea 1288 RHo. 137.

trotzdem nur der nördliche Teil dieses Gebietes unter homburgische Landesherrschaft kam, erklärt sich vielleicht aus der Konkurrenz der übermächtigen Welfen, die sich schon frühzeitig in Salzderhelden, Grubenhagen und Einbeck feste Stützpunkte geschaffen hatten. Auch für die Homburger war die Anlage eines festen Schlosses die notwendige Voraussetzung für die Aufrichtung ihrer Herrschaft, die sich zunächst gegen den mächtigsten Großgrundbesitzer in

der Greener Börde, das Kloster Amelungsborn, durchzusetzen hatte. 1306 fanden sich die Mönche mit der Errichtung der Homburgischen Feste Greene ab und ließen ihre Einsprüche gegen Entschädigung fallen <sup>8)</sup>. 1327 urkundet Heinrich V. von Homburg *in castro nostro Grene*, dass er an einer in \*Herboldessen verkauften Hufe keine Vogtei, *exactio* und kein Dienstrecht habe <sup>9)</sup>, was erkennen lässt, dass er diese hoheitliche Rechte im übrigen schon dort ausübte. Sie wurden hinfort durch den Erwerb großer grundherrlicher Liegenschaften im Bereich der Greener Börde erweitert, während der Besitz im Leine- und Imetal allmählich durch Tausch und Schenkung, vornehmlich an die Bürger und geistlichen Stifter Einbecks, in Abgang kam. 1335 erwarben die Homburger von den Brüdern v. Dahlhem die Holzgrafschaft im Selter <sup>10)</sup> und erweiterten 1355 ihr Territorium ganz erheblich durch den Erwerb der Herr-

<sup>8)</sup> RHo. 204. 206.    <sup>9)</sup> RHo. 238.    <sup>10)</sup> RHo. 245b.

schaft *H o h e n b ü c h e n (to der Honboike)*, deren Geschichte von G. Bode <sup>1)</sup> eine ausgezeichnete und erschöpfende Darstellung erfahren hat. Aus den nicht von ihm benutzten noch ungedruckten Lehnsregistern <sup>2)</sup> geht hervor, dass der Herrschaft ein ausgedehnter Lehnsbesitz <sup>3)</sup> angehörte, der hauptsächlich im Hils- und Glennegebiet verbreitet und wohl die Grundlage der späteren Vogtei Hohenbüchen gewesen ist. Ihr Übergang an die Herrschaft Homburg erfolgte Wahrscheinlich ganz unabhängig von verwandtschaftlichen Beziehungen, nach denen bisher immer vergeblich gesucht wurde, lediglich durch *K a u f*, denn das homburger Lehnregister von 1358 <sup>4)</sup> verzeichnet u. a. *twe hove landes to \*Sebingehusen, de Barthold Bokvel van den Rossinge to lene hadde, nu hefft de van Homborch gud unde lenwere to sich gekofft . . usw.* Eine große Bedeutung für die homburgische Hoheit in diesen Gebieten hatte das *G o g e r i c h t i n S t r o i t*, das 1401 in ihrer Hand und wohl die Hauptgrundlage ihrer Macht war <sup>5)</sup>. Nach dem Güterverzeichnis von 1400 gehörten zu *advocatia Gren Greene*, Garlebsen, Brunsen, Voldagsen, Hallensen, Wenzen, Bartshausen, Kaierde, Delligsen, \*Ellingessen, Düsterthal, Varringsen, \*Brunnigeshagen, Ammensen, \*Weddehagen, Stroit, Naensen, \*Herboldessen, \*Wiershagen. Überraschend groß ist die Zahl der freien Erbzinsgüter und der Hofstellen, die nur Verteidigungsgelder (*dar se de herschup for vordedinget*) gaben. Zur *advocatia Honboken* rechnet das Güterverzeichnis die Dörfer Lütgenholzen, \*Millingehusen, Koppengrave, \*Markeldissen, Hohenbüchen, also wie bei Greene fast genau den Zubehör der späteren Ämter.

5. Als letztes, wenn auch nicht jüngstes Zubehörstück der Herrschaft Homburg muss Lüethorst gelten, das nach der oben (S. 26) angeführten Urkunde von 1295 bereits im 13. Jahrhundert den Homburgern unterstand, aber im 14. Jahrhundert besondere Bedeutung gewann. 1346 verkaufte Abt Dietrich von Corvey den Herren von Homburg zwei Dritteile des Amtes zu Lüethorst <sup>6)</sup>, auf das die von Gladbeck 1360 völligen Verzicht leisteten <sup>7)</sup>. Gut, Gericht und Amt erscheinen fortan in homburgischem Besitz <sup>8)</sup>, 1383 durch eine Burg geschützt. Die Homburger mussten jedoch dem Bischof von Hildesheim dafür einstehen, von diesem ihrem „Bau“ aus, der am Kirchhofe lag, das dortige Halsgericht nicht zu

<sup>1)</sup> Im Jahrbuch des Gesch. Vereins f. d. Hzt. Brschw. 1907. 1908.

<sup>2)</sup> Vorwiegend St. A. Hannover Cop. X 5.

<sup>3)</sup> Die Auffassungsurkunde umreißt das Gebiet der „*greveschop*“ durch die Punkte Lauenstein, Homburg, Greene, Alfeld, Gronau <sup>4)</sup> A. a. O. Blatt 22.

<sup>5)</sup> Sud. IX. 111 mit falscher Ortsangabe. Die hochdeutsche Urkunde (Or. St. A. Hann. kl. gött. Städte Nr. 18) gibt nach Schrift und Besiegelung zu Bedenken keinen Anlass. Sie kann aus Der Umgebung der Frau Schonette von Nassau stammen.

<sup>6)</sup> RHo. 256a.

<sup>7)</sup> Sud. III, 121

<sup>8)</sup> RHo. 291.

beeinträchtigen das in die Grafschaft Dassel gehörte <sup>9)</sup>. Diese Abhängigkeit des hohen

Gerichts in Lüethorst von der alten Grafschaft Dassel wurde auch von den welfischen Herzögen bei der Übernahme des Hauses Lüethorst in aller Form anerkannt. Lüethorst und

<sup>9)</sup> Sud. VI, 71. Auf dem hochgelegenen Kirchhofe des Orts befindet sich noch jetzt eine alte Gerichtslinde.

Die umliegenden Ortschaften; von denen 1390 sieben wüst lagen und zu dem *blek* (Flecken) gezogen wurden <sup>1)</sup>, sind, wie erwähnt, zunächst vom Amt Homburg (s. d.) verwaltet, aber dann mit der schon 1384 ausgeschriebenen Leibzucht der letzten Homburgerin, Schonette von Nassau, zu einer Sonderausstellung <sup>2)</sup>.

Die urkundliche Überlieferung aufs trefflichste ergänzend geben uns die homburgischen Güterverzeichnisse ein Bild der Herrschaft unmittelbar vor ihrem Heimfall an die welfische Herzöge. Wir sehen darin ein Wohlabgerundetes kleines Territorium des deutschen Mittelalters mit seinen Verwaltungsbezirken vor uns, die noch nicht in gleichem Maße von der Grundherrschaft und Landeshoheit durchdrungen waren, in ihrer Gesamtheit aber einen ganz ansehnlichen Komplex von Einkünften und Rechten aller Art, noch ungeschmälert durch größere Verpfändungen, in der Hand der Edelherren vereinigten. Sie übten darin alle Befugnisse der Landesherrschaft aus: Markt und Münze, Zoll <sup>3)</sup> und Geleit <sup>4)</sup>, die Erhebung von Bede und Landschatz selbst vom Adel <sup>5)</sup>, Zins und Fronen. Die im Güterverzeichnis aufgeführten Einkünfte <sup>6)</sup> aus 6 Burgen, 3 Städten und an 100 Dörfern bestehen aus Geldabgaben (*worttins, ervetins, harvestbede, vordedegings geld, ‚suyng gelt‘* usw.) und Naturalleistungen von allen erdenklichen Erzeugnissen des Ackerbaus, der Vieh- und Geflügelhaltung. Man gewinnt davon den Eindruck, dass diese Herrschaft Homburg ein gut verwaltetes und fest gefügtes, lebenskräftiges Territorium war, das nun durch den Übergang an das welfische Herzogtum der Gegenstand eines zweihundertjährigen erbitterten Streites geworden ist.

<sup>1)</sup> RHo. 365.

<sup>2)</sup> Sud. VI, 103

<sup>3)</sup> Zollstätten der Herrschaft befanden sich, soweit wir sehen, zu Bodenwerder (RHo. 358. 374). Eschershausen (RHo. 352) Greene (Cop. X 5) Ammensen (ebenda) Hemmendorf (RHo. 352).

<sup>4)</sup> UB. der Stadt Hildesheim II, 175 und 544. (Beispiele von Straßenzwang).

<sup>5)</sup> Die Herren von Homburg reversieren sich 1384/85 wegen einer zur Wiederlösung des Schlosses Greene (Sud. VI, 42) erhobenen *tcise, schattinge unde bede* den Haken (Baring) Descriptio Salae II Beyl. 3) und den von Frenke (RHo. 255a).

<sup>6)</sup> Eine Zusammenstellung darüber erwies sich wegen der sehr ungleichen Ausführung des Verzeichnisses für die einzelnen Dörfer und wegen der vielen verschiedenen Münzen, Maße Und Gewichte als unmöglich; sie würden zu einem ganz falschen Bilde führen.

## 4. Kapitel

### Die Lande Everstein und Homburg nach dem Übergang An das welfische Landesfürstentum.

#### § 1: Zur Geschichte der Teilungen.

Mit dem Erwerb der Territorien Everstein und Homburg war dem mittleren Hause Lüneburg ein so bedeutender Macht- und Gebietszuwachs zu teil geworden, dass die beiden Brüder Herzog Bernhard und Herzog Heinrich (von der Heise) bereits 1409 zu einer Teilung schritten. Hierbei gingen indessen die gesamten Neuerworbenen Landesteile in den Anteil des Herzogs Bernhard über, dessen Sohn Otto als Gemahl der jungen Elisabeth der eigentliche Anerbe der eversteiner Besitzungen war. Schon 1414 versetzten diese beiden Herzöge *Greene, Lüethorst und Hohenbüchen* dem *Hochstift Hildesheim* <sup>1)</sup>, brachten aber, wie es scheint, 1416 das bisher von der Linie Grubenhagen innegehabte Haus Everstein <sup>2)</sup> und durch die „Spiegelberger Fehde“ die versetzten Schlösse Grohnde und Ohsen

an sich<sup>3)</sup>. 1428 erfolgte eine neue Erbteilung, wobei nun auch die ehemaligen Herrschaften Everstein und Homburg ohne Rücksicht auf ihre bisherige Abgrenzung in zwei Anteile zerlegt wurden, während die Anrechte an den grubenhäger Pfandschaften Hameln und Everstein gemeinschaftlicher Besitz blieben. Der eine Anteil, der die Häuser Homburg, Ohsen, Holzminden, Polle, Ottenstein, die an Hildesheim versetzten Ämter Greene, Lüethorst und Hohenbüchen sowie alle homburger Lehen umfasste, fiel dem Herzog Wilhelm aus dem mittleren Haus *B r a u n s c h w e i g* zu; den Rest, bestehend aus den Ämtern Lauenstein, Grohnde, Ärzten, der Stadt Bodenwerder und den eversteiner Lehen, behielt Herzog Bernhard von *L ü n e b u r g*.

Dieser verpfändete <sup>4)</sup> im Jahre 1433 ohne die erforderliche Einwilligung des Gesamthauses seinen genannten Anteil, sowie seine Hälfte von Hameln, Everstein und der Vogtei auf der Hamel, für die bedeutende Summe von 30 000 Goldgulden dem *H o c h s t i f t H i l d e s h e i m*, das trotz des von Herzog Wilhelm erwirkten kaiserlichen Einspruchs sofort davon Besitz ergriff, und außerdem noch ein Pfandbesitz von Greene, Lüethorst und Hohenbüchen, den größten Teil des entgangenen homburg-eversteinischen Erbes tatsächlich in die Hand bekam. Die Linie Braunschweig begnügte sich demgegenüber nicht mit ihrem Einspruch gegen die angeblich rechtswidrige Verpfändung, sondern erreichte auch 1442 von Hildesheim die vertragliche Anerkennung <sup>5)</sup>, für das Haus Lüneburg zur Einlösung berechtigt zu sein. 1451 erwarben die Braunschweiger außerdem noch in dem von Nikolaus von Kues vermittelten oft berufen „Kardinalsvertrage“ <sup>6)</sup> das Recht, Greene, Lüethorst und Hohenbüchen, die 1421/6 durch Verkauf aus der Leibzucht Schonettas von Homburg in das Eigentum des Stifts übergegangen waren <sup>7)</sup>, zurückzukaufen. Trotzdem ließen die Bischöfe es nicht an Versuchen fehlen, ihre Stellung in den Landen Everstein und Homburg noch weiter zu verstärken.

<sup>1)</sup> Lüntzel, Gesch. der Diözese Hildesheim II S. 387.

<sup>2)</sup> Spilcker, 476. UB. Stadt Hildesheim VI S. 15.

<sup>3)</sup> 1421 – Vat. Arch. Nr. 4 (1823) S. 274. – Lüneburger Chronik (Leibnitii Script. reram Brunsv. III S. 201: *ok beholden se* (die Fürsten) *Osen unde Gronne vor de fengnisse des olden van Spiegelberge*. Die Erbteilungsverträge bei Erath. Von Erbteilungen usw. Die homburger und eversteiner Lehen wurden 1502 nach ihrer Belegenheit auf die Lande Calenberg und Wolfenbüttel verteilt. (Cal. Br. Arch. Des. Ii G. 2a) Kopiaibuch X. 7.

<sup>4)</sup> Original des Pfandbriefs St. A. Hannover Cal. Or. Arch. Des. 31 Homburg Nr. 59.

<sup>5)</sup> St. A. Hannover, Calenberger Hausverträge Nr. 23.

<sup>6)</sup> St. A. Hannover, Domstift Hildesheim Nr. 1728a.

<sup>7)</sup> RHo. 428, 430.

Sie brachten 1447 <sup>1)</sup> durch *korte veyde* <sup>2)</sup> die Homburg in ihre Gewalt, wurden aber bald wieder daraus vertrieben <sup>3)</sup>; auch ihr Anrecht auf Everstein haben sie zu keiner Zeit durchsetzen können. Immerhin kam in den verpfändeten Gebieten die jahrzehntelange Stiftsherrschaft – auch im Rechtsempfinden der Untertanen – einer völligen Entfremdung von den welfischen Herzögen gleich.

Bei der 1495 im mittleren Haus Braunschweig vorgenommenen Erbteilung zwischen den Söhnen Wilhelms d. J. wurden die homburg-eversteinischen Gesamtlande in dem Verhältnis geteilt, das seither mit geringen Änderungen für die Verteilung zwischen Braunschweig und

<sup>1)</sup> Lippische Regesten III, 2524.

<sup>2)</sup> . . . *mit korter veyde overfallen unde Oldendorppiunde Homborch mit wunderliker handelinge aff gewonnen hefft unde denket dat to beholden . . .*, Urkunde im St. A. Hannover, Cal. Or. Arch. Des. 31 Homburg Nr. 63.

<sup>3)</sup> Berichte über die interessante Episode UB. der Stadt Göttingen II, S. 196 – 202. V. d. Ropp, Hanserettese, III. Nr. 331 § 2 UB. Stadt Hildesheim IV. 664.

Hannover maßgebend geblieben ist. Es erhielt Herzog Erich d. Ä. für das Land Calenberg zunächst den seinem Hause zustehenden Anspruch auf die Rücklöse der Lüneburger Pfandstücke, d. h. die Ämter Lauenstein, Grohnde, Ärzten-Hämelschenburg und die Stadt

Bodenwerder; ferner das Amt Polle und die an Spiegelberg-Pyrmont verpfändeten Häuser Ottenstein und Ohsen. Herzog Heinrich d. Ä. von W o l f e b ü t t e l bekam dagegen Homburg, Everstein-Forst, Holzminden, auch Fürstenberg, außerdem aber die drei hildesheimer Häuser Greene, Lüethorst und Hohenbüchen, die er auch schon 1496 durch Rückkauf an sich brachte <sup>4)</sup>).

Als bald machten auch die beiden Brüder den Versuch, auf Grund des Vertrages von 1442 die Einlösung der großen lüneburger Pfandschaft zu erreichen. Ihre 1498 erfolgte Aufkündigung <sup>5)</sup> führte jedoch nicht zum Ziel, da die zu Peine gepflogenen Verhandlungen sich zerschlugen, angeblich weil Heinrich der Mittlere aus der Lüneburger Linie seine Unterstützung versagte <sup>6)</sup>. Dieser beanspruchte nämlich nach wie vor das alleinige Anrecht an den von seinem Hause versetzten Ämtern und nahm 1513 von Hildesheim aufs neue 15 000 Goldgulden darauf auf <sup>7)</sup>. Inzwischen hatte der tätige Herzog Heinrich der Jüngere im Jahre 1516 Ottenstein an sich gebracht, obwohl es zu Erichs Teil gelegt war, indem er die Pfandinhaber, die Grafen von Pyrmont-Spiegelberg, in etwas gewaltsamer Weise abfand <sup>8)</sup>. In der Stiftsfehde (1519 – 1522) gelangten dann die verwickelten Fragen der großen Lüneburger Pfandschaft zum blutigen Austrag. Im Quedlinburger Rezess (1523) leistete das Domkapital ohne Zustimmung des Bischofs auf die 1433 versetzten Landesteile entschädigungslos Verzicht. Diese wurden dann, unter gänzlicher Überdehnung der Linie Lüneburg, nach den Bestimmungen des Erbvertrages von 1495 in den calenberger Anteil überführt.

<sup>4)</sup> St. A. Hannover, Celler Or. Arch. Nr. 772 – 774. Des. 8.

<sup>5)</sup> St. A. Hannover, Cal. Or. Arch. Des. 31 Homburg Nr. 77. 78.

<sup>6)</sup> Nachrichten darüber unter den Prozessakten Cal. Br. Arch. Des. 1 i A. 4.

<sup>7)</sup> St. A. Hannover, Cal. Or. Arch. Des. 31 Homburg Nr. 80.

<sup>8)</sup> St. A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 1 n A 1.

Nun machte das Haus Lüneburg seine älteren Ansprüche geltend. 1533 verhandelte man ohne Erfolg zu Alfeld und Braunschweig <sup>1)</sup>; 1566 trugen die Lüneburger zur Wahrung ihrer Rechte die von Heinrich dem Mittleren 1513 neu aufgenommenen 15 000 Gulden an das Stift Hildesheim ab <sup>2)</sup> und suchten mit diesem auch während des 1581 angestrengten Reichskammergerichtsprozesses <sup>3)</sup> Fühlung zu nehmen. Als Hildesheim jedoch 1627 auf Grund der alten homburger Urkunden Eigentumsrechte an dem strittigen Pfandobjekt geltend machte, spitzte sich der *gantz schwere harte alte Fall Braunschweig contra Braunschweig* (seit 1584 waren die calenbergischen, seit 1596 auch die grubenhagenschen Anteile in der Hand Wolfenbüttels vereinigt) immer mehr auf eine letzte Machtprobe zwischen den Welfenherzögen und der hildesheimer Kirche zu. 1629 sprach das Reichskammergericht auf Grund des Restitutionsedikts die „Remission“ des Stiftes in seinen alten Besitzstand einschließlich der Pfandschaften aus; ligistische Truppen als die derzeitigen Herren im Lande ergriffen, zum letzten Male, für das Hochstift Besitz der gesamten 1433 verpfändeten Weserlande einschließlich Hameln und haben sogar die gerade damals erledigte Grafschaft Spiegelberg als vorgebliches Stiftslehen eine Zeitlang eingenommen.

<sup>1)</sup> St. A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 1 i A4. b.

<sup>2)</sup> Cal. Or. Arch. Des. 31 Homburg Nr. 80 – 82.

<sup>3)</sup> Die „*acta prodigiosi voluminis*“ darüber St. A. Hannover; der calb. Kanzlei, Cal. Br. Arch. Des. 1 i A4 ; der celler Kanzlei, Celler Br. Arch. Des. 24 II, der hilh. Kamzlei Hildh. I. Theil 7 Abschnitt 2. Druckexemplar der „Beständigen Ausführung . . . des Hauses Lüneburg“ Celler Br. Arch. Des. 24 ii Nr. 7 (von 1627).

Erst der Sieg bei Hessisch-Oldendorf 1633 machte der stiftischen Okkupation und ihren gegenreformatorischen Maßnahmen ein Ende, und durch den Tod Friedrich Ulrichs wurden auch die 200jährigen Streitigkeiten um das homburgisch-eversteiner Erbe innerhalb der

welfischen Linien zur rechten Zeit erledigt. Bei der im Hause Lüneburg als Gesamterben 1635 vorgenommen endgültigen Teilung wurde der noch heute bestehende Zustand hergestellt, dem man im wesentlichen die erste Teilung zwischen Calenberg und Wolfenbüttel zugrunde legte. Doch kam infolge der inzwischen eingetretenen kleine Ausgleichungen Ottenstein an Wolfenbüttel, Lüthorst und Hameln ungeteilt an Calenberg. Der Braunschweiger Hauptrezess <sup>4)</sup> von 1643 besiegelte dann diese Abmachungen durch endgültigen Verzicht des Hochstifts auf alle Ansprüche an diese Gebiete.

<sup>4)</sup> Im Auszug bei Baring, Descriptio Salae, II S. 123. Original in St. A. Hannover, Celler Or. Arch. Des. 8 Nr. 1086.

## § 2: Die Weiterbildung der Ämter.

Als die Lande Homburg und Everstein an die Welfen kamen, war ihre innere Verwaltung sehr ungleich ausgebildet. Soweit wir sehen können, befand sich die **A m t s v e r f a s s u n g** in der Grafschaft Everstein noch auf sehr unvollkommener Stufe und stellte lediglich einen Verband räumlich benachbarter Abgabepflichtiger Höfe und Dörfer dar; in der Herrschaft Homburg war sie wesentlich besser entwickelt und scheint, wenn auch noch die privatrechtlich-wirtschaftlichen Gesichtspunkte vorherrschten, doch schon mit den Bestandteilen einer Landesregierung und Obliegenheiten öffentlichrechtlicher Art durchgesetzt gewesen zu sein. In beiden Territorien gab es einen zahlreichen kleinen Adel auf Lehns- und Eigengütern, allerdings mit sehr verschiedenen Machtansprüchen und Leistungen der Landesherrschaft und den Ämtern gegenüber.

Die Entwicklung der folgenden Jahrhunderte endet bei einem erst in neuerer Zeit zu klassischer Ausbildung gelangten Zustand, in dem die Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten der lokalen Landesverwaltung an die Ämter gelangt, deren ursprüngliche wirtschaftlichen Funktion schließlich an die Domänen übergehen. Im 15. Jahrhundert, beim Fehlen einer zentralen Behördenorganisation, steht das Amt in unseren Gebieten noch auf der Stufe eines Übergangs vom Großwirtschaftshof des Landesherrn zum Sitz und Organ der Landesverwaltung. Es ist in ersterer Eigenschaft hauptsächlich ein Vermögensobjekt, das Geldgeschäften rein privatrechtlicher Art dienstbar gemacht wird. Die Geschichte der Ämter ist bis ins 17. Jahrhundert eine Geschichte ihrer **P f a n d s c h a f t e n**. Die öffentlichrechtlichen Inhalte des Amtes aber haben zur Folge, dass mit der wirtschaftlichen Nutznießung auch Hoheitsrechte an den Pfandinhaber übergehen; war dieser selbst Landesherr, konnte daher eine langjährige Verpfändung leicht zu völligem Übergang in das fremde Territorium führen.

Unter der Oberfläche der Überlieferung im Einzelnen wenig erkennbar vollziehen sich nun im 15. und 16. Jahrhundert eine allmähliche Ausgleichung in der noch ungleichartigen Struktur der Ämter und ihre Durchdringung mit Elementen der landesfürstlichen Hoheit, die im 16. Jahrhundert einen ersten Höhepunkt erreicht. Gegen 1550 ist die Funktion der Amtsverfassung nach innen nahezu Geschlossen. Als einen starken Ausdruck dafür empfand die Zeit selbst die berühmte „letzte Goe in der Herrschaft Homburg, <sup>1)</sup>“ die Herzog Heinrich der Jüngere im Jahre 1529 an der Stätte des alten Gogerichts zwischen Brockensen und Heyen abhielt und auf der allen Junkern der Herrschaft das Halsgericht abgesprochen wurde. Überhaupt liefert das Schicksal der Gogerichte die besten Aufschlüsse für diese Entwicklung. Bis ins 16. Jahrhundert werden landesherrlichen Interessen bei ihnen noch durch die Fürsten

<sup>1)</sup> Bege, Vat. Arch. 1835.

In eigener Person oder ihre unmittelbar ad hoc Beauftragten vertreten, von da ab aber durch



die Organe der Ämter, bis sich schließlich ganz von den Landgerichten übernommen werden; die Gogreven sind zuletzt nichts als Amtsbüttel und als solche z. T. ins 19. Jahrhundert nachweisbar.

In der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bahnt sich nun aber auch eine rückläufige Bewegung an: die Durchbrechung der Amtsverfassung durch exemte Gerichte. Der landsässige Adel und das Bürgertum der Städte, denen wachsender Wohlstand eine wirtschaftliche Überlegenheit über das vielfach verschuldete Fürstentum verschafft, erwerben, teils durch Akte landesherrlicher Vergebung, teils auf dem Wege des Gewohnheitsrecht in jahrzehntelangem Rechtsstreit, eine Ausnahmestellung gegenüber den Ämtern, die sich stellenweise bis zur völligen Unabhängigkeit steigert. So durchsetzen sich die Ämter nach und nach mit einer Art von neuen Immunitäten, deren sehr verschiedenartigen Befugnisse erst im 18. Jahrhundert in der Zweifelt von „geschlossenen“ und „ungeschlossenen“ Gerichten eine gleichmäßige Regelung fanden. Die Geldnot Friedrich Ulrichs hat diese Entwicklung sehr gefördert.

Nach der t e r r i t o r i a l e n Seite folgt die Entwicklung der Ämter durchweg den Ansätzen. Die sich schon in den mittelalterlichen Territorien fanden. Der hier gegebene Bestand ist in der Hauptsache unverändert geblieben. Bis ins 16. Jahrhundert bleiben die festen „Häuser“, deren Besitz von Alters her mit der Herrschaft über die umliegenden Dörfer verknüpft war, die Sitze der Ämter; ihre „Inholder“ versahen die Obliegenheiten der Landesverwaltung und Landesverteidigung, und die „Burgfeste“ war eine erste Pflicht der landsässigen Untertanen. Mit dem Allmählichen Verfall der alten Burgen verlegte sich dann der Schwerpunkt der Ämter auf die festen Gutshäuser, die, wo es möglich war, mit ihnen verbunden oder aber aus den alten Wirtschaftshöfen der Burgen ausgebaut wurde. So wurde der Amtssitz in Everstein 1493 nach Forst, in Homburg spätestens 1535 nach Wickensen, in Lauenstein, Greene und Hohenbüchen nach den Orten am Fuß dieser Burgen verlegt. Während alle übrigen sich unmittelbar in Amtshäuser verwandeln ließen und z. T. noch heute die Amtsgerichte in ihren Mauern hegen.

Ein Beweis für die außerordentliche Selbständigkeit, mit der sich die einzelnen Ämter untereinander als lose gefügte Zellen eines werdenden staatlichen Organismus bis weit ins 16. Jahrhundert gegenüberstanden, sind die Landwehren oder Knicks, d. h. mit „geknickten“ Baumhecken bepflanzte Erdaufwürfe, die, in ihren Resten teilweise noch heute erkennbar, in früheren Zeiten die meisten Ämter in unserem Gebiete umgaben und gegeneinander abgeschlossen. Schon im Jahre 1327 wird eine *lantwer inter silvam Quadagen et montem Buttersbergk* <sup>1)</sup> erwähnt, die den Durchgang über das Odfeld sperrte. Gerade der häufige Zusammenfall von Grenzen und Landwehr, der allmählich eine gewisse Bedeutung für die Entwicklung des Grenzbegriffs gewonnen haben wird, ergab in den Waldgebirgen, wo Knicks gewöhnlich fehlten, große Unsicherheiten in der Schnedeführung.

Die l i n e a r e G r e n z e weltlicher Territorien ist unzweifelhaft nicht erst eine neuzeitliche Erscheinung. Noch aus dem Hochmittelalter und vollends aus dem 14. und 15. Jahrhundert haben wir in unserem Gebiet verschiedene Fälle von räumlich ganz bestimmter Absetzung hoheitlicher und besitzrechtlicher Grenzen im Gelände. Inwieweit der alte Begriff der alte Begriff der *forestis* hierbei eine Rolle spielte, wäre umso interessanter zu untersuchen, als die meisten derartigen Grenzsetzungen in der Tat die Verteilung von Wald oder die Ausscheidung von Privatwäldern aus einer Mark betreffen <sup>2)</sup>.

<sup>1)</sup> Spilcker Nr. 344.

<sup>2)</sup> Zu erwähnen sind Amelungsborner Markbeschreibungen im Solling und Vogler: von 1204 (Spilcker Nr. 24) von 1300 (Spilcker 268) (Nr. 344) und Waldteile Corveys im Solling von 1418, der v. Steinberg im Hils von 1413 usw.

Den ersten Fall einer in ihrem ganzen Verlauf planmäßig bezeugten Hoheitsgrenze im

Arbeitsgebiet müssen wir wohl, da die im Jahre 1510 aufgeführte Urkunde <sup>1)</sup> über die Grenzen des Hauses Ärzen von 1226 (oder 1326?) von sehr zweifelhafter Echtheit ist, in einer Grenzsetzung zwischen Lippe und dem Amt Polle von 1463 sehen <sup>2)</sup>. Die Kennzeichnung der Grenzen geschah zunächst, wo sie sich nicht an Knicks oder Gewässer anlehnten, durch „Malbäume“; für die war das alte „Wald- und Wildzeichen“ der Welfenherzöge die senkrechte Wolfsangel, der Grafen von Spiegelberg die Hirschstangen usw. Grenzversteinerungen kommen entgegen Günther Schmidts Ansicht <sup>3)</sup> in unseren Gegenden nicht erst im 17. und 18., sondern schon im ganzen 16. Jahrhundert massenhaft vor <sup>4)</sup>. Eine in ihrer Art einzig dastehende Aufteilung strittigen Geländes durch mathematische Vermessung und geodätische Zerlegung ist aus dem Jahre 1588 zwischen Corvey und Polle in guter Überlieferung <sup>5)</sup> bezeugt. Sonst vollzog sich in dieser Zeit die Grenzsetzung noch im Allgemeinen durch Zeugenverhör der „ältesten Landsassen“ und nachfolgende Einigung oder gerichtliche Austragung.

Ein überaus wichtiger Schritt zur Verfestigung des gesamten Grenzsystems in unseren Gegenden ist der große Ausgleich zwischen den Landen wolfenbüttelschen und calenbergischen Teils, der auf Grund eines am 6. Sept. 1556 zu Gandersheim zwischen den Herzögen Heinrich und Erich geschlossenen Rezesses in den Jahren 1556 – 1558 durch eine gemischte Kommission fürstlicher Räte erfolgte. Mit nur wenigen Ausnahmen, die sich z. T. bis ins 18. Jahrhundert als strittige Räume erhielten, gelang in fast allen Fällen eine Einigung über die Schneden. Die protokollarischen Aufzeichnungen der Verhandlungen und Rezesse waren in einem „Grentz-Buch“ vereinigt, das in Hannover (aus der calenberger Kanzlei) nur lückenhaft <sup>6)</sup>, in Wolfenbüttel aber fast vollständig <sup>7)</sup> erhalten ist und uns, ergänzt durch eine reichliche Parallelüberlieferung der Akten, für die Grenzen des Jahrhunderts unschätzbare Material an die Hand gibt. Die äußeren Grenzen sind meist etwas später verfestigt. Wir verfolgen nun die Entwicklung der einzelnen Ämter.

<sup>1)</sup> UB. des Hochstifts II, 167. Vgl. Günther Schmidt, die alte Grafschaft Schaumburg, S. 31. – Dasselbe gilt für eine unter den Akten St. A. Hann. Hildh. I, 8.8 Nr. 2 mitgeteilte *olde grenitz* (so! ein Lehnwort des 16. Jhdts.) *der greveschop Winzenborg* von 1371.

<sup>2)</sup> Lippische Regesten IV, 2530. <sup>3)</sup> Schmidt a. a. O. S. 69.

<sup>4)</sup> Sogar schon i. j. 1300 wird eine amelungsborner Waldgrenze im Vogler *arboribus et lapidibus* vermalt, Sp. 268.

<sup>5)</sup> Akten St. A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 1 h C 3-8, Karten und Risse Karten I B b95.

<sup>6)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 i A Nr. 9. <sup>7)</sup> Grenzakten X a 3.

## I. Land Calenberg. Eversteiner Anteil

**1. Das Amt Ärzen**, im Norden durch den „Eversteiner <sup>1)</sup> (später Schaumburger) Knick“ begrenzt, erhielt sich in dem Umfang, den es nach dem eversteiner Kornregister schon im 14. Jahrhundert hatte. Das Landgericht wurde am Amtssitz gehalten und erstreckte sich anscheinend über alle Eingesessenen. *H ä m e l s c h e n b u r g* bewahrte die Ausnahmestellung, die ihm als befestigtem Adelsitz von alters gesichert war, auch nachdem die alte *Hermersenborch* auf der Woldau zerstört und der adlige Hof an die heutige Stelle verlegt war. Hier errangen die v. Klencke nach langem Rechtsstreit im Jahre 1600 die Anerkennung ihrer seit langem ausgeübten Patrimonialgerichtsbarkeit <sup>2)</sup>. Ohr war ebenfalls der Sitz einer alten Adelsfamilie (Hake) mit weitgehenden richterlichen Befugnissen, deren

<sup>1)</sup> So noch im Fischbecker Vertrag von 1602. Cal. Br. Arch. Des. 1 i A 7

<sup>2)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 2 Ärzen Nr. 9

Oberinstanz die Schnede der „Goe auf der Hamel“ von 1590 <sup>3)</sup> noch zwischen den Ämtern Ärzten und Calenberg streitig zeigt. Ein weiteres adeliges Gericht bildete sich an der Nordgrenze des Amts Ärzten in der Münchhausenschen Herrschaft Schwöber, zu der das große Dorf Grupenhagen gehörte und die später ein ungeschlossenes Gericht bildete.

2. Das Amt **Ohsen** umfasste nach amtlichem Bericht des Drostens 1596 <sup>4)</sup> nur die Orte Ohsen, Emmern und Tündern; noch aus eversteiner Zeit her gehörte bis 1532 <sup>5)</sup> auch Esperde diesem viel verpfändeten Amte an. Das nachmals ohsische Völkerhausen scheint erst später dazu gekommen zu sein, wodurch Voremberg eine Exklave des Amts Grohnde wurde.

Hastenbeck, wahrscheinlich ein altes Zubehör der Grafen von Everstein, die hier Ende des 12. Jahrhunderts viel Eigengut hatten <sup>6)</sup>, bildete später einen selbständigen Gerichtsbezirk der v. Hastenbeck, nachmals v. Reden. 1618 wurde es vorübergehend mit Behrensen, Afferde, Rohrsen und Voremberg zu einem besonderen Amt für die Wobersnows zusammengefasst <sup>7)</sup>, aber alsbald wieder auf das geschlossene Gericht im Orte selbst beschränkt.

3. Das Amt **Grohnde** vergrößert seinen Bestand gegen die älteren Zeiten durch Börry und Esperde, während Frenke bis 1591 eine Exklave des Amts Wickensen blieb <sup>8)</sup>. Eine schärfere Grenzsetzung gegen dieses Nachbaramt bildete sich unter dem hemmenden Einfluss der früheren Zusammenhänge überhaupt erst spät und unter heftigen Streitigkeiten, besonders

<sup>3)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 8 Hameln Nr. 28. Ebenso Cal. Br. Arch. Des. 11 IV 5: *zum anderen erstreckt sich das Gericht Calenberg über die Wießer ans Gericht Ertzen bis in das dorff Ohr dar In Hieronimuß Hacke Seßhaft, 1588.*

<sup>4)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 2 Ohsen In. 28.

<sup>5)</sup> Spilcker, Graf von Everstein I S. 73.

<sup>6)</sup> Spilcker Nr. 22.

<sup>7)</sup> Meißel, Kreis Hameln. S. 37.

<sup>8)</sup> *Mit den heusern, flecken und dorffern des ampts Grohnde hat das dorff Frenke, alß das mitten wie under den hunden liegt, aller enden irrung und gebrech, 156, Cal. Br. Arch. Des. 1 i A 7.*

am Eichberg. Frenke, 1591 zu Grohnde gelegt, ist mit einer kurzen Unterbrechung (1630 – 1634) diesem Amt verblieben <sup>1)</sup>. Dagegen hatte es Lüntorf wiederholt gegen die Ansprüche Ärzens und Ottensteins zu verteidigen <sup>2)</sup>. Das Landgericht war zu Grohnde <sup>3)</sup>.

4. Das Amt **Polle**, durch den Anschluss Ottensteins an Wolfenbüttel (1516) gegen die Bestimmungen des Erbvertrages von 1595 exklaviert, hat deswegen ein wenig beachtetes Sonderdasein geführt. Gegen die fremden Nachbarn Corvey und Lippe-Schwalenberg ergaben sich erhebliche Grenzstreitigkeiten, z. B. um das Kloster Falkenhagen, dessen räumlichen Mitbesitz Braunschweig von Lippe in der Weise verlangte, *daß wenn der Schottelpott über dem Herde mitten intzwei brichet, die eine helfte schwalenbergisch die andere pollisch sei.* (1527) <sup>4)</sup>. Der schwierigen Situation sollte ein Vertrag zu Fürstenberg <sup>5)</sup> füglich ein Ende bereiten, doch suchte noch 1611 ein pollischer Amtmann die „*uhralte Schnede*“ durch das Kloster geltend zu machen <sup>6)</sup>. Ähnlichen Zwigigkeiten mit Corvey machte 1588 die oben S. 38 erwähnte Grenzvermessung ein Ende, die zu der noch heute gültigen Grenze geführt hat. Wann und wodurch Pegestorf eine Exklave des Amts wurde, ist nicht ersichtlich, da für die älteste Zusammensetzung die Belege fehlen.

#### H o m b u r g e r   A n t e i l

5. Die Stadt **Bodenwerder** erfreute sich, in gewisser Weise durch ihre territoriale Isolierung begünstigt, unter hildesheimer und welfischer Hoheit im Ganzen der Rechte, die ihr

<sup>1)</sup> Cal. Br. Des. 1 f D n 3.

<sup>2)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 i A9<sup>2</sup>.

<sup>3)</sup> Wenigstens 1669. Cal. Br. Arch. Des. 1 i G 2 b.

<sup>4)</sup> Lippische Regesten III, 3152.

<sup>5)</sup> Regest. Lipp. Reg. IV, 3214 – Cal. Br. Arch. Des. 1 e D 1.

<sup>6)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 e D 2. 3.

die homburgische Stadtverfassung gewährleistete<sup>7)</sup>. Schon im 14. Jahrhundert durch Kauf in den Besitz kleiner Liegenschaften auf den Ufern und Werdern der Weser gelangt<sup>8)</sup> erwarb die Stadt im Jahre 1418 von den Herzögen einen Teil des Voglers *mit dem erboden an berge unde dalen, an holte, an velde, an water unde weide, an gerichtten unde rechten*<sup>9)</sup>, und suchte nun ihre hoheitlichen Ansprüche darauf gegen die Ämter Homburg-Wickensen und Everstein-Forst durchzusetzen. Die genannten Ämter dagegen standen in Konkurrenz miteinander der Stadt nur bis auf das dritte Joch der Weserbrücke irgendwelche Rechte zu und lebten mit ihr in einem beständigen Kleinkrieg. Wiederholt führten kriegerische Unternehmungen der streitbaren Bürgerschaft, die mit *mortlichen weren, roren und anderen waffen in zimblicher antzal feint- und frerentlicher weiß* in die Nachbarämter einfiel, zu Landfriedensbruchprozessen<sup>10)</sup>. Erst 1620 erreichte die Stadt durch eine Anleihe von Friedrich Ulrich die Anerkennung ihrer Gerichtsbarkeit im Vogler<sup>11)</sup>, sowie als bedeutend-

<sup>7)</sup> Leider wissen wir nicht, wann und wodurch das Schloss zerstört wurde, dessen Fall der Stadt eine viel größere Bewegungsfreiheit gegeben haben muss.

<sup>8)</sup> Zusammengestellt bei Meyer, Hannov. Magazin 1848 S. 561 ff.

<sup>9)</sup> Abschrift Cal. Br. Arch. Des. 1 i B Nr. 3.

<sup>10)</sup> Akten darüber St. Arch. Hannover Cal. Br. Arch. Des. 1 i A und B.

<sup>11)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 i B Nr. 17.

sten Schritt zur Selbständigkeit das Recht, die seit 80 Jahren versetzte Stadtvogtei<sup>1)</sup> einzulösen und 60 Jahre für sich zu behalten. Durch die Nöte des 30jährigen Krieges und einige schwere Überschwemmungen geschwächt, vermochte die Stadt diese unabhängige Stellung nicht zu behaupten und hat ihre Selbständigkeit nur durch den Reichtum ihrer Forsten gehalten. Der Rat behielt das Recht der „Verfestung und Wiedereinnahme“ in bestimmten Fällen, die Verhaftung der auf frischer Tat Betroffenen und die Vollstreckung der vom Stadtvogt unter Hinzuziehung von 3 Ratspersonen verhängten Urteile „auf Hals und Haut“<sup>2)</sup>. Das bodenwerdersche Territorium erstreckte sich bis ins 19. Jahrhundert auch über einige jetzt braunschweigische Gebietsstücke am rechten Weserufer bis in die Landwehr dicht vor Rühle, sowie im Lennetal aufwärts bis Linse, wo die Stadt auf Grund alter Verleihung den Zoll am „Thran“ beanspruchte.

**6. Lüethorst**, 1496 unter den von Herzog Heinrich d. Ä. auf den wolfenbütteler Anteil übernommenen und von Hildesheim losgekauften Häusern genannt<sup>3)</sup>, verlor seine Stellung als selbständiges Amt mit dem Übergang an Herzog Erich d. Ä., wahrscheinlich in der Stiftsfehde. 1521 verpfändete dieser das Schloss mit allem Zubehör<sup>4)</sup> und zog es später zu dem neu erbauten Haus Erichsburg. Bei diesem Amt ist das Lüethorster Gebiet als eigene Vogtei hinfort geblieben, da ein 1630 unternommener Versuch, es auf Grund der alten Zusammenhänge *wiederumb ans Ampt Homburg zu nehmen* ohne Folgen blieb<sup>5)</sup>. Doch war die Grenze mit Wickensen lange strittig.

<sup>1)</sup> Das der Stadt gegen das Privileg von 1287 jahrzehntelang entfremdete Vorschlagsrecht des Stadtvogts wurde ihr erst im Jahre 1600 wieder zugestanden. Rezess darüber St. A. Hannover, Cal. Or. Arch. Kl. calenb. Städte Nr. 51.

<sup>2)</sup> Die Dingstätte mit dem Stadtgälgen befand sich auf braunschweigischem Gebiet am Eckberg.

<sup>3)</sup> St. Hannover, Celler Or. Arch. Des. 8 Nr. 772.

<sup>4)</sup> Ebenda. Cal. Or. Arch. Des. 18 unter Lüethorst.

<sup>5)</sup> Ebenda. Cal. Br. Arch. 1 f D Nr. 3.

**7. Das große Amt Lauenstein** zeigt sich in welfischer Zeit mit Hoheiten derartig übersättigt, dass es damit weit in die Nachbarämter hinübergrieff. Nach außen nahm der „Inholder des Hauses Lawenstein“ eine fast landesherrliche Stellung ein, und für die Amtseingesessenen

bestimmte die große Goe auf dem Möhlenbrinke 1535 <sup>6)</sup>, dass *alle de wonen im gerichte Lawensteins unde gebruken Water Wisch Holt Veld unde Weide gehören up dat gherichte tho Hemmendorpe unde Möhlenbrinke.*

Von diesen beiden G o g e r i c h t e n ist das zu H e m m e n d o r f, das nördlich dieses Ortes auf einer Höhe bei der heute s. g. „Tillylinde“ <sup>7)</sup> gehalten ward, zuerst für das Jahr 1418 <sup>8)</sup>, dasjenige am M ö h l e n b r i n k e (zwischen Wallenden und Eggersen) für 1442 <sup>9)</sup>

<sup>6)</sup> Rudorff, Das Amt Lauenstein, ZHVNDs. 1858 (benutzte Akten, u. a. ein Lauensteiner Erbregister von 1595, die nicht mehr vorhanden sind).

<sup>7)</sup> Entstellt aus Thielinde? Die Karten des 18. Jhdts. Verzeichnen den Baum als „Wart (Wahr) Baum“, (Angeblich hielt dort Tilly sein Feldlager).

<sup>8)</sup> UB. der Stadt Hildesheim III, 819. <sup>9)</sup> Ebenda IV. 454 A.

zuerst zu belegen. Eine Urkunde von 1461 <sup>1)</sup> gibt Einblick in die Gerichtsverfassung der Goe Hemmendorf, der *Johann Grutmann* als *eyn ghesworen underrichter to Hemmendorpe* vorstand. Besiegelt ist die Urkunde durch *Hinrik Blomberges eyn ghesworen gogreve der voghendyge to Lauwensteyne* mit dem *inghesegel dat my van amptes wegen bevolen is*. Es gab also einen beamteten Gogreven für die gesamte Vogtei Lauenstein; dies ist wohl der 1432 erwähnte <sup>2)</sup> „Freigraf“ zu Lauenstein, dessen Amt (als „Hogreve“), allerdings mit sehr veränderter Stellung, sich bis ins 19. Jahrhundert gehalten hat. Das Gogericht der „Niederbehörde“ zu Hemmendorf, 1650 noch vorhanden <sup>3)</sup>, ging später in das Landgericht Lauenstein auf; die Goe auf dem Möhlenbrinke, die 1535 noch durchaus in alter Form in Gegenwart der Vögte von Neustadt, Calenberg und Coldingen als „fürstlicher Kommissarien“ gehalten wird, scheint eingegangen zu sein.

A d l i g e G e r i c h t e in diesem straff organisierten, mit landesherrlichen Rechten stark durchsetzten Amte bildeten sich erst verhältnismäßig spät (v. Stöckheim-Limmer, bis 1643 auch von Hildesheim beansprucht; Banteln, Heinsen).

Dagegen behauptete B e n s t o r f als ein altes Zubehör des Amtes Poppenburg seine Unabhängigkeit gegen Lauenstein bis ins 18. Jahrhundert <sup>4)</sup>. Von den homburger Güterverzeichnis zum Amt Lauenstein gerechneten Dörfern gingen Brunkensen, Banteln, Brünnen und Sorsum schon früh verloren. Dagegen ergaben sich auch den weitgehenden Ansprüchen des Amt namentlich gegenüber den hildesheimischen Nachbarämtern unaufhörliche Hoheitsdifferenzen <sup>5)</sup>, besonders im Osterwald, an der Saale und Leine, die noch auf den Karten des 18. Jahrhunderts in Gestalt ausgedehnter strittiger Gebiete zu Tage treten. Auch gegenüber Wolfenbüttel ergaben sich jahrhundertelange Unstimmigkeiten durch lauensteiner Ansprüche auf einen Teil von Koppengrave <sup>5)</sup>. Grundsätzlich anerkannt waren indessen die Ansprüche des Hauses Lauenstein auf die „Hoch- und Botmäßigkeit“ der großen H e e r s t r a ß e n auch über die Amtsgrenzen hinaus. Schon die Goe am Möhlenbrinke von 1535 erkannte auf die Frage <sup>6)</sup> *wu with dat Gerichte sy und den Inholder des behoere to vorthdingende?* dass *ith behore to vorthedingende wenthe up de Duvenbrugge vor Hamelen unde wenthe up de brügge vor Poppenburg unde wente up de Villerbrügge vor Gronawe unde*

<sup>1)</sup> Baring, Descriptio Salae, II S. 186f. Beilage 50.

<sup>2)</sup> UB. Der Stadt Hildesheim, VI S. 518. (IV, 156).

<sup>3)</sup> Rudorff, ZHVNDs. 1858 S. 226. Die Bezeichnung *Lauwenstynsche borde* tritt um 1420 auf, UB. Sta. Hildesheim VI, 210.

<sup>4)</sup> Es fehlt unter den Amtsdörfern des Instrumentum apprehensae possessionis 1589, wird dagegen in allen Poggenburger Erbregistern geführt. Akten St. A. Cal. Br. Arch. Des. 1 f E 5, Hild. 1, Theil 8, Abschnitt 6 Nr. 37. usw.

<sup>5)</sup> Akten in den beteiligten Grenzregistaturen passim.

<sup>6)</sup> Rudorff, ZHVNDs. 1858 S. 214.

wente up de Steinbrügge vor Alfeld, wenn dar ein heermann vor hölt und mit einen rennspe-  
te<sup>7)</sup> affreken kann: so with behoere den inholder des Huses Lawenstendat gerichte to vorth-

<sup>7)</sup> Statt des „Rennspießes“ hat das Landgerichtsprotokoll St. A. Hannover Ms. C 56 einen  
glevistaken (!) lang vor 16 schun, dafür uff der spitzen ein gewappneter handschue hanget,  
entsprechend dem üblichen alten Straßenrecht. Vgl. Schwabenspiegel ed. Lassberg § 221;  
des kuniges strazen su in sehzehn schuhe wit sin usw.

dingende. Diese Bestimmung schloss also die Hoheit auf der alten, schon 1221<sup>1)</sup> erwähnten  
koninges strate (so 1316)<sup>2)</sup> von Hameln nach Hildesheim ein, die von der Taubenbrücke<sup>3)</sup>  
(wahrscheinlich über den Weserarm östlich Hamelns) über Afferde, Behrensen,  
Koppenbrügge, Hemmendorf, Mehle nördlich um Elze herum<sup>4)</sup> nach dem alten  
Leineübergang bei Poppenburg der lauensteiner Hoch- und Botmäßigkeit unterstand. Es  
ergaben sich daraus viele Streitigkeiten und noch im 17. Jahrhundert militärische  
Zusammenstöße mit dem Stift Hildesheim, demgegenüber Hannover erst 1796 auf die  
Straßenhoheit zwischen Mehle und Poppenburg verzichtet hat<sup>5)</sup>. Eine wunderliche Häufung  
von Hoheitsansprüchen ergab sich aus den Geleitsrechten des Amts Lauenstein auf dem  
Straßenkreuz vor der Alfelder Steinbrücke. An dem nicht weniger als 4 „Mächte“ interessiert  
waren: das Stift Hildesheim, die Stadt Alfeld, die Steinbergs auf Wispenstein und das Amt  
Lauenstein<sup>6)</sup>. Ähnliche Überschneidungen von Hoheitsansprüchen sind allerdings auch sonst  
vorhanden.

Die Einführung der preußischen Kreiseinteilung in Hannover hat, von praktischen  
Gesichtspunkten bestimmt, die historischen Zusammenhänge der alte Ämter calenbergischen  
Teils stark zerrissen. Der Kreis Hameln hat aus unserem Arbeitsgebiete an sich  
gezogen die alten Ämter Ärzten, Grohnde-Ohsen, Polle Koppenbrügge, die Stadt  
Bodenwerder, ferner den größten Teil der „Goe auf der Hamel“ (deren Rest Kreis Springe  
zufiel) und schließlich die westliche Hälfte des großen Amts Lauenstein, dessen Osthälfte  
unter die Kreise Gronau und Alfeld des Reg. Bez. Hildesheim geteilt ist.

## II. Land Wolfenbüttel

### Homburger Anteil.

**1. Das Amt Greene** erhielt sich in dem Umfang des hamburgischen Güterverzeichnisses.  
Demgegenüber nahm Hohenbüchen eine selbständige Stellung ein, die allerdings  
Unterbrechungen unterworfen war, da Koppengrave und Hohenbüchen, das Zubehör des 1553  
zerstörten Hauses, bald als eigenes Amt, bald als Orte des Amts Greene erscheinen<sup>7)</sup>. Eine  
Ausnahmestellung besaß auch der nördliche Teil des Hilses, das „Ackershäuser Holz“  
(nach einem ausgegangenen Orte oder entstellt aus Hasekenhausen, dem Hauptort der ansto-

<sup>1)</sup> UB. Ho. Hildesheim II, 25.

<sup>2)</sup> Hamelner UB. I, 182.

<sup>3)</sup> Zuerst erwähnt 1405, Hamelner UB. I, 772.

<sup>4)</sup> Diesen Verlauf der Heerstraße bestätigen die Karten der hannoverschen Landesaufnahme  
des 18. Jhdts. Sie ist auf unserer Karte Nr. 2 so eingetragen.

<sup>5)</sup> Vgl. Meese, „Das Geleitsrecht wie auch die Hoch- und Botmäßigkeit auf der alten Heerstraße  
von Mehle nach Poppenburg und die Tempelherren zu Poppenburg“, ZHVNds.1870 S. 185 ff.

<sup>6)</sup> Akten St. A. Hannover Cal. Br. Arch. Des. 1 f E Nr. 28 (1672. Mit Rissen).

<sup>7)</sup> Nach außen, z. B. Grenzstreitigkeiten mit Lauenstein, wird Hohenbüchen meist vom  
Amt Greene vertreten.

Benden winzenburger Goe?), dessen Umfang eine Grenzbeschreibung von 1587<sup>1)</sup> kennzeichnet. Es wurde im 16. Jahrhundert allgemein als ein „uraltes“ Zubehör des hildesheimischen Amtes Winzenburg anerkannt, dem darin Forst-, Jagd- und Waldzins zustand, während die hohe landesfürstliche Obrigkeit an das Haus Greene gehörte. Bei der Wiederbesetzung der vom Stift Hildesheim im 30jährigen Kriege okkupierten Gebiete ergaben sich Streitigkeiten über die Zugehörigkeit des Ackenhäuser Holzes, das zunächst von Calenberg in Besitz genommen war und erst 1649 an Wolfenbüttel herausgegeben wurde<sup>2)</sup>.

Brunkense, seit 1393 im Besitz der Familie von Wrisberg, war schon im 16. Jahrhundert ein exemtes Gericht, über das merkwürdigerweise wiederum das hildesheimer Amt Winzenburg Hoheitsansprüche geltend machte<sup>3)</sup>. Ob dies Übergreifen stiftischer Rechte auf das alte hamburger Territorium in alten Lehnsverbänden oder in dem langjährigen Pfandbesitz der Häuser Greene und Hohenbüchen seinen Grund hat, ist schwer zu entscheiden. Jedenfalls hat der hildesheimer Anspruch auf Brunkensen und das Ackenhäuser Holz nach dem Ausweis des Erbreregisters von 1587 die Okkupation des „großen Stifts“ überstanden und ist erst im Braunschweiger Hauptprozess von 1643 erledigt worden<sup>4)</sup>.

Das Gebiet des Hauses Hohenbüchen. Des Ackenhäuser Holzes und des Gerichts Brunkensen ist in neuerer Zeit dem Amt Greene entzogen und zum Kreis Holzminden gelegt worden, dessen Grenze sich somit auch hier an eine sehr alte territoriale Lagerung anlehnt.

Düsterthal, seit 1413 im Besitz derer v. Steinberg, gelangte später zur Stellung eines ungeschlossenen Gerichts.

Das Landgericht des Amtes Greene wurde nach Ausweis des Erbreregisters<sup>5)</sup> jährlich dreimal gehalten, und zwar bemerkenswerter Weise noch nicht am Amtssitz, sondern unter der Linde zu Naensen. Der *Befehlighaber* des Hauses Greene wählte aus 3 ihm von der *Mannschaft* des Amtes vorgestellten *Mannen* (Bauern) den *Hogreven*, und bestellte den Amtsbüttel, *des Landes Knecht*. Ebenso wurde damals noch das *Freigericht*, das für das Gut der freien Erben zuständig war, durch den *Freigreben* zu Naensen, ehemals auch zu Delligsen, gehalten; hierin haben wir wohl den letzten Rest des alten Gogerichts zu sehen, das an den Sitz des Landgerichts gezogen und später ganz mit diesem verschmolzen wurde. Der alten Gerichtsstätte in Stroitz blieb das Hägergericht. Amtsvögte gab es zu Greene, Naensen und Markeldissen auf den Vorwerken des Amtes.

2. Das große **Amt Wickensen**, die Kernlande der alten Herrschaft Homburg umfassend, hat seinen territorialen Bereich gegen die alte Zeit nicht unerheblich verändert. Es verlor Lüethorst durch die Leibzucht der Schonette von Homburg, zog aber von der alten Vogtei Hehlen die Orte Hehlen, Daspe, Heyen, Kreipke, Bremke und Linse, außerdem Kemnade und Brökeln sowie Harderode und Bisperode an sich, von denen die letzten vier Orte in den homburgischen Güterverzeichnissen von 1400 überhaupt fehlen, später aber, wenn auch als exemte Gerichte, zur Herrschaft Homburg gehört haben. Auch Frenke war bis 1591 beim Amt Wickensen, das nach dem auf der Erbhuldigung 1589 übergebenen „Summar-

<sup>1)</sup> Winzenburger Erbreregister, mitgeteilt Cal. Br. Arch. Des. 1 i L 5.

<sup>2)</sup> St. A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 1 I L 5. LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur X i 5.

<sup>3)</sup> Winzenburger Erbreregister 1587. – Hildh. I. Theil 7. Abschnitt 2 Nr. 20.

<sup>4)</sup> Baring, *Descriptio Salae*, II S. 134.

<sup>5)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Amt Greene.

ischen Verzeichnis“<sup>1)</sup> mit 1 Stadt, 1 Flecken, 2 Klöstern, 5 adligen Höfen und über 900 Hausstellen in 35 Dörfern das weitaus reichste Amt in den Weserlanden gewesen ist. Seiner Größe wegen gewann die Teilung in eine Ober- und Niederbörde besondere Bedeutung; es ergaben sich daraus zwei Landgerichte, in Eschershausen und Halle. Das Landgericht in Halle

<sup>1)</sup> Vat. Archiv 1835 III. Vgl. auch die Statistische Übersicht S. 71.

wurde noch 1572 in den alten Formen des Gogerichts gehalten<sup>2)</sup>; zugegen waren außer dem Richter, 4 Beisitzer und dem *Bevelighaber* der Herrschaft Homburg 6 fürstliche Räte und 2 fürstliche *vorsprechen*, dazu die ganze Niederbörde. Die gemeinschaftliche alte Goe der Herrschaft Homburg am Eichberg war 1529 zum letzten Male gehalten, wobei den Junkern und *adligen Knaben* das Halsgericht aberkannt und dem Amt zugesprochen wurde; nur das Hägergericht verblieb dem Adel<sup>3)</sup> (bis in die westfälische Zeit<sup>4)</sup>. Sogar zur Burgfeste wurden die Junker verpflichtet und wirklich herangezogen<sup>5)</sup>. Die weitere Entwicklung nahm nun in den verschiedenen Teilen des Amtes eine verschiedene Richtung. In der *O b e r b ö r d e* wurde die hier schon aus homburgischer Zeit in starker Ausprägung übernommene landesfürstliche Hoheit kaum durchbrochen. Die Einwohner waren nach dem Erbregerister von 1500 fast ausnahmslos unfrei und zu außergewöhnlichen Diensten und Leistungen verpflichtet. Nur in Denkiehausen, dessen Zugehörigkeit zwischen Wolfenbüttel und Calenberg zeitweise strittig war, gelang es einer Adelsfamilie (Rauscheplate) sich gegen das Amt durchzusetzen<sup>6)</sup>. In *S t a d t o l d e n d o r f* übte der Landesherr im 16. Jahrhundert die hohe und niedere Gerichtsbarkeit aus und ließ jährlich einmal dort Wrogegericht halten; der Rat hatte hier lediglich „bürgerlichen Zwang“<sup>7)</sup>.

Anders in *N i e d e r b ö r d e*, wo in entlegenen Teilen des Amtes ein zahlreicher und wohlhabender Landadel um die Wiederherstellung seiner alten Sonderrechte bemüht war. In *H e h l e n* übernahmen die Schulenburgs 1558 die heimgefallenen Frenkeschen Lehngüter mit weitgehenden gerichtlichen Befugnissen, die die Hoheit des Amtes beeinträchtigten<sup>8)</sup>. Ein grundlegender Vertrag vom 22. Okt. 1576<sup>9)</sup> sprach ihnen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit über Hehlen, Daspe, Brökeln und Frenke zu. Sie sollten das Landgericht des

<sup>2)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 i B Nr. 6.

<sup>3)</sup> Vgl. Bege, Das letzte Landesgericht in der Herrschaft Homburg, Vat. Archiv 1835 III. –

<sup>4)</sup> Die letzte feierliche *Hägung* zu Bodenwerder fand 1807 statt [Vogell]. Die Hägergerichte in der vorm. H. Homburg ZHVNdS. 1846 S. 261.

<sup>5)</sup> Akten dazu (1556 – 1579) Cal. Br. Arch. Des. 1 i A Nr. 7, LHA. Wolfenbüttel Grenzregistratur X a 3.

<sup>7)</sup> Erbregerister A. Wickensen von 1580.

<sup>8)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 I G Nr. 2 b.

<sup>9)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur X o. 2.

Amts Wickensen bekleiden helfen; dort zu Recht zu stehen aber nicht verpflichtet sein. In peinlichen Sachen konkurrierte allerdings die hehlener Gerichtsbarkeit mit der des Amtes, das zur Fällung und Vollstreckung von Todesurteilen Vertreter stellte. Auch mussten die Eingesessenen zu Hehlen, Daspe und Frenke<sup>1)</sup> sechs Tage im Jahr nach Wickensen Dienste tun.

Im nördlichsten Teil des Amtes gelangten die von Werder über *B i s p e r o d e* und *B e s s i n g e n* Ende des 16. Jahrhunderts wieder zu der Ausnahmestellung, die sie noch auf der Goe 1529 Eingenommen hatten. 1573 war ihnen das Amt die Gerichtsbarkeit noch nicht geständig<sup>2)</sup>, musste sie später aber in vollem Umfang anerkennen. Die Wolffs-Metternich übernahmen die Herrschaft 1683 als durchaus geschlossenen Gerichtsbezirk.

*K e m n a d e* wird in allen Erbregeristern des 16. Jahrhunderts zum Amt Wickensen gerechnet, nahm aber deswegen eine Ausnahmestellung ein, weil das Stift Corvey das dortige Kloster nebst dem ihm untertänigen Dorfe als altes Zubehör beanspruchte. Die Streitigkeiten darüber bildeten einen Teil der langwierigen Auseinandersetzungen zwischen Braunschweig und Corvey im 16. bis 18. Jahrhundert. Das Kloster war (1542) durch den zur Reformation über-

<sup>1)</sup> In Frenke, das 1591 zum Amt Grohnde gezogen war, gelangten die v. Schulenburg später wieder zur Ausübung der Untergerichtsbarkeit. Cal. Br. Arch. Des. 1 i G 2 a. (Rezesse von 1638 und 1714).

<sup>2)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur X n Nr. 15 – 16.



getretenen Probst und späteren Obristen von Essleben okkupiert und dem fürstlichen Hause aufgetragen worden, doch 1584 auf ein beim Reichskammergericht erwirktes „Remissionsmandat“ wiederhergestellt worden<sup>3)</sup>. Gegen Abtretung des Klosters Gröningen verzichtete Braunschweig in einem Vergleich von 1593 auf den dagegen eingelegten Einspruch, behielt sich aber Halsgericht, Erbhuldigung und Landfolge im Dorfe vor, das damit die Stellung eines exemten Adelsgerichts gewann und auch als solches in den Wickenser Erbregeister geführt wird. Ein Abschied von 1619<sup>4)</sup> bestimmte Ausübung der Untergerichtsbarkeit dahin, dass sie im Dorf und Kloster allein dem Konvent, auf der Heerstraße allein dem Amt; in Holz- und Feldmark beiden gemeinsam zustehen solle. Dieser Zustand erhielt sich dann bis zum Jahre 1777, in dem Corvey endgültig auf alle Ansprüche an Kemnade verzichtet hat<sup>5)</sup>.

<sup>3)</sup> Gal. Br. Arch. Des. 1 h A Nr. 20.

<sup>4)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 i B Nr. 16.

<sup>5)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur XI. – Domänen, Amt Fürstenberg Nr. 1.

### Eversteiner Anteil

**3.** Das Amt **Ottenstein**, gegen den Erbvertrag von 1495 zu Wolfenbüttel gezogen, erhielt seinen alten Bestand, gelangte aber, fast auf allen Seiten von Gebieten fremder Hoheit eingeschlossen, erst verhältnismäßig spät zu einer sicheren Umgrenzung. Ansprüche auf das pyrmontische Nerssen und das grohndische Lüntorf hat es nicht aufrechterhalten können. Eine besondere Betrachtung erfordern die wolfenbütteler Ämter zwischen Solling und Weser, deren Territorialbestand ziemlich erheblichen Schwankungen unterlag. Von vornherein ist mit drei alten „Häusern“ zu rechnen: Forst und Holzminden als alten eversteiner Besitzungen, und Fürstenberg. Die älteste, in gleichzeitiger Überlieferung erhaltene<sup>1)</sup> Schnede des Hauses Forst von 1512 weist diesem Amte den ganzen Raum zwischen den Ämtern Polle, Homburg und Fürstenberg zu und verlegt die Grenze gegen Fürstenberg in den Rutengrund, der gegenüber Corvey auf die Weser stößt; danach verbleiben dem Amt Fürstenberg nur die Orte Boffzen, Meinbrexen und Derenthal. Die Stadt Holzminden ist nicht in dieser Schnede einbezogen<sup>2)</sup>. Gegen das Amt Homburg folgt sie dem noch im Wickenser Erbregeister von 1580 bezeugten gewöhnlichen Grenzzuge (s. die Karte Nr. 2).

Dieser bedeutende Umfang des Hauses Forst erfuhr nun aber im Laufe des 16. Jahrhunderts nicht unbedeutende Einschränkungen durch das Entstehen eines besonderen Amtes Holzminden mit dem Sitz auf der Domäne Allersheim, dem die Dörfer Altendorf, Merxhausen, Braak, Arholzen und das „Junkerndorf“ Deensen beigelegt wurden und das merkwürdigerweise bald als selbständiger Verwaltungsbezirk, bald als Zubehör des Amtes Fürstenberg bezeichnet wird. Die Schnedebeschreibung des Hauses Forst von 1561, die angeblich aus der poller Amtsregistratur stammend, im Neuen Vat. Archiv 1832 II S. 108ff.

<sup>1)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 i B Nr. 3. Anschließend ein Verzeichnis der zugehörigen *dorpe, besettet unde unbesettet*: *Reinleveshusen (Reileifzen) \*de Wisselbarch. Dolme. Rule, \*Berbom. \*Rene. Hilboldinchusen. \*de Ringelenhagen. \*de Kropenhagen. Holenberge. Lutkenna (Lütgenade). Warpsen. De Forste. Golmebecke (Golmbach). Negenborne. \*Osterssen. \*de Duna. Aroldessen (Ahrholzen). Lodebeke (Lobach). \*thor Loe. Beveren. Alrsen (Allersheim). Dat olde dorp (Altendorf). \*Uppensen. Luchteringen. Merkshusen (Merxhausen).*

<sup>2)</sup> . . . *de Wesser dal wente vor Holtsmyne unde de nedderen straten dal to Holtsmyne wente wedder up de Wesser usw.*

veröffentlicht ist, erkennt die Ansprüche des Amts Fürstenberg bis zu den späteren forster Südgrenze in der Linie Hellegraben-Bevern-Beverbach-Ramsloh Linde zu \*Osteressen an, ist aber wahrscheinlich eine Fälschung, da sonst alle und erhaltenen forster Schnedebeschreibungen aus dem 16. Jahrhundert <sup>3)</sup> auf der alten Südgrenze des Amts im Rutengrund bestehen. So gibt es auch die Grenzbeschreibung des Amts Fürstenberg von 1581 zu, dass sie mit der nördlichen Grenzföhrung („Bevernlinie“) dem Hause Forst *allein etzliche dorffere und örter der Stadt und dem Ampt Holzminden der herrschaft Eberstein* entzöge und ein *conusum chaos* herbeiföhre, sodass man *gnannte territoria confusa undt deren zugehörige Hoch- und Gerechtigkeiten nicht bald finden und discerniren könne* <sup>4)</sup>. Unmittelbar darauf, 1585, muss nach den aus diesem Jahre überlieferten Bruchstücken eines Allersheimer Erbreregisters <sup>5)</sup> dieses Amt schon als selbständiger Verwaltungsbezirk bestanden haben. Doch waren die Dinge noch durchaus in der Schwebel, denn 1601 wurde die Grenze gegen Deensen

<sup>3)</sup> Von 1529 und 1556. Cal. Br. Arch. Des. 1 i B Nr. 3. – Ein von Rustenbach ZHVNdS. 1903. 596 angeführtes Forster Erbregerister von 1585 war weder in Hannover noch in Wolfenbüttel aufzufinden. Noch 1648 beanspruchte Forst die „Rutengrundlinie“. Grenzregistratur Wolfenbüttel X r 1 a.

<sup>4)</sup> Vat. Arch. 1832 II S. 112. Auch Erbregerister Amts Fürstenberg von 1584, LHA. Wolfenbüttel.

<sup>5)</sup> LHA. Wolfenbüttel (nur 1 Blatt Folio).

nicht von Allersheim, sondern von Fürstenberg aus versteint <sup>1)</sup>. Das Erbregerister des Amts Fürstenberg von 1622 <sup>2)</sup> umfasst acht Orte: Boffzen, Meinbrexen, Derenthal (das alte Amt Fürstenberg) und das Amt Holzminden-Allersheim mit Altendorf, Merxhausen, Braak, Ahrholzen und dem Junkerndorf Deensen. Die Landgerichte des Amts, vier im Jahr, wurden teils auf Fürstenberg, teils zu Holzminden „auf dem Burgplatz unterm Hagedorn“ abgehalten und eine Relation von 1637 <sup>3)</sup> betont, dass die Hoheit der Stadt Holzminden im Ober- und Untergericht dem Amt Fürstenberg zustehe und von ihm durch einen besonderen Vogt ausgeübt werde. Erst 1649 wurde Die Selbständigkeit des Amts Holzminden-Allersheim im Raum zwischen „Beverlinie“ und „Rutengrundlinie“ <sup>4)</sup> endgültig bestätigt <sup>5)</sup> und das Amt Fürstenberg auf seinen ursprünglichen Umfang (mit Boffzen, Meinbrexen und Derenthal) beschränkt. Im Nachteil blieb dabei das Amt Forst, das, bis dahin durch die Ansprüche Fürstenbergs, jetzt Holzmindens geschmäleret, sein alten Umfang nicht wieder erreicht hat. Nachdem wir uns somit Klarheit über die territorialen Verschiebungen der drei Ämter verschafft haben, werfen wir noch einen Blick auf ihren inneren Ausbau und ihre besondere Begrenzung.

**4. Das Amt Forst** – seit 1493 war der Amtssitz von der zerfallenen Burg Everstein auf den alten Hof am Westfluss des Burgberges verlegt worden - hatte nach Ausweis der Goversammlung von 1575 <sup>6)</sup> sein ehemals nahe der Burg gehaltenes **Landgericht Forst**. Es beanspruchte mit Wickensen zusammen die „landesfürstliche Hoch- und Obrigkeit“ über den bodenwerderschen Teil des Voglers bis auf das dritte Joch der großen Brücke vor der

<sup>1)</sup> Ebenda, Grenzregistratur X r 1 a.

<sup>2)</sup> Ebenda, Amt Holzminden Nr. 1.

<sup>3)</sup> N. Vat. Arch. 1832 a. a. O.

<sup>4)</sup> In diesem Umfang ist das Amt auch auf Karte Nr. 2 für das Jahr 1580 eingetragen. Seine Nord- und Südgrenzen decken sich mit der jüngerer und älteren Schnede von Forst.

<sup>5)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur X r 1.

<sup>6)</sup> Vat. Archiv 1837 S. 599.

Stadt und außerdem einen Anteil an dem durch die Schnede mit Wickensen geteilten **Kloster Amelungsborn**. Im Amte Forst lagen auch die drei „Klosterdörfer“ Holenberg, Negenborn und Lobach, in denen die (im Jahre 1568 reformierte) Abtei die Dienste und Zehnten besaß, während die Hochgerichtsbarkeit dem Amte Forst zustand. Im Kloster selbst war sie noch im 18. Jahrhundert zwischen Forst und Wickensen geteilt. Dagegen besaß das

Kloster in weitem Umfang die Hägergerichtsbarkeit <sup>7)</sup> über seine zahlreichen Hagengüter und ferner einen immer noch ansehnlichen Komplex von Diensten, Rechten und Grundeigentum in den umliegenden Ämtern

<sup>7)</sup> Ein Protokollbuch dazu St. A. Hannover, Cop. XI 60. Enthält auch ein Güterverzeichnis von 1556. Vgl. im Übrigen R. Rustenbach, Gesch. des Klosters A., Jb. Des Gesch. Vereins f. Brschw. 8/9. (grundlegend).

Das Dorf **B e v e r n**, das schon 1344 ein besonderes Gericht bildete <sup>1)</sup>, gehörte im 16. Jahrhundert der Familie gleichen Namens, die nach jahrelangem Rechtsstreit ihre Unabhängigkeit vom Amte Forst erfocht <sup>2)</sup>. Seit 1598 im Besitz von Statius von Münchhausen, dem Erbauer des prächtigen Renaissanceschlusses, wurde der Ort in ein selbständiges Amt verwandelt, das später zur Apanagierung der fürstlichen Seitenlinie Braunschweig-Bevern benutzt ist.

**5. Das Amt Holzminden-Allersheim** umfasste bedeutende Teile des Sollingerwalds, dessen innere Täler erst im 16. Jahrhundert dem Verkehr und der Siedlung recht erschlossen wurde, und zwar unter heftigen Grenzstreitigkeiten mit den calenbergischen Nachbarämtern. Die Weiler Neuhaus, Mühlenberg, Schießhaus, Fohlenplacken, Hellenthal sind durchweg neuzeitlichen Ursprungs. Die eigentliche Wirksamkeit dieses Amtes gehört dem 17. und 18. Jahrhundert an, da seine Selbständigkeit von Fürstenberg erst 1649 anerkannt ward. Amtssitz war Allersheim, eine aus dem Dorfe Elersen durch „Legen“ der Bauern gewonnene Domäne. Das Dorf **D e e n s e n**, als Zubehör der Ämter Fürstenberg und Allersheim aufgeführt, besaß in Wirklichkeit schon im 16. Jahrhundert unter der Familie v. Campe volle Gerichtsbarkeit <sup>3)</sup>.

**6. Für die Stadt Holzminden** besitzt das Landeshauptarchiv zu Wolfenbüttel leider nur wenig verfassungsgeschichtliches Material. Ihre Stellung dem Landesherrn gegenüber ist anscheinend immer eine recht gedrückte gewesen. Man gestand dem Rat im 17. Jahrhundert <sup>4)</sup> von Seiten des Amtes in peinlichen Sachen nur die Untersuchung in Beisein des Amtmanns zu und bestritt ihm die Verhängung und Vollstreckung von Blutrteilen auf das entschiedenste. Entsprechend dem alten Stadtrecht sollten die Geldbußen in Kriminalfällen zu  $\frac{2}{3}$  dem Amt, zu  $\frac{1}{3}$  der Stadt zufallen. In bürgerlichen Sachen war das alte Vogteigericht als „Stadtgericht“ zuständig und wurde jährlich einmal durch einen fürstlichen Beauftragten im Beisein von Rat und Amt auf dem Rathaus gehalten; im Anklageverfahren bürgerlicher Rechtsfälle hatte der Rat, der bei jeder „Veränderung“ einen Diensteid vor dem Amtmann leisten musste, die erstinstanzliche Entscheidung. In der ausgedehnten Feldmark der Stadt wollte das Amt den Einwohnern außer dem *ius pignorandi* als einer rein formellen Rechtshandhabe keinerlei Hoheit zugestehen; ebenso wenig hatte das Landesfürstentum gegenüber den Bürgern auf die „Abzugsgelder“ in Höhe des dritten Pfennigs verzichtet. Aus allem geht hervor, dass die Amtsverfassung ziemlich tief in die Rechte der Stadt eingegriffen hatte. Beim **A m t F ü r s t e n b e r g** interessieren in erster Linie auswärtige Grenz- und Hoheitsfragen, da dies Amt die Basis für alle Auseinandersetzungen des braunschweig-lüneburgischen Gesamthauses mit dem Stift Corvey geworden ist. Unter den vielen Streitpunkten waren die wichtigsten einerseits die hoheitlichen Ansprüche, die die Welfen auf Grund der Edlen Vogtei über das Stift und der Schutzherrschaft über die Stadt Hörter erhoben, und andererseits die territorialen Ansprüche des Stifts an der Weser, an die sich der

<sup>1)</sup> Sud. II 73.

<sup>2)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur X s Nr. 3 und 4.

<sup>3)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur.

<sup>4)</sup> Nach dem Entwurf eines Amtsregisters von 1657, LHA. Wolfenbüttel, Domänen Amt Allersheim I.

Grenzverlauf nicht lückenlos anlehnen ließ. Hierüber gab es endlose Auseinandersetzungen bei denen Kurial- und Etikettefragen einen unverhältnismäßig breiten Raum einnehmen.

Ein 1558 (Okt. 27) zu Lühtringen zwischen Braunschweig und Corvey geschlossener Vertrag bestimmte hinsichtlich L ü c h t r i n g e n s <sup>1)</sup>, dass der Ort mit Gericht und Hoheit bei Corvey bleiben sollte, während die „Hoch- und Botmäßigkeit“ auf der Heerstraße im Dorf Braunschweig zugesprochen wurde. Die Einwohner mussten an das Amt Fürstenberg Dienste, aber keine Abgaben leisten. Dieser Vertrag, der das (schon 1416 corveysche <sup>2)</sup>) Dorf Lühtringen mit Ausnahme der Heerstraße zu einer Enklave im wolfenbüttelschen Gebiete machte – im übrigen folgte die Hoheitsgrenze noch der Weser, - fand seine Ergänzung durch den schon S. 46 erwähnten Vergleich von 1593 (Aug. 3) <sup>3)</sup>, worin die Ausdehnung der corveyer Halsgerichtsbarkeit in Lühtringen auf eine versteinte Grenze zehn Schuh außerhalb der Dorfzäune bestimmt wurde. Ebenso soll der Abt *hinführo die Nieder- und hohe Obrigkeit, Unter- und Halsgerichte wie den auch Jagt und alle andere nutzunge im Brückfelde vor Höxter unverhindert haben und gebrauchen*, dem fürstlichen Hause aber das Geleit auf der Heerstraße bis auf das dritte Joch der höxterschen Brücke lassen. Über den W e s e r – s t r o m selbst wurde eine vorläufige Bestimmung getroffen. Braunschweig beanspruchte die Hoheit auf dem Flusse von Wehrden bis Boffzen – im sog. „Fürstenberger Pfuhl“ – in seiner ganzen Breite, von der Boffzer Landwehr bis zur „Krausen Eiche“ oberhalb Holzmindens zur Hälfte und dann wieder von Ufer zu Ufer. Hierüber kam es zu Auseinandersetzungen im Anschluss an die Streitigkeiten, in die Corvey unter der Administration des bekannten münsterschen Fürstbischof Christoph Bernhard von Galen wegen der welfischen Vogteirechte mit dem Hause Braunschweig verwickelt war <sup>4)</sup>. Die Herzöge, vor allem Rudolf August, nahmen sich dabei der *gravamina civitatis Huxar in politicis et ecclesiasticis* <sup>5)</sup> so tatkräftig an, dass es darüber wiederholt zu kriegerischen Zusammenstößen und 1671 sogar zur vorübergehenden Okkupation der Stadt Höxter durch braunschweigische Truppen kam. Bei der nach Christoph Bernhards Tode eingetretenen Sedisvakanz erreichten die welfischen Häuser in gemeinsamen Vorgehen durch langjährige, oft vertagte Verhandlungen den Abschluss eines Hoheitsrezesses (zu Holzminden vollzogen am 19./29. Okt. 1678, ratifiziert zu Salzdahlum 12. Sept. 1697 und Hannover 30. Juni 1702), der in seiner letzten Modifikation folgendes bestimmte: Das Stift gestand Braunschweig die *criminalis iurisdictio* auf der Heerstraße im Brückfelde und das Recht, dort Schanzen aufzuwerfen zu, bekam aber die niedere Jagd daselbst und eine Naturalentschädigung für die hohe Jagd, dazu die alleinige Hoheit über das Brückfeld und den anstoßenden Teil der Weser. Dafür sollte dann der „Fürstenberger Pfuhl“, den die alten Erbregister des Amts Fürstenberg als *ein fürstlich Hegewasser* bezeichnen, ungeteilt bei Braunschweig bleiben. Späterhin errang dann Corvey auch noch die Landeshoheit in der Lühtringer Feldmark, die somit heute gleich dem Brückfelde ein Stück Westfalens rechts der Weser ist.

<sup>1)</sup> Cal. Br. Arch. Des. 1 h A Nr. 20.

<sup>2)</sup> Urkunde in Abschrift Cal. Br. Arch. Des. 1 h A Nr. 12b.

<sup>3)</sup> Ebenda.

<sup>4)</sup> Akten St. A. Hannover Cal. Br. Arch. Des. 1 h A; LHA. Wolfenbüttel Grenzregistratur XI.

<sup>5)</sup> Gesammelt Cal. Br. Arch. Des. 1 h A Nr. 3 – 13.

Nachdem schon durch Erbvertrag vom 12. Mai 1649 <sup>1)</sup> die Edle Vogtei über Corvey dem Fürstentum Calenberg, die Schutzgerechtigkeit über Höxter dem Fürstentum Wolfenbüttel beigelegt war, wurde diesen veralteten Gerechtsamen durch einen Hauptvertrag vom 20. (31.) Januar 1777 <sup>2)</sup> zu Braunschweig (Corvey) gegen Verzicht auf Kemnade ein Ende bereit. Nur ein adliges Gericht konnte sich im Amte Fürstenberg bilden, nämlich in seinem entlegen-

<sup>1)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur XI Nr. 2.

<sup>2)</sup> Ebenda. Domänen, Fürstenberg Nr. 1.

sten und südlichsten Grenzdorf *M ein b r e x e n*, das, seit 1307 ein homburger Lehen derer von Hagen <sup>3)</sup>, später im Besitz der Münchhausen, Mansberg u. a. und eigene Untergerichtsbarkeit in Dorf und Feldmark genoss, während das Obergericht dem Amt Fürstenberg zustand <sup>4)</sup>.

Bei der Einführung der *Kreiseiteilung in den braunschweigischen Weserlanden* ist man insofern konservativer als in Hannover vorgegangen, als man durchweg alte Lagerungen zugrunde legte. So sind die Ämter Fürstenberg, Holzminden-Allerheim, forst, Ottenstein, Wickensen-Eschershausen nebst Ackenhäuser Holz, Brunkensen und Hohenbüchen im Kreis Holzminden vereinigt geblieben, während das Amt Greene zum Kreis Gandersheim gezogen wurde.

<sup>3)</sup> Baring, *Descriptio Salae*, II Beilage 1 (Regesten Homburg Nr. 196a. 250a).

<sup>4)</sup> LHA. Wolfenbüttel, Grenzregistratur X r Nr. 10.

<sup>5)</sup> UB. Ho. Hildesheim I, 200: *Beringerus comes* (folgends *de Poppenburch*).

## **Anhang.**

### **I. Erläuterungen der Kartenbeilagen**

**1. Karte Nr. 1** (die Herrschaften Everstein, Homburg und Spiegelberg um 1400) wird durch die Kapitel 2 – 5 soweit erläutert, dass sie kaum einer besonderen Erklärung bedarf. Man wird im Auge behalten, dass nur die Ämter der Herrschaft Homburg durch Güterverzeichnisse lückenlos belegt sind, während die Amtseinteilung der Grafschaft Everstein zum Teil erschlossen ist. Den blau eingefassten Gebieten der „großen hildesheimer Pfandschaft“ (1433 – 1523) sind die Ämtergrenzen der späteren Zeit gegeben worden. Die Grafschaft Spiegelberg wurde auf Grund der auf S. 52 erwähnten Urkunde von 1435 eingetragen. Zur besseren Übersicht des ganzen Territorialgebildes ist als ideelle Grenze eine Linie eingetragen, die die späteren Ämter eversteinischen und homburgischen Teils trennt.

**2. Karte Nr. 2** beabsichtigt die Grenzen der Ämter des 16. Jahrhunderts zur Darstellung zu bringen. Die anfänglichen Bedenken gegenüber der Ausführbarkeit dieses bisher für unsere Heimat nicht unternommenen Versuches wurden durch eine überraschende Fülle alten topographischen Materials zerstreut, zu dem namentlich die Aktenbestände der älteren calenberger Grenz- und Hoheitsregistratur (St. A. Hannover, Cal. Br. Arch. Des. 1) und die entsprechenden Gegenakten in Wolfenbüttel das meiste beitragen. Diese Fülle des Quellenstoffes verdichtete sich gegen das Jahr 1580 derart, dass dieses als *N o r m a l j a h r* zugrunde gelegt werden konnte. Dafür waren noch folgende Gründe maßgebend. Es sollte nach Möglichkeit die Gebietsverteilung vor der Vereinigung der Lande Calenberg-Göttingen (1584) und Grubenhagen (1596) mit Wolfenbüttel zur Anschauung kommen; da aber gerade die Überführung dieser Gebiete unter eine einheitliche Verwaltung durch die Aufnahme von Erbregistern, Schnatbeschreibungen und *Instrumenta apprehensae possessionis* besonders reichen Stoff aus der Zeit von 1584 – 1600 ergab, empfahl sich die möglichste Annäherung an diese Jahre. Weiter zurückzugehen verbot außerdem die Beobachtung, dass von einer einigermaßen gesicherten Grenzföhrung zwischen den wolfenbütteler und calenberger Ämtern vor dem S. 34 erwähnten großen Grenzausgleich der Jahre 1556 – 1558 nicht gut die Rede sein kann; erst hierdurch ist die Zahl und Umfang der strittigen Gebiete soweit verringert, dass man die Schnedebeschreibung und Hoheitsansprüche der einzelnen Ämter in der Hauptsache miteinander zur Deckung bringen kann.

Technisch vollzog sich die Herstellung der Karte auf folgende Weise. Das für jedes einzelne Amt planmäßig gesammelte Grenzmaterial wurde unter reichlicher Heranziehung der den

Akten beiliegenden „Risse“ und Handzeichnungen – einer noch lange nicht nach Gebühr gewürdigten Quelle der historischen Geographie! – auf Grund der guten Flur- und Forstortsangaben der großen Kartenwerke des 18. Jahrhunderts auf das Messtischblatt übertragen und von diesem unter selbsttätiger Ausgleichung der notwendigen kleinen Ungenauigkeiten und Lücken des Grenzzugs auf den Maßstab unserer Karte verkleinert, wobei eine ganze Reihe strittiger Räume ihrer geringen Größe wegen nicht mehr darstellbar blieb. Die auf der Karte verzeichneten Hauptabweichungen, die sich zum Teil bis in die Landesaufnahmen des 18. Jahrhunderts erhalten haben, wurden an Hand der Akten soweit wie möglich verfolgt, während im übrigen das Material des 17. und vollends des 18. Jahrhunderts nur aushilfsweise herangezogen zu werden brauchte.

Im allgemeinen ist als wissenschaftliches Ergebnis dieser Versuchskarte zu verzeichnen, dass die lineare Abgrenzung der Territorien und Ämter in unseren Arbeitsgebiet im Ausgang des 16. Jahrhunderts nahezu fertig ausgebildet und seitdem im Ganzen konstant geblieben ist.

Was schließlich die Frage nach dem Alter der Gemeindegrenzen angeht, so ist für unser Gebiet festzustellen, dass diese in ihrem modernen Verlauf, wie er z. B. auf den Historisch-statistischen Grundkarten zum Ausdruck kommt, nur ausnahmsweise zur Erschließung alter Lagerungen verwandt werden können. Nur wo natürliche Geländebeziehungen oder sehr alte territoriale Schneden die Abgrenzung der Gemeinden beeinflusst haben, sind sie einigermaßen fest geblieben, anderswo aber durch Verkopplung, Markteilung u. a. m. so stark verändert, dass z. B. die im braunschweigischen Gebiet an Hand der Flurkarten des 18. Jahrhunderts vorgenommenen Stichproben in fast 50 v. H. aller Fälle außerordentliche Abweichungen ergaben.

Hauptsächlich hierdurch war es auch nicht möglich, die Grenzen der ehemaligen Reichsbizirke auf unserer Karte sämtlich darzustellen, weil diese, die sich, wie oben S. 32 gezeigt, zum Teil auch erst nach 1580 und sehr allmählich herausbildeten, in den meisten Fällen an die Gemeindegrenzen anlehnen. Sie sind deswegen nur da aufgenommen, wo sie durch eigene oder nachbarliche Grenzbeschreibungen bis etwa 1600 gesichert sind.

Von den Kartenwerken der späteren Zeit lieferten die Blätter 131 – 141 und 148<sup>1)</sup> der großen churhannoverschen Landesaufnahme des 18. Jahrhunderts und die zahlreichen „Feldrisse“ der braunschweig-wolfenbütteler Plankammern für die Auffindung alter Grenzpunkte und die Ergänzung und Prüfung der gefundenen Schneden das weitaus wichtigste Material.

Im Folgenden soll nun unsere Karte durch topographisch-statistisches Material für die einzelnen Ämter ergänzt werden. Es ist Zeit und Fundort der für die Kartierung benutzten Gesamtgrenzbeschreibungen, der sog. „Capitalschneden“, und soweit wie möglich auch das statistische Material für die Zeit unserer Karte angeführt. Für die Hausstellenverzeichnisse muss natürlich nach der ganzen Art unserer Überlieferung das genannte Jahr 1580 noch mehr wie für die Karte als ein nur annäherndes „Normaljahr“ gelten. Dass es überhaupt möglich ist, auch zeitlich sehr weit auseinander liegende statistische Angaben dieser Art miteinander zu vereinigen erklärt sich aus der überraschenden Konstanz der Hausstellen, deren Zahl sich wenigstens bei uns zu Lande im ganzen 16. und 17. Jahrhundert nur wenig geändert hat. Ein Schluss auf die Bevölkerungsbewegung ist allerdings daraus an sich nicht zu ziehen. Wo es möglich war, Zahlen aus der Zeit nach dem Dreißigjährigen Kriege zu bekommen, sind sie zum Vergleich herangezogen und zeigen, nach schnell überwundenem scharfen Rückgang, gegen Ende des 17. Jahrhunderts meist wieder das gleiche Bild wie zu Ausgang des 16.; nur wird im allgemeinen die Zahl der kleinen Grundbe-

<sup>1)</sup> Lichtdruckreproduktionen im Maßstab 1: 40 000 im St. A. Hannover, Karten, I A a Nr. 58.

Für die Südhälfte unseres Gebietes veröffentlicht im „Probblatt Göttingen der Karte der Verwaltungsgebiete Niedersachsens um 1780“, Heft 4 dieser Reihe, 1919.

sitzer auf Kosten der großen zugenommen haben. Die Zahl der Hausstellen ist als solche nicht mehr bezeugt, sondern musste öfters durch Verzeichnisse der zehnt- und rauchhuhn-

pflichtigen Höfen aus den Geldregistern usw. erschlossen werden, sodass mit gewissen Fehlern immer zu rechnen ist. Diese werden indessen dadurch ausgeglichen, dass es sich nicht um die Zahl der Einwohner überhaupt, sondern der Hausstellen, d. h. im allgemeinen wohl der Familien, handelt. Zur Berechnung der *K o p f z a h l* fehlt es für unser Gebiet im 16. und 17. Jahrhundert an zuverlässigen Schlüsseln; im 18. Jahrhundert, wo den Hausstellenverzeichnissen Einwohnerzählungen zur Seite treten, schwankt ihr Verhältnis im ganzen zwischen 1 : 5 und 1 : 8.

Eine merkwürdige Ungunst der Überlieferung statistischen Materials waltet über den Städten unseres Gebietes, von denen nur Stadtoldendorf eine Hausstellenzählung aus dem 16. Jahrhundert überliefert hat (s. S. 70). Am schmerzlichsten empfindet man diese Lücke für Hameln, das ebenso wie die Ämter Ohsen, Lauenstein und Forst bis 1650 keine statistischen Gesamtangaben aufzuweisen hat.

## Statistisch-topographische Übersicht der Ämter.

### I. Land Calenberg.

1. Amt **Ärzen**. A. Gesamtschnede von 1589 (*Instrumentum apprehensae possessionis*) Cal. Br. Arch. Des. 2 Ärzen Nr. 1.  
 B. Geldregister des A. Ärzen von 1592. 1632. Hildesheim I, Teil 7, Abschnitt 2, Nr. 7.

Orte:

	1592	1632		1592	1632
1. Ärzen	44	107	8. Deitlevsen	5	5
2. Selxen	17	18	9. Reher	57	60
3. Großen Berkel	80	81	10. Griefsem	29	32
4. Kleinen Berkel	33	34	11. Duensen	5	5
5. Gellersen	19	27	12. Reinerbeck	14	17
6. Amelgatzen	18	19	13. Reine	7	9
7. Welsede	9	10	14. Hilkenbreden	3	3



	1592	1632
15. Multhöpen	18	22
16. Oberdehmke	28	29
17. Dehrenberg	12	12
18. Dehmke	3	4
19. Königsförde	8	8
20. Waalzen	1	1
21. Laatzen	2	2

**Insgesamt 21 Dörfer mit 412 (1592; 505 in 1632) Hausstellen.**

1632: Grupenhagen 37 } Adl. Gericht Schwöbber 40 Hausstellen.  
 Schwöbber 3 }

Hämelschenburg. Gesamtschnede von 1600. Cal. Br. Arch. Des. 2  
 Ärzten Nr. 9.

2. Amt Ohsen. A. Das fast völlig von Ämtern gleicher Hoheit umschlossene Amt hat eine sehr schlechte Überlieferung. Bruchstück einer „Capitalschnede“ von 1575: Cal. Br. Arch. Des. 2 Ärzten Nr. 12.

B. Relation des Drostens von 1596, Cal. Br. Arch. Des. 2 Ohsen I Nr. 28. Ein Erbregerregister von 1737 (Hannover 76 Amt Hameln D 4 Nr. 8) kommt für unsere Zwecke nicht mehr in Betracht. Man ist daher zur Wiederherstellung des alten Amts Ohsen auf die Nachbarregistaturen angewiesen.

Hastenbeck. Erbregerregister des Amts Hastenbeck von 1618. Cal. Br. Arch. Des. 2 Hastenbeck Nr. 1.

Im Amt 5 Dörfer: Kirchohsen, Hagenohsen, Emmern, Tündern Völkerhausen.

3. Amt Grohnde. A. Bruchstück einer Gesamtschnede, vor 1558: „Verzeichnuss der grentzen deß groneischen gehöltzes“, Cal. Br. Arch. Des. 1 i G 1. Gesamtschnede von 1650: „Des Amts Grohnde circumferentz und grentze“, Cal. Br. Arch. Des. 1 i G 7.

B. Bruchstück eines Erbregerregisters von 1550<sup>1)</sup>: Cal. Br. Arch. Des. 2 Grohnde Nr. 1. Geldregister von 1630. Hildesheim I, Teil 7, Abschnitt 2, Nr. 10.

Orte:

	1550	1630		1550	1630
1. Grohnde	—	40	6. Brockensen	22	25
2. Latferde	21	31	7. Börry	52	68
3. Voremberg	20	33	8. Hajen	69	82
4. Bessinghausen	—	11	9. Lüntorf	20	35
5. Esperde	—	63			

**Insgesamt 9 Dörfer mit 388 (1630) Hausstellen.**

4. Amt **Polle**. A. Gesamtschnede fehlt.

Teilschneden: gegen Lippe von 1463 (Lipp. Regesten  
IV, 2530) 1523. 1527. 1532.

gegen Ottenstein 1558 (Gr. Ausgleich)  
gegen Corvey 1588.

B. Erbregister fehlt.

*Instrumentum apprehensae possessionis* 1589.

Im Amt 5 **Dörfer**: Polle, Heinsen, Vahlbruch, Meiborsen, Pegestorf.

5. Stadt **Bodenwerder**. A. Gesamtschnede von 1569. Cal. Br. Arch.  
Des. 1i B 1a und 14.

B. Statistisches Material nicht gefunden.

Schätzungsweise 150 Hausstellen.

6. Amt **Lüethorst**. A. Gesamtschnede fehlt.

B. Statistisches Material fehlt.

Im Amt 2 **Dörfer**: Lüethorst und Portenhagen.

7. Amt **Lauenstein**. A. Gesamtschnede 1615 Hildesheim I, Teil 7, Ab-  
schnitt 2, Nr. 20.

1715 Cal. Br. Arch. Des. 1i L 13.

B. Erbregister von 1593 oder 1595 (Rudorff,  
ZHVNdS. 1858) verloren. *Instrumentum apprehensae possessionis* 1589 (gedruckt Rudorff, ZHVNdS.  
1858 S. 352), Original Cal. Or. Arch. Des. 18 Schr. 33  
Kapsel 14 Nr. 15.

Im Amt 28 **Orte**: Oberbörde mit 10: Wallensen, Fölziehausen, Kapellen-  
hagen, Duingen, Weenzen, Thüste, Levedagsen, Marienhagen, Ockensen,  
Salzhemmendorf.

Niederbörde mit 18: Lauenstein, Hemmendorf, Marienau, Dörpe, Olden-  
dorp, Sehnde, Quanthof, Esbeck, Eime, Dunsen, Deilmüssen, Deinsen, Heinsen,  
Ahrenfeld, Lübbrechtsen, Rott, Hoyershausen, Dehnsen.

Gerichte: Banteln, Limmer.

## II. Verzeichnis ausgegangener Ortschaften

Das im Verlauf der Untersuchung erwachsene Verzeichnis ausgegangener Ortschaften Arbeitsgebiet, das zur Vervollständigung seiner Topographie und für weitere Forschungen willkommen sein wird, beansprucht nicht, ganz lückenlos zu sein. Es berücksichtigt nur solche Orte, die durch urkundliche Belege oder andere ganz untrügliche Beweise mit voller Bestimmtheit als Wohnplätze anzunehmen sind. Soweit sich über die Zeit der Zerstörung beziehungsweise Aufgabe etwas ermitteln ließ, ist diese Angabe hinzugefügt. Das Ergebnis widerlegt, wenigstens für unser Gebiet, die auch in Fachkreisen noch immer sehr verbreitete landläufige Meinung, dass die meisten der sog. Wüstungen auf die Zerstörung des Dreißigjährigen Krieges zurückgehen. Viele Ortschaften sind ja überhaupt nicht durch kriegerische Ereignisse, sondern aus wirtschaftlichen Gründen eingegangen; dies gilt namentlich für diejenigen Dörfer, die noch während des Mittelalters von den Großgrundbesitzern (Klöster, Herren und dergl.) durch „Legen“ der Bauern in Güter verwandelt wurden, sowie diejenigen, die die Städte in ihrer Umgebung an sich gezogen haben. Auch der unverhältnismäßig hohe Anteil der H a g e n d ö r f e r an den Wüstungen (von etwa 50 haben sich 3 – 4 in die Gegenwart erhalten) erklärt sich wohl meist aus wirtschaftlichen Gründen; die Kolonisten fanden in den ihnen zugewiesenen Bergwäldern vielfach so ungünstige Bedingungen, dass sie nicht weiterkamen. Schon im 16. Jahrhundert zeigen die Erbregerister das Hagengut fast überall an die „alten“ Ortschaften gezogen.

Eine Menge Dörfer sind dann allerdings auch Kriegsstürmen zum Opfer gefallen, namentlich den Fehden des 14. und 15. Jahrhunderts und vor allem noch der großen Stiftsfehde (1519 – 1522), deren Verheerungen in unserem Gebiete man sich nicht leicht zu schrecklich vorstellen kann. Noch gegen 1550 werden auch sehr viele seither wieder aufgeblühte alte Siedlungen als wüst bezeichnet. Natürlich sind auch im Dreißigjährigen Kriege schwere Verwüstungen vorgekommen, die namentlich die kleinen Städte hart trafen; aber in den weitaus meisten Fällen sind die heimgesuchten Orte, sofern sie wirklich völlig zerstört waren, nicht verlassen, sondern alsbald wieder aufgebaut worden. Mit verschwindenden Ausnahmen finden sich den Erbregeristern des 16. Jahrhunderts von den gesamten Wüstungen nur noch die Zehnten aufgeführt; der Ortsbestand ist derzeit also schon fast der gleiche wie jetzt, wo etwa 200 modernen Siedlungen etwa 180 sichere Wüstungen gegenüberstanden.

Ein eingehendes Studium der Flurnamen auf den alten Karten kann noch immer auf Spuren ehemaliger Ortschaften führen, die heute völlig vergessen sind; für eine ganze Anzahl von Orten, die in unseren Quellen genannt werden, war es indessen nicht mehr möglich ihre Stätte zu finden. Andererseits deuten wieder viele örtliche Überlieferungen und Flurnamen auf frühere Wohnplätze, die sich nirgends als solche in den Quellen belegen lassen. Bei einer weiteren großen Reihe von Wüstungen (rund 25). Auf die man in Lehnregistern und dergleichen stößt, blieb es ungewiss, ob sie innerhalb oder außerhalb der Grenzen unseres Gebietes zu suchen sind.

Nr.	Name	Fundort	Lage usw.	Amt	Zeit des Eingehens
5	Baalmissen, Badelmissen	Baring, Descr. S.I, 215	an der Aue unterhalb Oldendorf	Lauenstein	1498 nichtmehr Cop. Xa.
6	Bantensen, Bantenhusen	ZHVNDs. 1858, 316	zwischen Marienhagen und Deinsen	"	1498 " " " "
7	Barkhusen, Barxen	Ham. UB.	bei Groß Berkel (heute Hof Bexen?)	Ärzen	1592 " "
8	Beckem	ZHVNDs. 1858, 311	am „Beckmer Kirchhof“ südlich Elze	Lauenstein	1400 " "
9	Bedese, Baddegesse, Bedeso	ZHVNDs.1878 1900 <sup>1)</sup> 246	zwischen Lüethorst u. Portenhagen	Lüethorst	um 1400 wüst geworden
10	Berebom, Gr. u. Kl.	ZHVNDs.1878	auf dem rechten <sup>Weser -</sup> Westufer ndl. Rühle	Bodenwerder	1512 nicht mehr. (Forster Schnede)
11	Bernrode	ZHVNDs. 1858, 266	im „Röderfeld“ bei Voldagsen	Lauenstein	1400 nicht mehr
12	Bevenhusen, Bavensen	ZHVNDs.1878	jetzt „Bavenser Mühle“ b. Bisperode	Wickensen	1494 noch vorhanden, 1580 nicht mehr
13	Beverhagen	" 1878	am Beverbach oberhalb Bevern	Forst(alt)	1350 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
14	Bodendale	" 1878	am „Böntal“ nahe dem Pipping	Allersheim	1336 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
15	Bodenhagen	" 1878	zw. Ith u. Hils im Forstort „Bönhagen“	Wickensen	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
*16	Bredenrod	Akten	am Hehlener Wald	"	1557 noch bebaut, später verlassen
17	Brochof, Bruche (in Palude)	ZHVNDs. 1878, 1903	curtis und villa ndl. Stadtoldendorf	"	1412 noch, 1510 wüst
18	Brunings- hagen	ZHVNDs. 1903 <sup>2)</sup>	in der Feldmark Varrigsen	Greene	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
19	Brunshagen	ZHVNDs.1903	südöstl. Rühle im Forstort gl. Namens	Forst	1512 nicht mehr
*20	Bruntorp	St.A.H. Mscr. 63	im „Bernetorp“ nahe Koppenbrügge	Koppen- brügge	1435 abgebrannt
21	Bune = Bunikanroth?	ZHVNDs. 1878, 1903	östlich des bei Negenborn mündenden Baches	Forst	Schon im 13. Jhdt. nicht mehr
22	Burgripi, Puregriffe	ZHVNDs. 1878, 1903	am Angerkrug bei Dielmissen	Wickensen	Nur im 11. Jhdt.
23	Buttesdorp, Buzdorf	ZHVNDs. 1878 S. 187	am „Bützberg“ östlich Holenberg	"	1400 nicht mehr
24	Büren	Ham. UB. I	b. Hameln. Auf d. Klüt, b. Finkenborn	Hameln	15. Jhdt. wüst geword.
25	Cogrove	ZHVNDs.1877 68, 1878, 187	in der „Kuhgrube“ auf dem Odfeld	Wickensen	15. " " "
*26	Dadersen, Darßen	Akten	nahe Didersen, immer mit diesem zusammen genannt	Go a.d.Hamel	1590 noch, 17. Jhdt. zerstört
27	Detmering- husen	Hann. Mag. 1848, 184	am Waltersberg nördlich Börry	Grohnde	1350 noch, 1358 dorpstede
28	Dissiha(u)sen	ZHVNDs. 1878, 1903	oberhalb Wegensen zw. Heyen und Esperde	"	1472 nicht mehr
29	Dornhagen	ZHVNDs. 1900, 213 1903, 584	nahe Kapellenhagen. (Pfarrort)	Lauenstein	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr

<sup>1)</sup> ZHVNDs. 1900 = Rustenbach, Der ehemalige Gau Wikanavelde. (Ein \* neue Funde.)

<sup>2)</sup> ZHVNDs. 1903 = Rustenbach, Häger und Hägergerichte in den braunschw. Weserlanden.

Nr.	Name	Fundort	Lage usw.	Amt	Zeit des Eingehens
30	Drovenhagen, Drughagen	ZHVNDs. 1878, 1903	westlich Holenberg	Forst	1493 nicht mehr
31	Duhne	ZHVNDs. 1878, 215	bei der „Dunemühle“ nahe Golmbach <i>Egelbach Hagenborn</i>	„	1231 Pfarrdorf, 1350 noch bewohnt, 1493 wüst, 1819 noch Kichenruine
*32	Echelnbeck	Akten	am Eichelbach östlich Ottenstein	Ottenstein	1557 nicht mehr
33	Edinghusen	ZHVNDs. 1858, 331	bei Levedagsen	Lauenstein	1400 noch, 1498 nicht mehr
34	Eldingen	ZHVNDs. 1858, 330	mit Eggersen vereinigt	„	
35	Ellingessen	ZHVNDs. 1903, 582	am „Elligser Brink“ sdl. Delligsen	Greene	15. Jhdt. wüst geword.
*36	Elsenborn	St. A. Hann. Cop. XI. 60	bei Ulrichshagen östl. Stadtoldendorf	Wickensen	16. Jhdt. nicht mehr
37	Everdessen	ZHVNDs. 1858, 266	am „Evershop“ zw. Voldagsen und Spiegelberg	Lauenstein	16. „ „ „
38	Feldbergen	Jungbluth, Westgen <sup>1)</sup>	zwischen Banteln und Gronau, „F. er Kirche“	„	1463 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
*39	Forst(e), Vorste	Akten	in Hameln aufgegangen. (Thietor)	Hameln	1350 noch villa, 15. Jhdt. nicht mehr
*40	Forst(e), Vorste	„	Domäne Forst, aus Dorf „gelegt“	Forst	1380 noch Dorf, 16. Jhdt. nicht mehr
41	Frolevessen	Hann. Mag. 1848	am „Frolever Feld“ vor Hagenohsen	Ohsen	1460 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
*42	Gebhards- hagen	„	„Gerbershagen“ südlich Holzminden	Allersheim	1350 noch Villa, 16. Jhdt. nicht mehr
43	Gerdessen, Jerdessen	ZHVNDs. 1858, 326	an der „Jarsser Beke“ westl. Salzhemmendorf	Lauenstein	1637 noch, 1715 wüst
44	Godardessen	ZHVNDs. 1858, 297	am „Godesser Feld“ bei Voldagsen	„	15. Jhdt. nicht mehr
45	Grindhagen	ZHVNDs. 1903	hart nördlich Holzen	Wickensen	14. Jhdt. noch, 16. nicht mehr
46	Groinbeke	ZHVNDs. 1878	nördlich Brökeln	„	13. Jhdt. wüst geword.
47	Groningen	Ham. Ub.	im „Gröninger Feld“ nordöstl. Hameln	Hameln	14. „ „ „
48	Guddingen	ZHVNDs. 1858	im „Kreienholze“ südl. Elze	Lauenstein	16. Jhdt. nicht mehr
*49	Guddingen	Akten	nahe Dielmissen	Wickensen	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
50	Haddenhusen, Hattensen	ZHVNDs. 1878, 192	an der „Hattenser Kirche“ nördlich Ottenstein		1393 nicht mehr
51	Haddeshusen,	ZHVNDs. 1878	zwischen Wallensen und Brunkensen	Lauenstein	16. Jhdt. nicht mehr
52	Hagen, Hachem	ZHVNDs. 1903, 576	am Wolfsberg nahe Wickensen	Wickensen	= Langenhagen?
*53	Hagensieck -Hariensieck u. ä.	Akten	bei Lüethorst, am „Arensdal“	Lüethorst	1390 nicht mehr
54	Hagenworde -Honwarde	ZHVNDs. 1900, 246	ebenda	„	1390 „ „
55	Halgenesse (Helichnisse)	ZHVNDs. 1878, 196	nördlich Stadtoldendorf	Wickensen	Nur 12. Jhdt.
56	Harthem	Ham. UB.	vor dem Mühlentor von Hameln	Hameln	14. Jhdt. wüst geword.

<sup>1)</sup> Jgblth. Wstgn. = Jungesbluth, Verzeichnis wüstgew. Ortschaften im Hzt. Braunschweig, 1887.

Nr.	Name	Fundort	Lage usw.	Amt	Zeit des Eingehens
57	Hasselvorde	ZHVNdS.1878	am link. Ufer d. Weser oberh. Grave	Ottenstein	1306 villa, 15. Jhdt. nicht mehr
58	Haversforde	" 1878	am Forster Damm nördl. Allersheim	Forst	1485 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
59	Herholdessen	Jgblth. Wstg.	am „Herholzer Born“ westl. Greene	Greene	15. Jhdt noch, 1548 nicht mehr
*60	Hermersen	Akten	bei „Hermersen“ (= Hämelschen)burg	Ärzen	1375 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
61	Hessingehsn, Hissiehausen	ZHVNdS.1878	am Heukenberg südl. Stadtoldendorf	Wickensen	1580 nicht mehr
62	Hillekenhagen	ZHVNdS.1903	südlich Holzen	Wickensen	?
63	Hiltorf, Hilligtorp	ZHVNdS. 1903, 590	zwischen Bessingen u. Koppenbrügge	?	16. Jhdt. nicht mehr
64	Hohennmulen	ZHVNdS. 1878, 199	an der Lenne dicht oberh. Wickensen	Wickensen	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
65	Holtensen, Holthusen	ZGVNdS. 1878, 198	am „Holzberg“ südl. Stadtoldendorf	Wickensen	1526 nicht mehr. Cop. XI, 60
66	Honroth (-rode)	Lipp. Reg. I, 373	jetzt Hünkergrund	Polle	16. Jhdt. nicht mehr
67	„	Ham. UB.	vor dem Hamelner Wettor	Hameln	14. Jhdt. aufgegeben
68	Horingveld	ZHVNdS.1892	südwestlich Schießhaus im Solling	Allersheim	16. Jhdt. nicht mehr
69	Hossingessen	Baring II, 63	zwischen Salzhemmendorf u. Lauenstein	Lauenstein	16. „ „ „
*70	Hunighausen	Akten	im „Hünkergrund“	Polle	1611 noch
*71	Ilse, Ilisun	„	am Ilsebach oberhalb Börry	Grohnde	16. Jhdt. nicht mehr
72	Itzhagen	ZHVNdS. 1903, 590	südl. Bisperode am „Teufelsbruch“	Wickensen	16. „ „ „
73	Kalkgrave	ZHVNdS. 1887, S. 246	nahe Lüethorst		1390 nicht mehr
74	Kegelshausen	ZHVNdS.1878	zwischen Holzminden u. Schießhaus	Allersheim	14. Jhdt. wüst geword.
75	Krabberode, Crasperade	ZHVNdS. 1878, 200	östlich Eschershausen	Wickensen	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
*76	Kroppenhagen	Akten	„Graupenburg“ südlich Reileifzen?	Forst	1512 noch?
77	Laheim, Lohe, Loghe	ZHVNdS.1878	südlich Bevern	Allersheim	16. Jhdt. nicht mehr
78	Langenhagen	„ 1878	oberhalb Wickensen (= Hagen?)	Wickensen	16. „ „ „
79	Langenkamp	„ 1903	am linken Weserufer oberhalb Bodenwerder	Polle	1556 noch, dann nicht mehr
80	Laubhagen	„ 1903	nördlich Harderode	Wickensen	16. Jhdt. nicht mehr
81	Lecke	ZHVNdS. 1858, 267	zwischen Lauenstein und Voldagsen	Lauenstein	1498 wüst
82	Ledi, Lede, Leide	Baring I, 258	an der Leine gegenüber Gronau. (L.er Kirche)	„	16. Jhdt. nicht mehr
*83	Lomeringshusen	Akten	am Luminghäuser Berg b. Esperde	Grohnde	1498 nicht mehr
*84	Ludenborn	„	an der Lumbornsmühle südl. von	Ottenstein	16. Jhdt. nicht mehr
85	Lütkenhagen	ZHVNdS. 1903, 582	nördl. Delligsen, zwischen Steinberg und Birkholz	Greene	1573 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
86	„	„	nahe Wallensen	Lauenstein	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr

Hassel-  
werder.  
(in WdKd.)

Hameln?

Lühnsche  
Liet.  
bei Bodenwerder

Das hat hieß wahrscheinlich nur „Luden“

Nr.	Name	Fundort	Lage usw.	Amt	Zeit des Eingehens
*87	Markeldissen	Akten	heute Mühle	Greene	noch 1548 Dorf
*88	Marsch	„	am „Marscher Kirchhof“ nördl. Stahle	Polle	1562 nicht mehr
89	Messirode, Meysingerode	ZHVNdS.1903	östlich Kaierde am Schweinsberg	Greene	16. Jhdt. nicht mehr
90	Milesberghe	Ham. UB.	in der Ärzener Gegend	Ärzen	1490 nicht mehr
91	Milliehusen	ZHVNdS. 1903, 580	norwestl. Kaierde am Id-Berg	Greene	1502 noch, 1548 nicht mehr
*92	Mönkeborn	Akten	nördlich Lichtenhagen	Ottenstein	1556 noch, bald darauf nicht mehr
93	Nienhagen	ZHVNdS.1878 202, 1903	dicht westlich Hohenberg	Forst	16. Jhdt. nicht mehr
94	Nienstedt	Ham. UB.	südwestlich Hameln	Hameln	15. Jhdt. wüst geword.
95	Nordholz	ZHVNdS. 1858, 283	oberhalb von Marienau i. „Mortholte“	Lauenstein	16. Jhdt. nicht mehr
96	Obernhagen	ZHVNdS. 1858, 268	oberhalb *Stieghagen im Ithbogen	„	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
97	Odeberge	ZHVNdS. 1878, 1903	am Oberg südöstl. Eschershausen	Wickensen	16. Jhdt. nicht mehr
98	Odenrode	ZHVNdS. 1878, 1903	auf dem Odfelde	„	16. „ „ „
99	Oleshusen, Ölzen	ZHVNdS. 1858, 314	in der Feldmark Deilmissen	Lauenstein	16. „ „ „
100	Ostbodessen	ZHVNdS. 1858, 312	nahe *Assum (beim Aspost?)	„	16. „ „ „
101	Osteressen, Ostersen	ZHVNdS.1878	2 km südlich Amelungsborn	Schnittpunkt von Forst Wickensen u. Allersheim	16. „ „ „
102	Osterhagen	„ 1878	nördlich von Eimen im Forstort O.	Wickensen	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
103	Pferdebeke, Pirdebeke	ZHVNdS. 1900, 216	nahe Bahnhof Vorwohle	„	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
104	Quathagen	ZHVNdS.1878 1903, 575	auf dem südl. Odfeld, Forst „Kathagen“	„	im 14. Jhdt. nur noch Wald
105	Ratgodessen	ZHVNdS. 1887, 76	nahe Brunsen	Greene	16. Jhdt. nicht mehr
106	Ravenshagen	ZHVNdS. 1903, S. 582	nordwestlich Delligsen	„	16. „ „ „
107	Reckhorst, Rickhardessen	Jgblth, Wstg. S. 39	an Stelle des heutigen Erichsburg	Lüethorst	16. „ „ „
*108	Reckling- husen	Akten	zwischen Kohl- und Döttingsberg bei Ammensen	Greene	16. „ „ „
109	Reinlevesen	ZHVNdS.1878	b. Sehle (nicht mit Reileifzen verw.!)	Lauenstein	14. „ „ „
110	Remsen	Baring, Descr. Salae II, 64	zwischen Salzhemmendorf und Eggersen	„	16. „ „ „
111	Rene, Reine	ZHVNdS.1878	am „Rolbusch“ rechts der Weser unterhalb Rühle	Boden- werder	16. „ „ „
112	Renziehausen	„ 1903	bei Harderode	Wickensen	1470 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
113	Rittagsen	ZHVNdS. 1858, 265	zwischen Lauenstein und Eggersen	Lauenstein	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
114	Rosenhagen	ZHVNdS.1903	zwischen Harderode und Esperde	Wickensen	16. Jhdt. nicht mehr

Nr.	Name	Fundort	Lage usw.	Amt	Zeit des Eingehens
115	Rosenhagen	ZHVNDs.1880	nahe Portenhagen	Lüethorst	16. Jhdt. nicht mehr
*116	Rosshagen	LHA Wolfenbüttel Mscr. 964	im Forstort „Roßhagen“, 1 1/2 km westlich Neuhaus	Allersheim	noch im 18. Jhdt. bewohnt
117	Rothe	ZHVNDs. 1878, 1900	= Bunikanroth? Bei Holzen?	Wickensen	nur 1004 genannt
118	Rothenwasser	ZHVNDs. 1878, 1900	im Solling, nahe Bevern	Allersheim	villa Rodenwatere 13. Jhdt., spät. nicht mehr
119	Rottiehausen	ZHVNDs.1878	unbekannt		
120	Rungelshagen	„ 1903	östlich *Drovenhagen im Vogler	Forst	1512 wahrscheinl. wüst
121	Salmerode	Baring, I, 69	bei Salzhemmendorf	Lauenstein	16. Jhdt. nicht mehr
*122	Schachtebeck	Akten	am Schachtebach nahe Dörpe	„	1400 „leyt woste“
*123	Scheckenhuse	„	am Schecken östlich Hameln	Goa.d.Hamel	15. Jhdt. wüst
124	Schnessel (Snessele)	Hann. Mag. 1848	an der Weser zwischen Grohnde und Ohsen	Ohsen	1316 nicht mehr
*125	Seddingen	RHo 297a, 352	unbekannt		
126	Sellighusen, Sebli(ng)ehusen	ZHVNDs. 1858, 320	nahe Hoyerhausen	Lauenstein	16. Jhdt. nicht mehr
*127	Seipessen, Sep, Czepp	Akten	„Sepesser Feld“ östlich Wallensen	Lauenstein	1400 noch, 1498 wüst, 1600 nicht mehr
128	Sevene	ZHVNDs. 1900, 216	Feldmark Wickensen, nördl. Vorwohle	Wickensen	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
129	Siver(de)s-hagen	ZHVNDs.1878	„Sievershäger Mühle“ nördl. Ottenstein	Ottenstein	16. Jhdt. nicht mehr
130	Stenhus, Steinhuse	ZHVNDs. 1878, 212	angeblich nahe der Homburg	Wickensen?	16. „ „ „
131	Stelre, Stiller	Baring I, 22	„Steller Feld“ nahe Wallensen	Lauenstein	1498 wüst
132	Stieghagen	ZHVNDs. 1858, 268	nördlich Lauenstein in „Stieghagen“	„	1498 „
133	Stockheim, Stöckem	Ham. UB.	südwestlich Hameln an der Emmer	?	1458 nicht mehr. Ham. UB. II, 274
134	Sülbeck	ZHVNDs. 1878, 213	am „Sylbecker Berg“ südlich Holzminen	Allersheim	1418 noch, 1512 nicht mehr
*135	Sunnenhagen	StAH. Cop. X 8a	unbekannt	Lauenstein	1498 wüst
136	Svalenhuse	ZHVNDs.1858	in Salzhemmendorf aufgegangen	„	14. Jhdt. nicht mehr
*137	Thesenkamp	Akten	nahe Vorwohle	Wickensen	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
*138	Tordorp	StAH. Cop. X 8a	unbekannt	Lauenstein	1498 wüst
139	Ulrichshagen	ZHVNDs. 1903, 574	zwischen Stadtoldendorf und Lenne	Wickensen	16. Jhdt. nicht mehr
140	Uppendorf	ZHVNDs. 1903, 586	nördlich Dohnsen	„	noch 1415, 16. Jhdt. nicht mehr
141	Uppensen, Uphusen	ZHVNDs.1903	unbekannt (nicht bei Linse)	Forst	ob 1512 noch? Später nicht
142	Vardebeck	Baring I, 200	am Baalbach unterhalb Hemmendorf	Lauenstein	1400 noch, 1498 wüst
143	Velderdissen, Volterdissen	ZHVNDs. 1858, 342	an d. Landwehr nordw. Koppengrave	„	16. Jhdt. nicht mehr

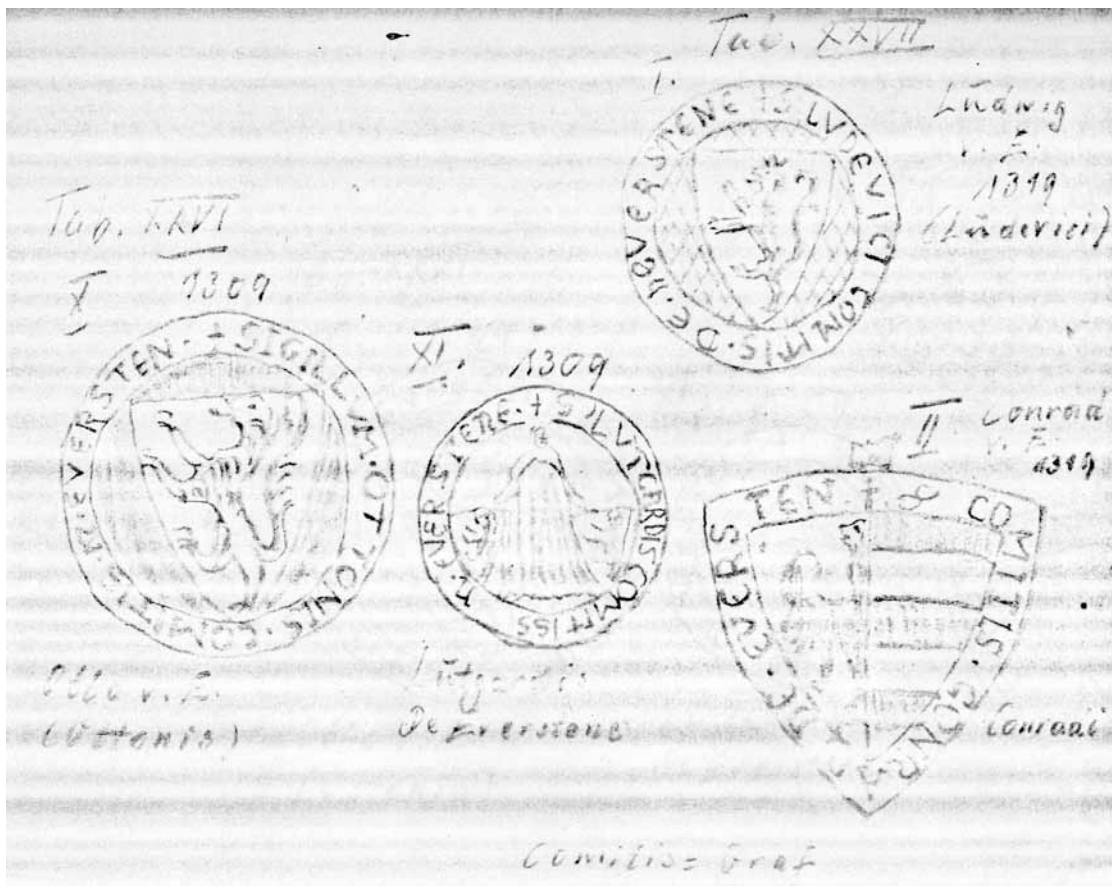


Nr.	Name	Fundort	Lage usw.	Amt	Zeit des Eingehens
144	Villenhusen	ZHVNdS.1880	am Silbersieck westlich Polle	Polle	16. Jhdt. nicht mehr
*145	Volzen	Westf. UB. IV	Kirche u. Landwehr am östl. Kötterberg	Polle	16. " " "
*146	Vulidighen- velde	Sud. VI, 123	unbekannt	Ärzen	1385 noch, später nicht mehr
147	Wabeke	ZHVNdS. 1878, 218	am Wabach nahe seiner Mündung	Wickensen	16. Jhdt. nicht mehr
148	Wangelist	Ham. UB.	am Armenhaus südwestlich Hameln	Hameln	1483 nicht mehr
*149	Walterberg	Akten	am Waltersberg nördlich Börry	Grohnde	1502 noch, später nicht mehr
*150	Gr. Warzen	Akten	1654 wüste Kirche nahe Warzen	Lauenstein	
151	Wegeberg (Weiberg)	ZHVNdS. 1858, 342	auf dem Wayberg nahe Wallensen	"	16. Jhdt. nicht mehr
152	Wenge	Ham. UB.	vor dem Hamelner Brücktor	Hameln	14. Jhdt. wüst geword.
*153	Weddehagen	Akten	heute Vorwerk	Greene	1400 noch Dorf
154	Wedele	Ham. UB.	Forsthaus Wehl nördlich Hameln	Hameln	Mitte 14. Jhdt. nicht mehr
*155	Weißfeld	Akten	Weißfeldmühle nördlich Polle	Polle	noch 1611
156	Wenden, Winethun?	Spilcker S. 341	am Wiental nahe Heinsen <i>Wendendorfen</i>	"	16. Jhdt. nicht mehr
157	Wendfelde	ZHVNdS. 1878, 219	südlich Kirchbrak	Wickensen	16. " " "
158	Wernie- hausen, Werdiehausen	ZHVNdS. 1892, 353	im Börryer Forst an der Grenze	"	16. " " "
159	Wigerdes- hagen (Wiershagen)	ZHVNdS. 1903, 581	in Greene aufgegangen	Greene	1470 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
160	Wienrode, Wygenrot	ZHVNdS. 1903, 570	an der Lochmühle südlich Eimen	Wickensen	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
161	Wildenhagen	Baring, I, 421	im „Wildenhagen“ oberhalb Thüste	Lauenstein	1400 noch, 16. Jhdt. nicht mehr
*162	Wilmerode, Windelmude- rode	Akten	am Wilmeröderberg südlich Polle	Polle	16. Jhdt. nicht mehr
163	Wisselbarge	ZHVNdS.1878	2 km östlich Dölme	Forst	ob 1512 noch?
*164	Wulmersen, Wülmersen	Lipp. Reg. III, 2005 IV, 3149	„im Wulmsen“ 2 km südlich Ärzen	Ärzen	1498 wüst
*165	Wyhoppe	StAH. Mscr. 63	im „Wiebruch“ südwestlich Koppen- brügge	Koppen- brügge	1435 abgebrannt

1) Villenhusen: z. g. 10. Kop. 1880 p. 37 Nr. 88:

Wick. noch 17. Juli 1258.

u. Nr. 106 noch 17. 12. 1266 p. 43.



Tab. 24 VII



Ludwig  
v. E.  
1309  
(Ludwig)

Tab. XXVI



Otto v. E.  
(Ottonis)



Lutgardis  
De Reverstone



Conrad  
v. E.  
1309

Conrad

Comitis = Graf

I  
Stammtafel der Grafen von Everstein

\* = Verählung bei zusammengezogenen Personen

